

# JAHRESBERICHT 2016



## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Finanzübersicht</b> .....	<b>5</b>
2.1 Gesamtüberblick.....	5
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen) .....	6
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe) .....	7
2.4 Verwaltungskosten .....	9
<b>3. Eingliederungsleistungen</b> .....	<b>11</b>
3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten .....	11
3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt.....	11
3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung.....	14
3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung.....	18
3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt.....	20
3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen .....	22
3.2.1 Allgemeines .....	22
3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.....	25
3.2.3 Förderangebote für Jugendliche.....	26
3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen .....	27
3.2.5 Vermittlungsergebnisse.....	28
3.3 Programm „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“ .....	29
3.3.1 Allgemeines .....	29
3.3.2 Regionale Umsetzung.....	29
3.4 ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter.....	30
<b>4. Kommunale Eingliederungsleistungen</b> .....	<b>31</b>
4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche.....	31
4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....	31
4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt .....	33
4.3.1 Spezifische Aussagen zur Psychosozialen Betreuung .....	36
4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung .....	41
4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung .....	42

<b>5.</b>	<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe .....</b>	<b>48</b>
5.1	Strukturelle und personelle Merkmale.....	48
5.2	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe .....	48
5.3	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....	50
<b>6.</b>	<b>Passive Leistungen.....</b>	<b>61</b>
6.1	Kosten der Unterkunft und Heizung .....	61
6.2	Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt .....	65
6.3	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel.....	67
6.4	Einmalige Beihilfen .....	72
6.4.1	Strukturelle und personelle Merkmale .....	72
6.4.2	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials .....	73
6.5	Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten .....	77
6.5.1	Unterhaltsansprüche .....	77
6.5.2	Sonstige Ansprüche .....	79
6.5.3	Ordnungswidrigkeiten.....	80
<b>7.</b>	<b>Sozial- und Bedarfsermittlung .....</b>	<b>83</b>
<b>8.</b>	<b>Widersprüche und Klageverfahren .....</b>	<b>85</b>
8.1	Widerspruchsverfahren.....	85
8.2	Klageverfahren .....	87
8.3	Eilverfahren .....	89
8.4	Berufungen/Revisionen .....	90
	<b>Ausblick .....</b>	<b>91</b>

[www.jc.salzlandkreis.de](http://www.jc.salzlandkreis.de)

*Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.*

---

## Vorwort

---

Mit dem Jahresbericht 2016 informiert das Jobcenter Salzlandkreis umfassend über die erbrachten Dienstleistungen zur Eingliederung, Leistungsgewährung, Bildung und Teilhabe sowie zum Finanzergebnis.

Der Salzlandkreis ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Seit dem 1. Januar 2011 ist der Eigenbetrieb des Landkreises „Jobcenter Salzlandkreis“ der Aufgabenträger nach dem SGB II.

Mit dem 9. Gesetz zur Änderung des SGB II, welches seit 1. August 2016 gilt, traten verschiedene Änderungen im Leistungsrecht und bei den Eingliederungsinstrumenten in Kraft. Es ist dem Jobcenter Salzlandkreis termingerecht gelungen, alle Änderungen hinsichtlich der Arbeitsprozesse und IT-Verfahren sowie mit der Schulung der Mitarbeiter umzusetzen. Dies gilt ebenso für die Erhöhung der Regelbedarfssätze sowie das aktualisierte schlüssige Konzept zu den Kosten der Unterkunft, die zum 1. Januar 2017 in Kraft traten.

Im § 1 SGB II wird in der Gesetzesänderung zum 1. August 2016 zu den Aufgaben und Zielen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nochmals gesondert hervorgehoben, dass die Beratung zu den wichtigsten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehört.

Das Jobcenter Salzlandkreis stellt sich diesem hohen Qualitätsanspruch unter anderem mit der Nutzung eines „Ressourcenorientierten Beratungsmodells“, welches nach umfangreicher Vorbereitung seit November 2016 angewandt wird: Mit den Leistungsberechtigten wird eine kompetenzorientierte Potenzialanalyse erarbeitet. Auf deren Grundlage werden konkrete Förder- und Entwicklungsziele abgestimmt, um (ggf. schrittweise) die Eingliederung in Ausbildung und Arbeit zu erreichen.

Noch immer ist es notwendig, auf die Unterschiedlichkeit der Situation von Leistungsberechtigten des SGB II hinzuweisen – es gilt Stereotype zu vermeiden und individuelle Chancen zu erschließen, um Hilfebedürftigkeit abzubauen.

Sie können sich daher mit diesem Bericht unter anderem über den Umfang der notwendigen Leistungen zur Schuldner-, Sucht- und Psychosozialen Beratung informieren, über die Situation geflüchteter Menschen im SGB II-Bezug und auch über die mehr als 3.000 erfolgreichen Einstiege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die Leistungsberechtigten des Jobcenters 2016 gelangen.

Das zielorientierte Zusammenwirken der Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis und der Netzwerk-Institutionen gemeinsam mit den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Menschen ermöglichten die Ergebnisse, die nachfolgend dargestellt werden.

Bernburg (Saale), im März 2017



Thomas Holz  
Betriebsleiter

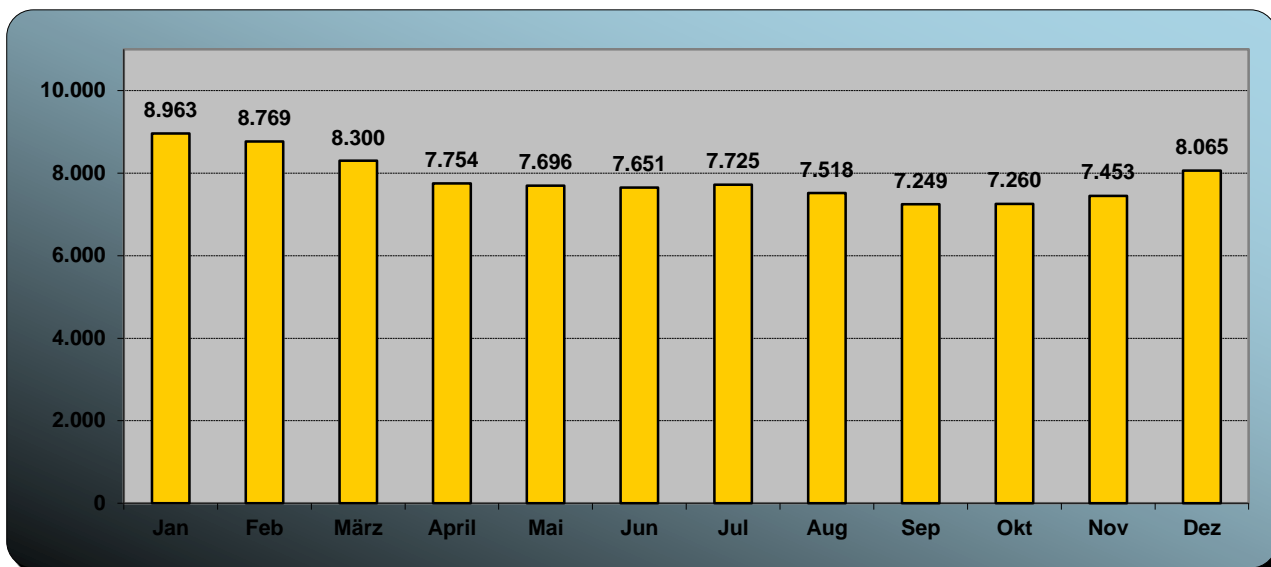


## 1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16	Sep 16	Okt 16	Nov 16	Dez 16
<b>Arbeitslosenquote</b> (ALG I + ALG II)	12,2 %	12,0 %	11,1 %	10,3 %	10,4 %	10,0 %	10,3 %	10,0 %	9,6 %	9,6 %	9,9 %	10,7 %
<b>Bedarfsgemeinschaften</b> Bestand am Zähltag (T0)	14.208	14.284	14.282	14.184	14.098	14.118	13.850	13.721	13.522	13.462	13.431	13.533
<b>Arbeitslose SGB II</b>												
Bestand am Zähltag	8.963	8.769	8.300	7.754	7.696	7.651	7.725	7.518	7.249	7.260	7.453	8.065
darunter Frauen	4.088	3.965	3.797	3.605	3.610	3.578	3.723	3.603	3.463	3.464	3.528	3.799
Jüngere unter 25 Jahren	195	160	155	179	193	191	211	222	238	206	183	193
50 Jahre und älter	3.379	3.355	3.180	2.883	2.846	2.811	2.833	2.741	2.673	2.696	2.794	3.085
dar.: 55 Jahre und älter	1.654	1.660	1.584	1.439	1.430	1.420	1.440	1.414	1.369	1.395	1.427	1.589
<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte</b>												
Bestand am Zähltag (T0)	18.135	18.287	18.297	18.185	18.121	18.151	17.792	17.626	17.302	17.200	17.167	17.305
darunter Frauen	9.110	9.134	9.127	9.060	9.031	9.036	8.876	8.791	8.644	8.592	8.549	8.619
Jüngere unter 25 Jahren	2.170	2.198	2.234	2.244	2.297	2.315	2.295	2.232	2.143	2.132	2.131	2.169
50 Jahre und älter	6.768	6.827	6.826	6.742	6.693	6.712	6.587	6.566	6.493	6.444	6.398	6.377
dar.: 55 Jahre und älter	4.226	4.252	4.245	4.192	4.180	4.203	4.116	4.117	4.089	4.082	4.047	4.045
<b>Sozialgeldempfänger</b> Bestand am Zähltag (T0)	5.727	5.716	5.692	5.669	5.671	5.680	5.615	5.566	5.547	5.551	5.581	5.657

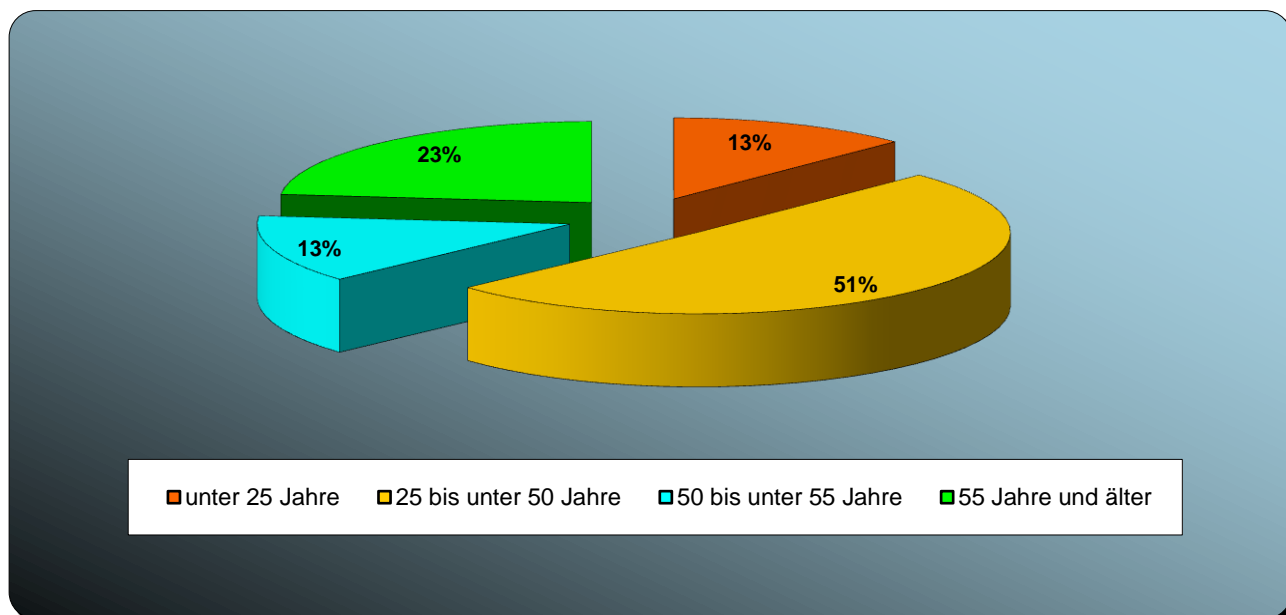
**Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2016**

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
8.963	8.769	8.300	7.754	7.696	7.651	7.725	7.518	7.249	7.260	7.453	8.065



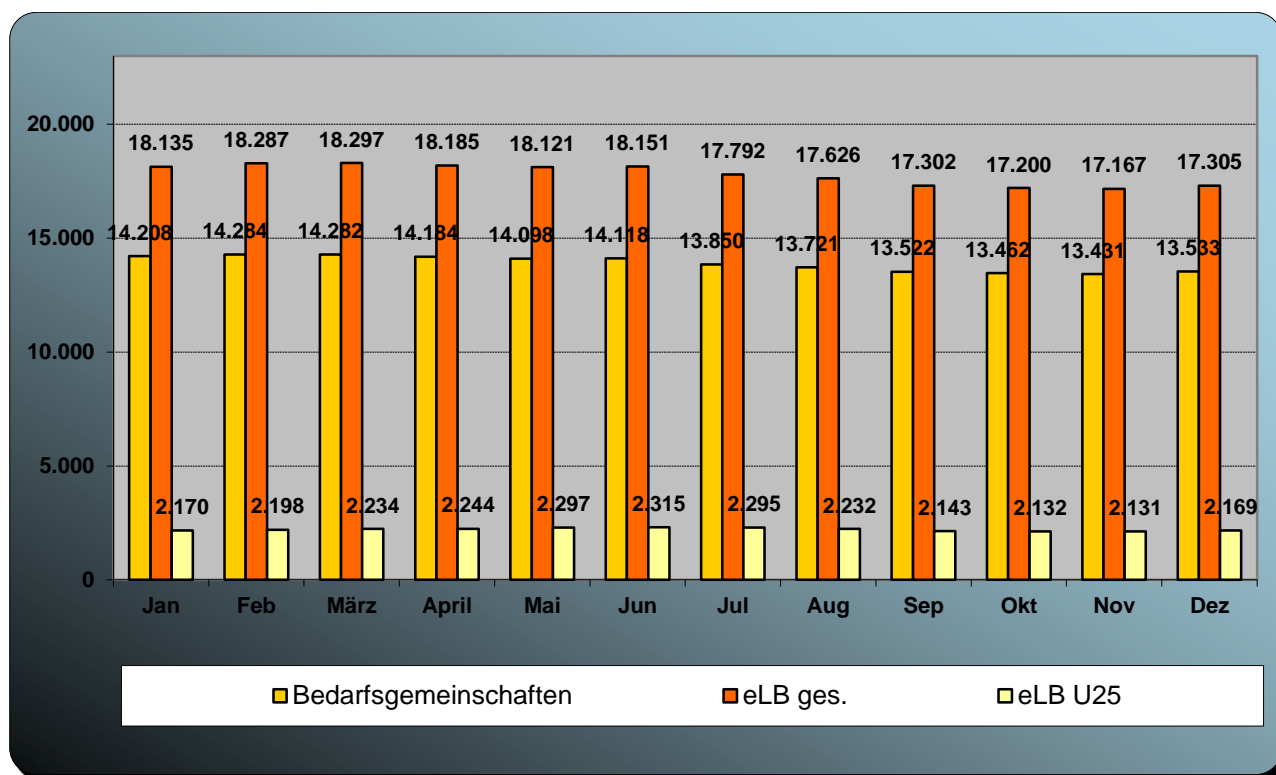
**Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2016)**

unter 25 Jahre	2.169
25 bis unter 50 Jahre	8.759
50 bis unter 55 Jahre	2.332
55 Jahre und älter	4.045



**Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2016**

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>BG</b>	14.208	14.284	14.282	14.184	14.098	14.118	13.850	13.721	13.522	13.462	13.431	13.533
<b>eLB ges.</b>	18.135	18.287	18.297	18.185	18.121	18.151	17.792	17.626	17.302	17.200	17.167	17.305
<b>eLB U25</b>	2.170	2.198	2.234	2.244	2.297	2.315	2.295	2.232	2.143	2.132	2.131	2.169



## 2. Finanzübersicht

### 2.1 Gesamtüberblick

	Plan 2016 (TEUR)	Budget 2016 (TEUR)	Ist 2016 (TEUR)	
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	22.032	22.405	22.234	<sup>1</sup>
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	4.014	4.016	3.985	<sup>1</sup>
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit (VwK)	113	113	113	
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	297	297	351	
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II (Landkreis)	105	105	105	
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	15.629	18.431	18.078	<sup>2</sup>
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a. F.)	120	134	133	<sup>3</sup>
Förderung nach § 16e SGB II n.F., § 16f SGB II, § 16h SGB II	3.915	1.400	1.316	<sup>4</sup>
Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	40	46	46	
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit	478	478	298	
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	99.000		87.111	<sup>5</sup>
Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	48.000		44.421	<sup>6</sup>
Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II	200		112	<sup>7</sup>
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	548		730	<sup>8</sup>
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB II	1.400		1.332	<sup>9</sup>
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG	250		203	<sup>10</sup>
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SBG XII	30		30	<sup>11</sup>
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG	100		175	<sup>12</sup>
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	270	270	270	
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	19	47	47	<sup>13</sup>

Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

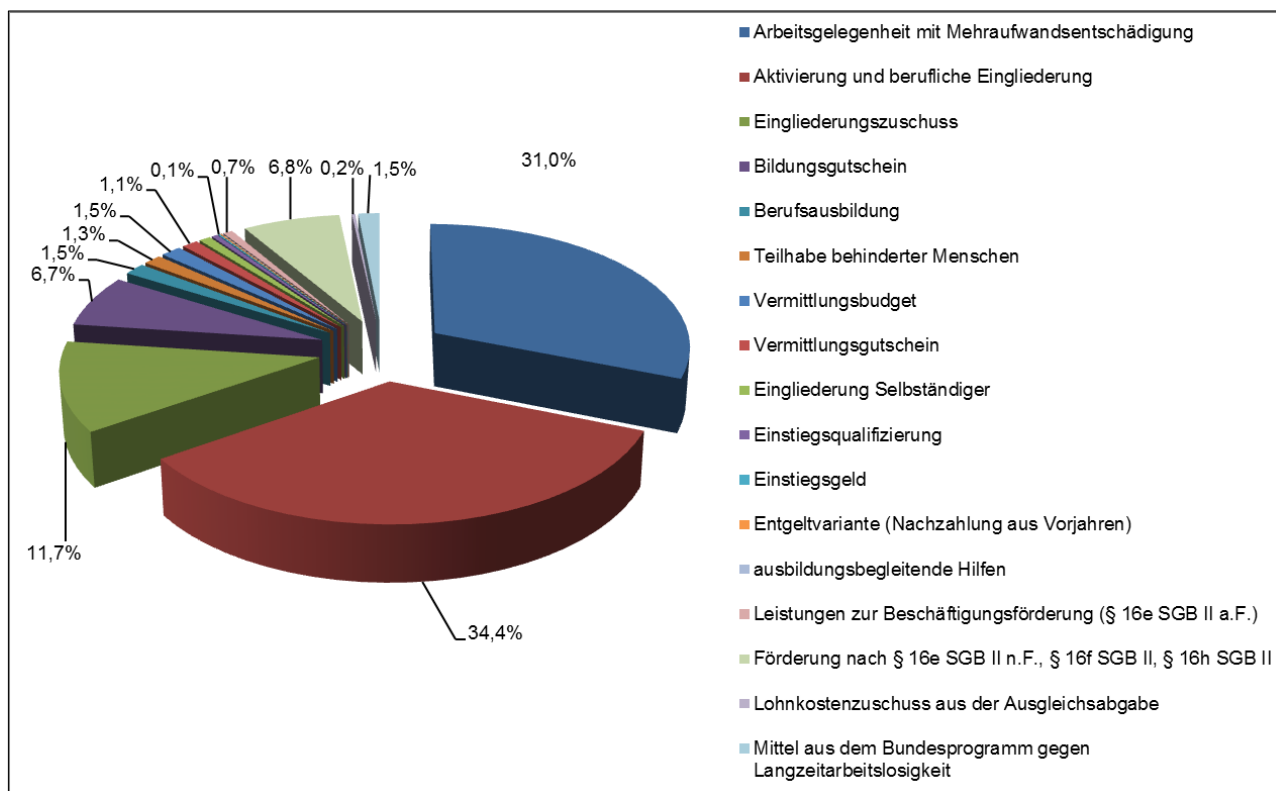
<sup>1</sup>	183	TEUR
<sup>2</sup>	94	TEUR
<sup>3</sup>	5	TEUR
<sup>4</sup>	53	TEUR
<sup>5</sup>	3.879	TEUR
<sup>6</sup>	1.584	TEUR
<sup>7</sup>	279	TEUR
<sup>8</sup>	4	TEUR
<sup>9</sup>	14	TEUR
<sup>10</sup>	2	TEUR
<sup>11</sup>	< 1	TEUR
<sup>12</sup>	1	TEUR
<sup>13</sup>	5	TEUR

## 2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden im Jahr 2016 Mittel in Höhe von 20,49 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war nicht erforderlich.

Die verfügbaren Mittel setzten sich zusammen aus Eingliederungsmitteln des Bundes in Höhe von 19.831 TEUR, Mittel des Bundes zur Ausfinanzierung der Förderung nach § 16e SGB II a. F. in Höhe von 134 TEUR, Mittel des Landes in Form von Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichs-abgabe in Höhe von 46 TEUR und Mitteln des ESF-Bundesprogrammes gegen Langzeit-arbeitslosigkeit in Höhe von 478 TEUR.

Es wurden 20,02 Millionen EUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt, was eine Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel von 97,7 % darstellt. Einen Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:



Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 31 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr 39 %) für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden. Die sinkende Tendenz der Vorjahre als ein Ergebnis der Instrumentenreform 2012 (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, in Kraft getreten am 1. April 2012) hat sich weiterhin fortgesetzt.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 34,4 % (Vorjahr: 26,2 %), die Eingliederungszuschüsse mit 11,7 % (Vorjahr: 13,2 %) und die Bildungsgutscheine mit 6,7 % (Vorjahr 8,3 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a. F. umfassten mit 137 TEUR ca. 0,7 % (Vorjahr: 0,6 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach §§ 16e SGB II n. F., § 16f SGB II und § 16h SGB II umfassten mit 1.370 TEUR ca. 6,8 % (Vorjahr: 5,8 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Die Inanspruchnahme der Lohnkostenzuschüsse aus der Ausgleichsabgabe des Landes Sachsen-Anhalt mit 46 TEUR stellt 0,2 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel dar.

Im Rahmen des ESF-Bundesprogrammes gegen Langzeitarbeitslosigkeit wurden mit 298 TEUR 1,5 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel ausgereicht.

### 2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 132,4 Millionen EUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 5,7 Millionen EUR bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betragen 138,1 Millionen EUR.

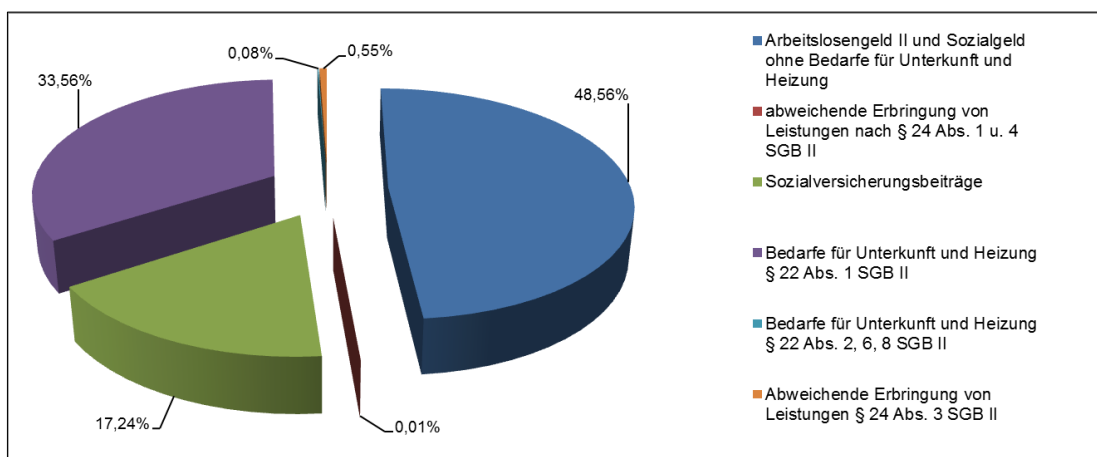
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf ca. 87,1 Millionen EUR. Das entspricht ca. 65,8 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf ca. 44,4 Millionen EUR und betragen damit ca. 33,6 %.

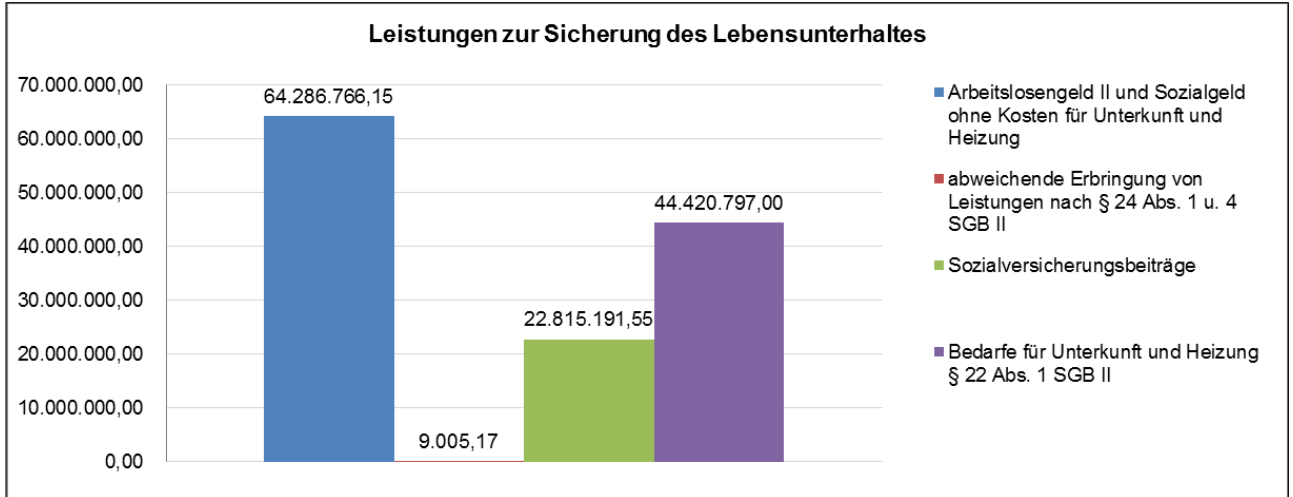
Im Jahr 2016 standen den durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II in Höhe von 390 TEUR Einnahmen aus Rückzahlungen in Höhe von 279 TEUR gegenüber. Der Differenzbetrag in Höhe von 111 TEUR wurde vom Salzlandkreis erstattet.

Weiterhin finanzierte der Salzlandkreis die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von ca. 730 TEUR (~0,6 %).

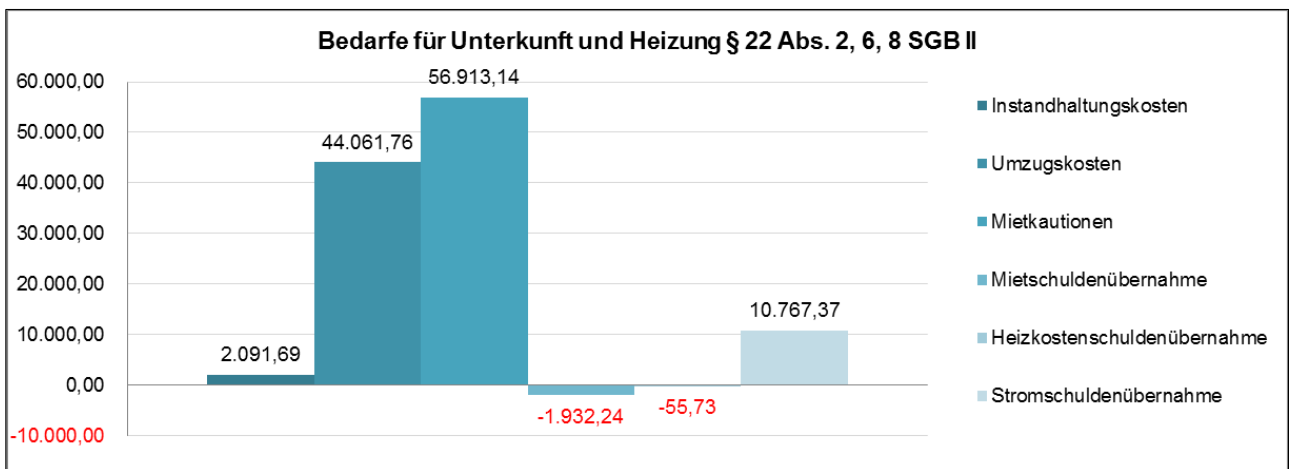
Die Aufteilung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Bildungs- und Teilhabeleistungen) zeigt folgende Abbildung:



Die Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2016 stellen sich wie folgt dar:

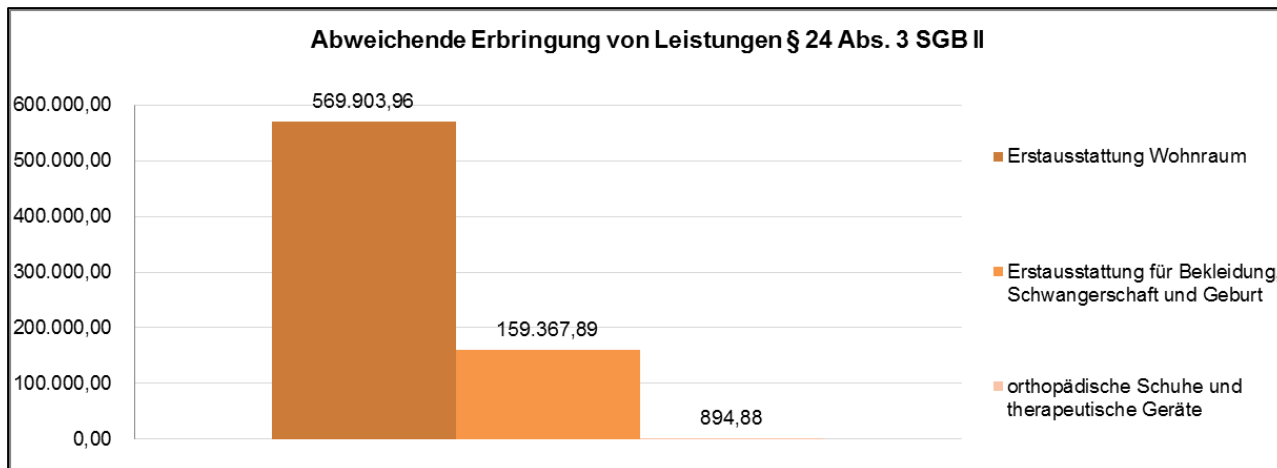


Die Aufwendungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2016 stellen sich wie folgt dar:



Insbesondere im Bereich der Mietschulden- und der Heizkostenschuldenübernahme war die Summe der Rückzahlungen in 2016 höher als die dafür in 2016 ausgereichten Darlehen.

Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2016 stellen sich wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

## 2.4 Verwaltungskosten

Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

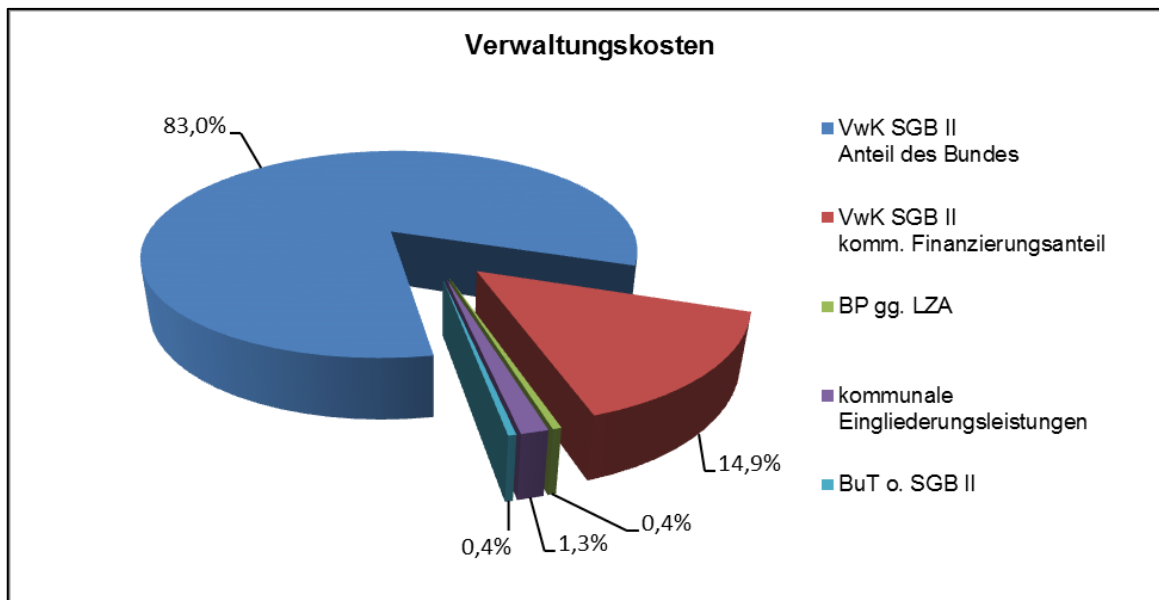
Darüber hinaus sind die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Beteiligung am ESF-Bundesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit Teil der Verwaltungskosten. Sie werden aus den Mitteln dieses Bundesprogrammes finanziert.

Weiterhin zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

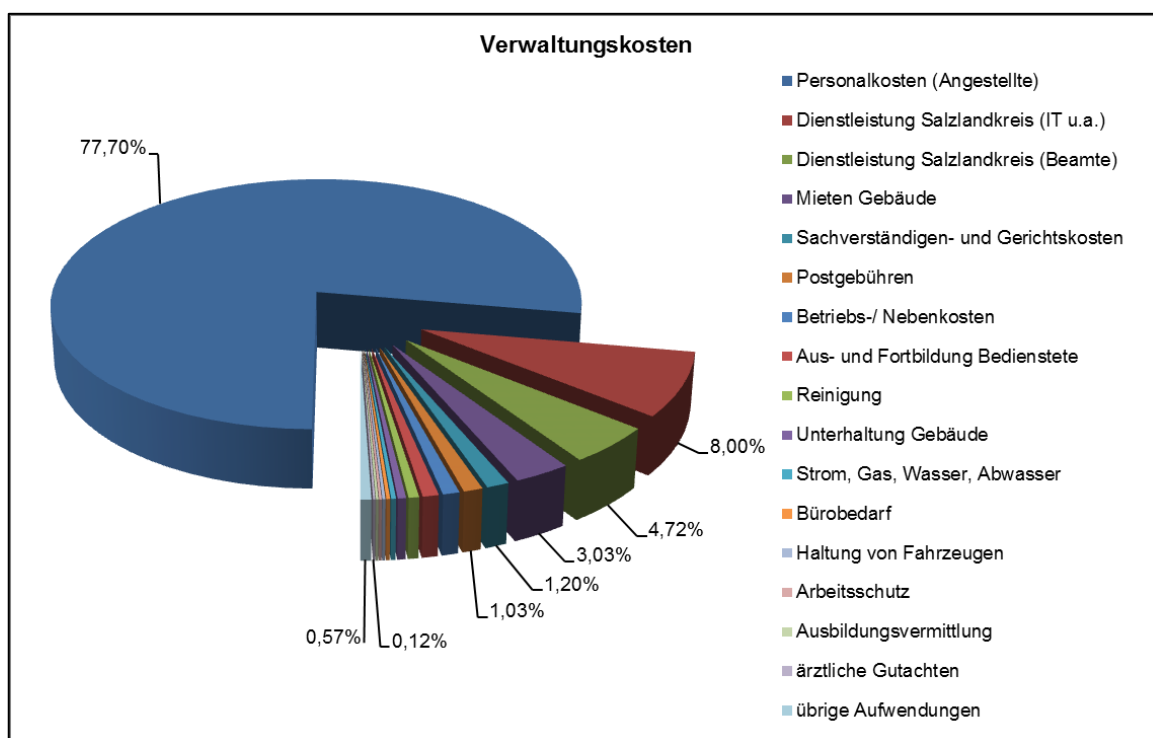
Ebenso zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und AsylbLG zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.



Den Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben veranschaulicht folgende Darstellung:



Die als Gesamtverwaltungskosten zu finanzierenden Aufwendungen im Jahr 2016 betragen 26,8 Millionen EUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 77,7 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen i. H. v. rund 20,8 Millionen EUR nehmen die Personalkosten den größten Anteil ein. Die Sachkosten belaufen sich mit 22,3 % auf rund 6 Millionen EUR.

### **3. Eingliederungsleistungen**

---

#### **3.1 Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

##### **3.1.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt**

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt ist Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und wesentlich durch eine sehr enge und zielorientierte Zusammenarbeit der Bereiche Fallmanagement und Arbeitgeberservice geprägt.

Im Jahr 2016 nahmen 4.922 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf. Davon waren 3.372 Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig.

Die Beschäftigungsaufnahmen im nichtsozialversicherungspflichtigen Bereich sind vor allem in der Gastronomie, dem Handel und Verkauf, im Bereich der Printmedien, der Gebäudereinigung und Hausmeisterservice zu finden. Die Einführung des Mindestlohnes zeigte weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber stellt die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen des SGB II und SGB III in enger Zusammenarbeit mit den Fallmanagern einen weiteren Arbeitsschwerpunkt der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice dar.

Im Vergleich zum Vorjahr blieb der regionale Arbeits- und Ausbildungsmarkt stabil. Jedoch ist weiterhin festzustellen, dass die Anforderungen der angebotenen Stellen an die zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten teilweise zu hoch sind und daher nicht oder nur bedingt besetzt werden können.

Die Gründe der Nichtbesetzung freier Stellen liegen zumeist in den fehlenden Berufsabschlüssen, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund der Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellen mangelnde soziale Kompetenzen sowie nicht ausreichende Flexibilität (Bereitschaft zur Montagetätigkeit und bundesweiten Vermittlung) erhebliche Hemmnisse dar. Zunehmend verhindern auch physische und psychische Einschränkungen eine kurzfristige Arbeitsaufnahme.

Daher richtete der Arbeitgeberservice seine Tätigkeit verstärkt auf eine bewerber- und zielgruppenorientierte Betreuungsarbeit und Beratung sowie Akquise von Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen aus. Durch die bewerber- und zielgruppenorientierte Stellenakquise konnten potentiellen Arbeitgebern erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorgestellt und individuelle arbeitnehmer- und arbeitgeberseitige Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

Bei den Förderleistungen handelt es sich im Einzelnen um nachfolgende Eingliederungsleistungen:

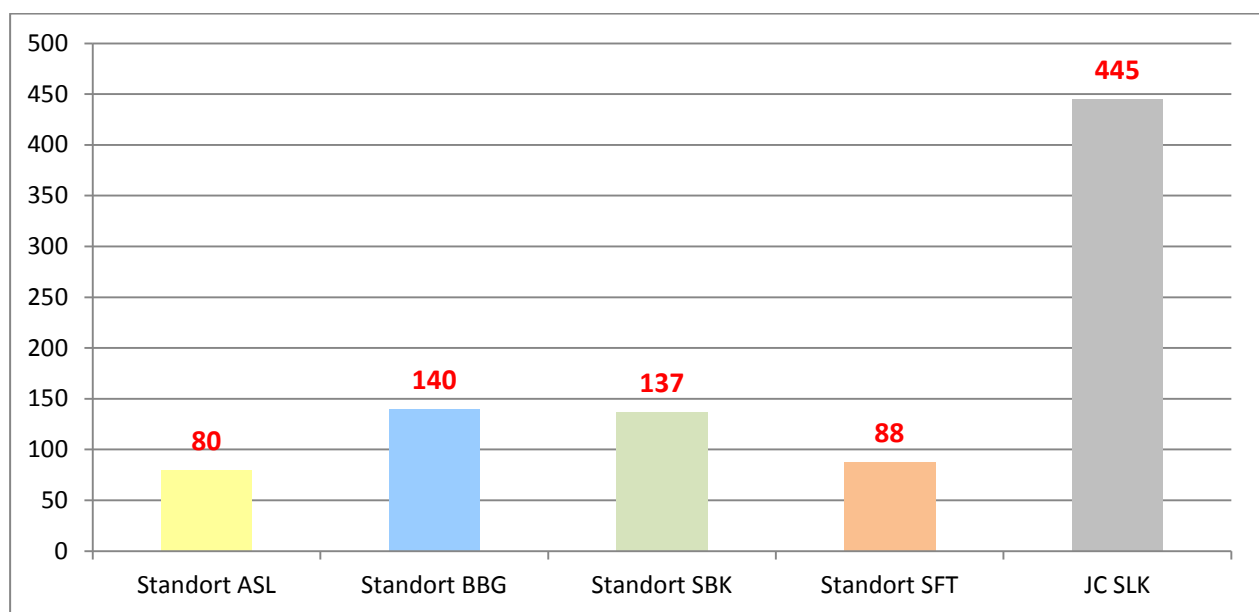
- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen,
- c) Einstiegsgeld und
- d) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen.

### a) Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen zum Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Im Jahr 2016 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 445 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt.

Regional teilten sich die bewilligten Anträge auf Eingliederungszuschuss wie folgt auf:



Die Förderung erfolgte insbesondere für folgende Personengruppen:

- Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen mit 399 Förderfällen,
- ältere Arbeitnehmer über 50 Jahre mit 31 Förderfällen,
- behinderte und schwerbehinderte Menschen mit 15 Förderfällen.

### b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen

In der Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis befinden sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen trotz intensiver Bemühungen und Nutzung vieler verschiedener arbeitsmarktpolitischer Instrumente über einen mehrmonatigen Zeitraum aufgrund der Vielzahl der individuell vorhandenen Hemmnisse keine Integration in den regulären Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Zu den Vermittlungshemmnissen gehören neben der Langzeitarbeitslosigkeit unter anderem:

- fachliche Defizite
- fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen,
- hohes Lebensalter,
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen,
- mangelnde Sprachkenntnisse,
- Analphabetismus,
- Suchtproblematik,
- Vorstrafen.

Durch zielgruppenorientierte und bewerberorientierte Vermittlungsarbeit konnte auch im Jahr 2016 für einige besonders schwer vermittelbare erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein 24-monatiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Förderleistungen begründet werden.

### **c) Einstiegsgeld**

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Bei der Förderung mit Einstiegsgeld besteht Entschließungsermessen und ist zu gewähren, wenn ein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung (Motivationssteigerung) erforderlich oder die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sind die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, zu berücksichtigen.

Mit dem Förderinstrument Einstiegsgeld wurden im Jahr 2016 im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 15 erwerbsfähige Leistungsberechtigte gefördert. Von den gewährten Einstiegsgeldern entfielen 8 auf die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 7 auf die Förderung selbstständiger Tätigkeit. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 4 Förderungen weniger.

Mit der Gesetzesänderung zum 1. August 2016 des § 16b SGB II wurde der förderfähige Personenkreis erweitert. So können auch Personen, die weder arbeitslos, beschäftigungslos oder arbeitsuchend sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit förderfähig sein.

Dies ermöglicht die Förderung mit Einstiegsgeld für weitere leistungsbeziehende Personen, z. B.:

- Personen, die zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden,
- Personen, die zwar einer Arbeit nachgehen, aber nicht ihrem Leistungsvermögen und/oder ihrer Qualifikation gemäß,
- Personen, die eine selbstständige Tätigkeit zu Gunsten einer abhängigen Beschäftigung aufgeben.

Im Rahmen der Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den 1. Arbeitsmarkt wird der Einsatz des Förderinstrumentes Einstiegsgeld verstärkt anzuwenden sein, so dass die Anzahl der Förderfälle für die Zukunft ansteigen wird.

### **d) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen**

Mit diesem Förderinstrument können gründungswillige oder bereits selbstständige erwerbsfähige Leistungsberechtigte für die Beschaffung von Sachgütern durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen unterstützt werden. Langfristig soll diese Förderung dazu beitragen, die Unternehmung zu stärken und die bestehende Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Des Weiteren können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, durch geeignete Maßnahmen zu allgemeinen unternehmerischen Belangen beraten werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit es sich nicht um die Vermittlung konkreter, beruflicher Kenntnisse handelt.

Die vom Jobcenter Salzlandkreis initiierten Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, die Selbstständigen durch Beratung und die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten individuell zu fördern, um so die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit zu erhöhen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden wirtschaftliche Analysen der selbstständigen Tätigkeit gemeinsam mit den Unternehmern zur Ableitung von Beratungsansätzen und Empfehlungen für das weitere unternehmerische Handeln durchgeführt. Ferner konnten Hilfestellungen zur Anbahnung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmenserfolges gegeben werden.

### **3.1.2 Aktivierung und berufliche Eingliederung**

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement ist auch weiterhin ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess werden verschiedene Möglichkeiten der Förderinstrumente nach § 16 SGB II genutzt.

Zunächst werden vorhandene individuelle Ressourcen und multiple Problemlagen methodisch erfasst und gemeinsam Unterstützungsangebote geplant, die anschließend organisiert und begleitet werden. Auf diese Weise wird der individuelle Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Hinblick auf das Ziel der mittel- oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.

In vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, den Fallmanagern und den Partnern aus den Bereichen psychosoziale Betreuung, Sucht- und Schuldnerberatung, gerichtlich bestellte Betreuung oder Selbsthilfe wird versucht, durch kleine Schritte den Weg für eine dauerhafte berufliche Tätigkeit zu ebnen. Mittelpunkt der Arbeit sind die Ziele und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten. Individuelle Lösungen werden mit ihnen erarbeitet und Unterstützungsangebote in enger Zusammenarbeit abgestimmt.

Die Förderinstrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben dabei, wie auch schon in den vergangenen Jahren, im Jobcenter Salzlandkreis einen hohen Stellenwert im Bereich der aktiven Fallarbeit. Die Arbeit der vergangenen Jahre zeigte, dass gute Beratung und der Einsatz von Arbeitsmarktinstrumenten allein nicht zur Integration von Langzeitarbeitslosen ausreichen. Von zentraler Bedeutung ist es, die Beratung und Förderung mit wirksamen Netzwerkstrukturen zu verstärken. Enge Kooperationen zum Beispiel mit Beratungsdiensten und sozialen Einrichtungen sind notwendig, um das örtliche Hilfesystem noch breiter aufstellen zu können.

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist an der Entscheidung über die Teilnahme an einer Aktivierungsmaßnahme sowie deren inhaltlicher Ausrichtung beteiligt. Es wird eine gemeinsame Eingliederungsstrategie erarbeitet. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Maßnahmen motiviert besucht werden und eine Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt schneller erfolgen kann.

Der Erfolg der Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt hängt zunehmend vom Abbau schwerwiegender Vermittlungshemmnisse im persönlichen Bereich ab. In vielen Fällen können Fortschritte bezüglich der Integration erst durch die Bearbeitung der bestehenden Problemlagen erzielt werden.

Ein ganzheitlicher Beratungsansatz erfordert die Vernetzung der einzelnen Institutionen. Die Kombination aus der Vermittlung fachlicher Kenntnisse mit der Vermittlung sozialer Kompetenzen und der Überwindung von Vermittlungshemmnissen im persönlichen Bereich ist in den durchgeführten Maßnahmen von größter Bedeutung. Durch die enge Zusammenarbeit aller Netzwerkpartner wurden bedarfsangepasste Angebote für die Leistungsberechtigten entwickelt.

Die Netzwerkpartner des Jobcenters Salzlandkreis haben aufgrund der Entwicklung des Wirtschaftssektors sowie der komplexen Problemlagen der Teilnehmer sehr individuell ausgelegte Maßnahmen zertifizieren lassen. Die Teilnehmer dieser Maßnahmen wurden vorrangig individuell durch Einzelcoaching betreut. Dies hat zum Vorteil, dass auch sehr arbeitsmarktferne Teilnehmer ohne soziale Kompetenzen langsam an die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes herangeführt werden können.

Durch die engmaschige Vernetzung wird nicht zuletzt dem Umstand Rechnung getragen, dass die persönliche, familiäre oder gesundheitliche Situation eines Menschen so belastend sein kann, dass eine Arbeitsaufnahme vorerst nicht erfolgen kann oder nur von kurzer Dauer ist. Daher haben sich beispielsweise die Maßnahmeeinhalte sowie die Dauer der durchgeführten Maßnahmen gewandelt. Gerade bei Personen ohne Ausbildung oder mit Brüchen in ihrer Erwerbsbiografie eröffnen sich neue Perspektiven, wenn ihre Kompetenzen im Einzelcoaching eingeschätzt und im weiteren Beratungsprozess weiterentwickelt werden können. Die Verweildauer in einer Maßnahme wird zunehmend individuell angepasst.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich im Jahr 2016 ein deutlicher Anstieg der Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit **Aktivierungsgutschein**.

Ein weiteres Förderinstrument im Bereich der Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind **Vergabemaßnahmen**. Hier waren rund 12 % weniger Teilnehmereintritte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen.

Es zeigt sich mehr und mehr, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche und soziale Probleme aufweisen, die allein durch Sozialpädagogen in den Maßnahmen nicht mehr abzubauen sind. So werden zunehmend psychologische Ansätze bei der Betreuung der Teilnehmer verfolgt. Erfahrungen mit dem Einsatz von Psychologen haben gezeigt, dass tief verwurzelte Problemlagen der Teilnehmer durch Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Psychologen und dem Teilnehmer zunächst aufgedeckt und im Weiteren bearbeitet werden konnten.

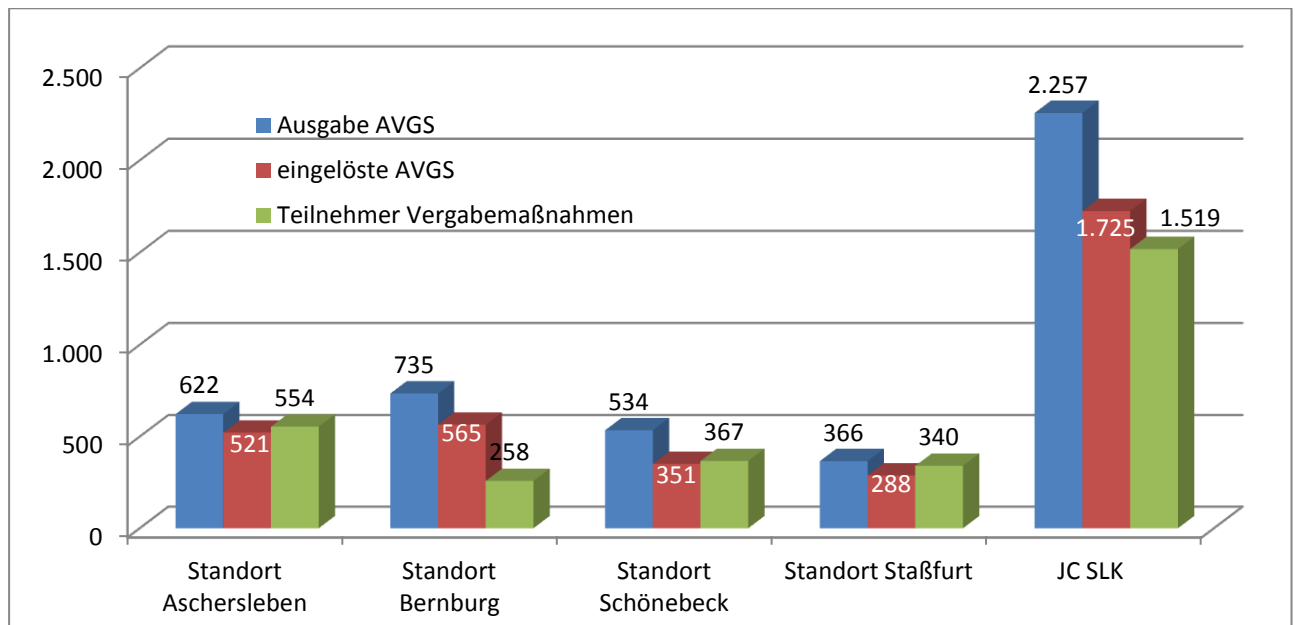
Einen sehr hohen Stellenwert bei den durchgeführten Maßnahmen nahm die Netzwerkarbeit ein. Ein ständiger Austausch zwischen den Vertragspartnern führte dazu, dass die Problemlagen der Teilnehmer allumfassend bearbeitet werden konnten. Dazu wurden verschiedene weitere Netzwerkpartner aktiviert.

Das Leistungsvermögen der Leistungsberechtigten hat sich in den vergangenen Jahren geändert. Das Leistungspotential ist gesunken. Die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und Sozialkompetenzen ist in den Hintergrund gerückt.

Die Teilnehmer hatten durch verschiedene betriebliche Praktika die Möglichkeit, sich als Arbeitnehmer den jeweiligen Unternehmen zu empfehlen bzw. Einblicke in den allgemeinen Arbeitsmarkt praxisnah zu erhalten.

Die folgende Grafik zeigt die Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein und Vergabemaßnahmen nach Standorten für 2016:

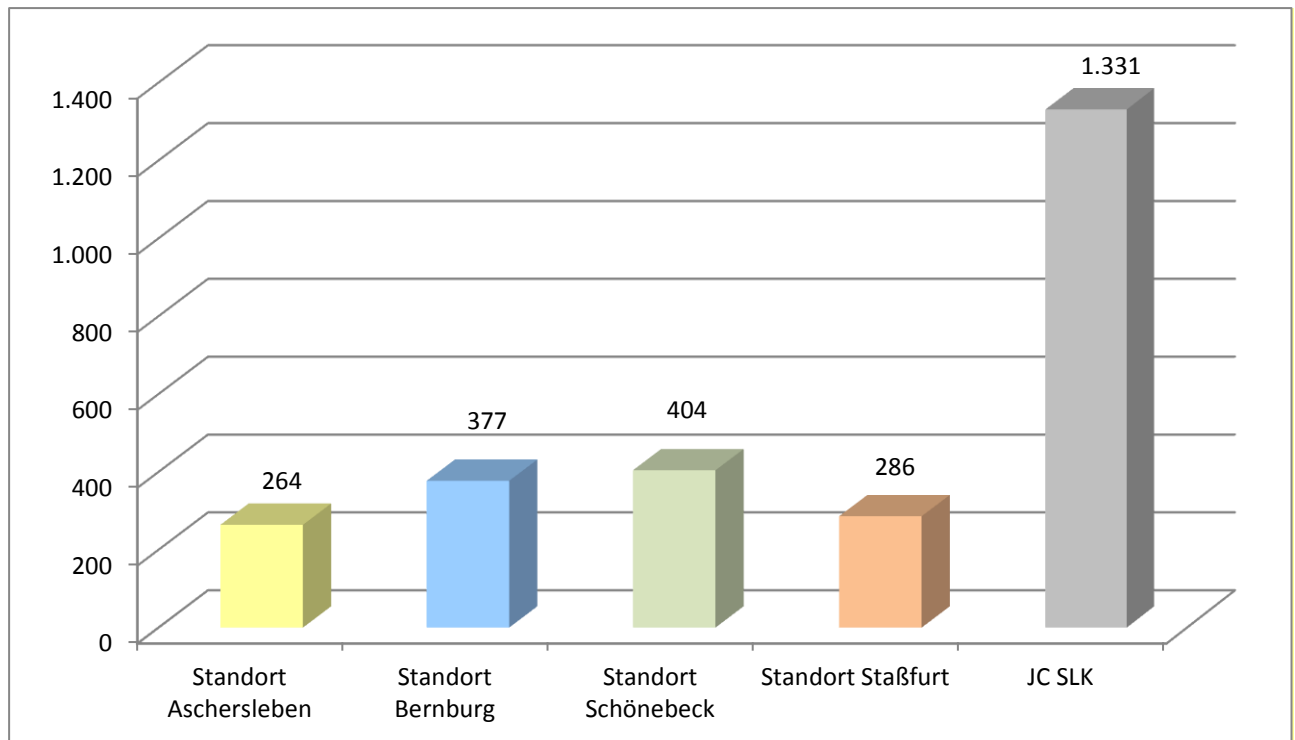
### Eintritte in Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein



Neben der berufspraktischen Kenntnisvermittlung im Rahmen von Vergabemaßnahmen wurden auch **betriebliche Erprobungen** genutzt. Hier zeigte sich deutlich, dass der direkte Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern größere Chancen der Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bot.

Ziel dieser betrieblichen Arbeitserprobungen ist es, unter Beaufsichtigung und Betreuung durch eine Fachkraft direkt am Arbeitsplatz die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, das Leistungsvermögen sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festzustellen.

## Eintritte in eine betriebliche Erprobung



Im Jahr 2016 konnten im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.331 betriebliche Erprobungen durchgeführt werden. Dies entspricht in etwa dem Vorjahreswert.

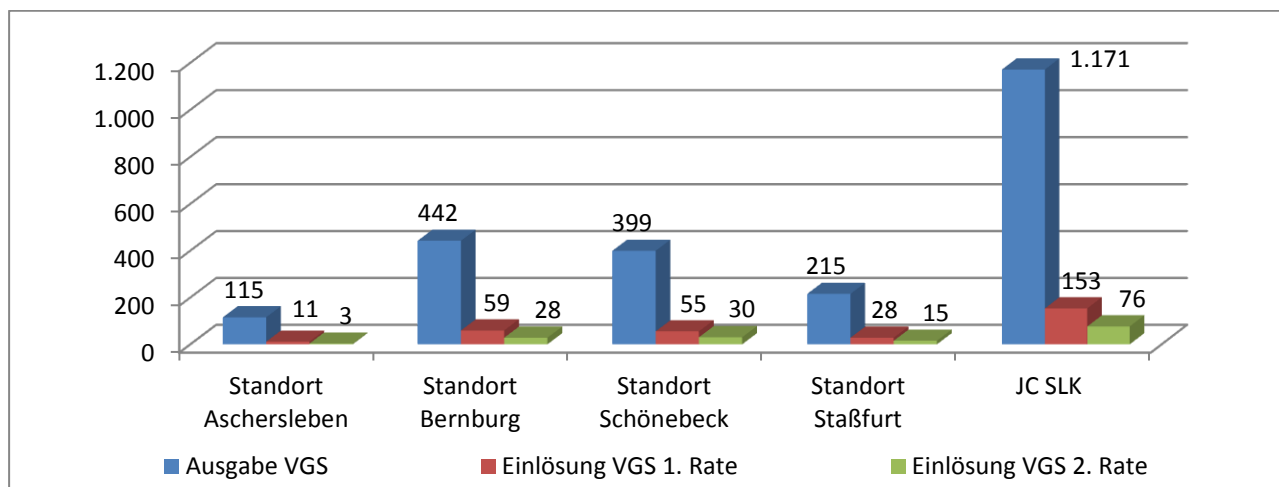
Resultierend aus dem Ergebnis der betrieblichen Erprobungen sind weitere Förderinstrumente zur Eingliederung in Arbeit zum Einsatz gekommen. Fehlende Qualifikationen konnten schneller und passgenauer ermittelt und abgebaut werden.



Als weiteres Förderinstrument zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit wurde auch 2016 der **Vermittlungsgutschein** genutzt. Bei den ausgegebenen Vermittlungsgutscheinen ist der Trend des Rückgangs weiterhin gegeben. Im Vergleich zum Vorjahr wurden rund 17 % weniger Gutscheine ausgegeben. Die Quote der Einlösung lag allerdings sowohl bei der 1. Rate mit rund 13 % als auch bei der 2. Rate mit rund 7 % auf vergleichbarem Niveau zum Vorjahreswert.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die im Jahr 2016 ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine im Jobcenter Salzlandkreis:

### Vermittlungsgutscheine



Insgesamt hat die Förderung von **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** ein Mittelvolumen von rund 6,9 Millionen EUR eingenommen. Dies entspricht einer höheren Mittelausgabe für dieses Instrument von rund 35 % gegenüber dem Vorjahr.

Damit nimmt das Instrument „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ mit rund 35 % des Eingliederungsbudgets den größten Anteil der ausgezahlten Mittel 2016 des Jobcenters Salzlandkreis ein.

#### 3.1.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2016 ein Mittelvolumen in Höhe von ca. 1,3 Millionen EUR eingenommen.

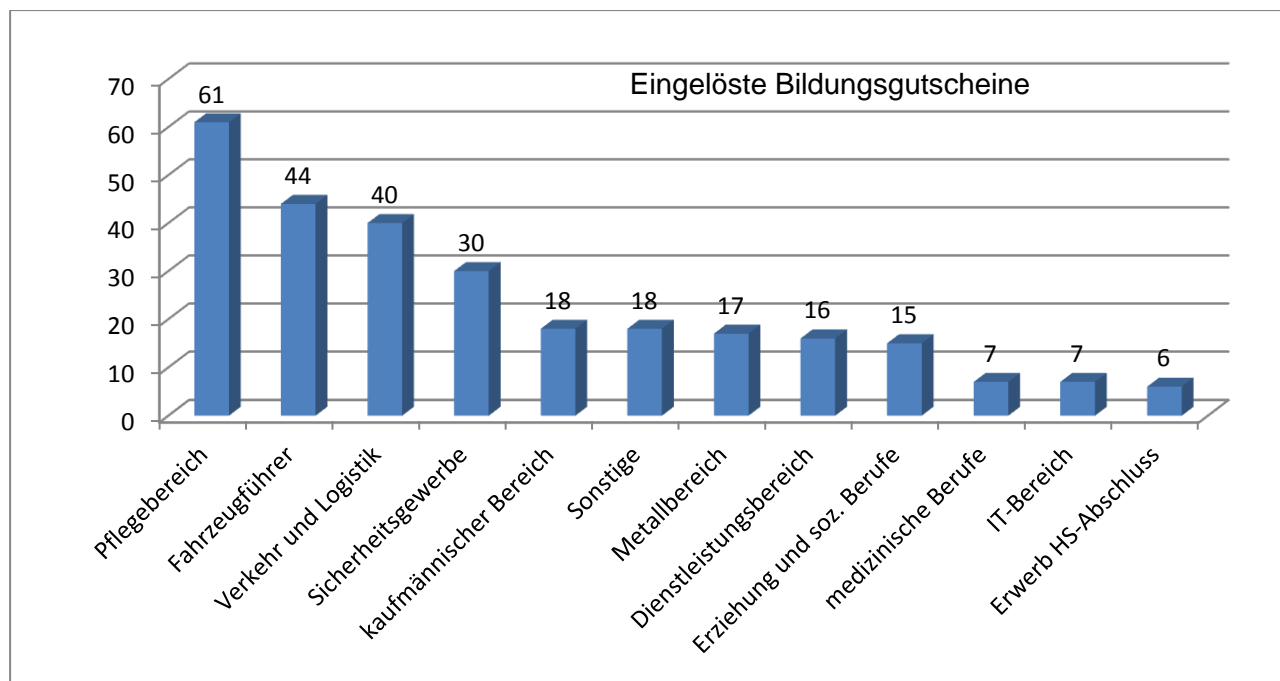
In dem Berichtsjahr ist festzustellen, dass mehrere Weiterbildungen mit kurzer Verweildauer wie zum Beispiel der Erwerb eines Gabelstaplerscheines absolviert wurden. Dem gegenüber stehen qualitativ höherwertigere und somit preisintensivere Fortbildungen.

An allen 4 Standorten des Jobcenters Salzlandkreis wurde in zahlreichen Beratungsgesprächen und seit November 2016 auch auf der Grundlage einer Potenzialanalyse ein entsprechender Bildungsbedarf ermittelt.

Es konnten 327 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt werden, um deren Ressourcen im Bereich der Qualifikation und somit ihre Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern. Von den ausgegebenen Gutscheinen sind wiederum 279 Bildungsgutscheine eingelöst worden.

Berufliche Weiterbildung war auch im Jahr 2016 ein Schwerpunkt in der Arbeitsförderung, dem angesichts wachsenden Fachkräftemangels der Wirtschaft steigende Bedeutung zukam.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine auf die verschiedenen Berufsbereiche.



Zur Verbesserung des Zugangs zur Weiterbildung wurden auch im Jahr 2016 bereits etablierte Aktionen durch das Jobcenter Salzlandkreis angeboten. Dazu zählten zum Beispiel die Bildungsmessen in Aschersleben und Schönebeck und ein „Tag der Pflege“ an allen 4 Standorten. Ziel war es, verschiedene Berufsbilder vorzustellen und das Interesse an einer Tätigkeit durch Qualifizierung zu wecken.

Darüber hinaus wurde unseren Kunden vor dem Eintritt in eine Weiterbildung die Möglichkeit gegeben, durch Aktivierungsmaßnahmen ihren anvisierten Zielberuf und damit auch das konkrete Bildungsziel einer Qualifizierung zu klären.

Besonders zu erwähnen ist, dass bei Weiterbildungen im Pflegebereich eine Steigerung um 41 % gegenüber dem Vorjahr erzielt werden konnte. Die intensive Beratung potentieller Kunden und die guten Beschäftigungsaussichten im Pflegebereich in der Region trugen zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Weiterbildungen bei. In diesem Bereich wurden auch die meisten Bildungsgutscheine im Berichtsjahr eingelöst.

Weiterhin ist ein enormer Anstieg um 76 % im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Sicherheitsgewerbes zu verzeichnen. Dagegen wurden im Jahr 2016 weit weniger Weiterbildungen im Metallbereich absolviert.

Trotz verstärkter Aktivitäten zur Heranführung an Weiterbildung hat sich auch im Laufe des Berichtsjahres deutlich gezeigt, dass die Inanspruchnahme von Bildung zurückgegangen ist. Dies ist auf die verfestigte Arbeitslosigkeit, die Zunahme von persönlichen Problemlagen und die geringe Flexibilität der Kunden zurückzuführen.

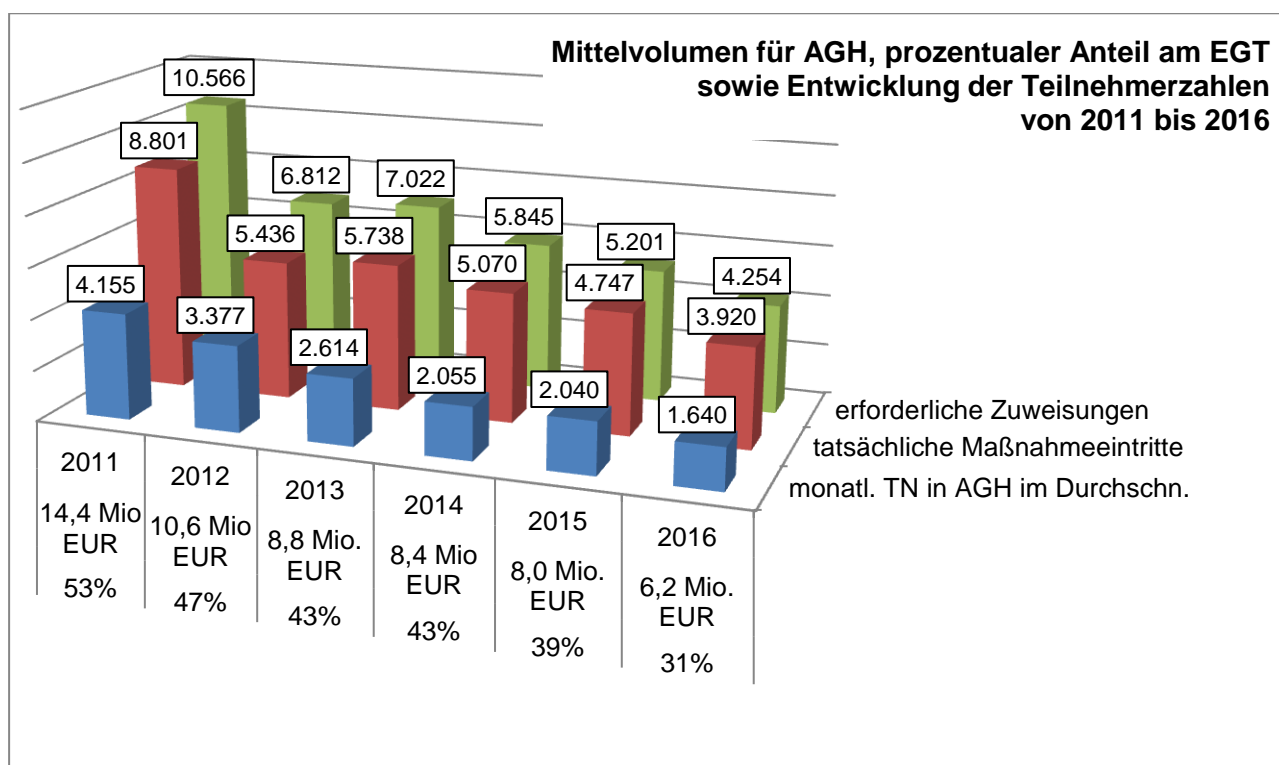
Insgesamt wurden 239 Qualifizierungen im Jahr 2016 abgeschlossen. Davon sind 142 Absolventen in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt gemündet. So konnte im Vergleich zum Vorjahr trotz leicht geringerer Anzahl von Qualifizierten ein prozentual gleicher Erfolg mit 59,4 % erzielt werden.

### 3.1.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt

Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden müssen.

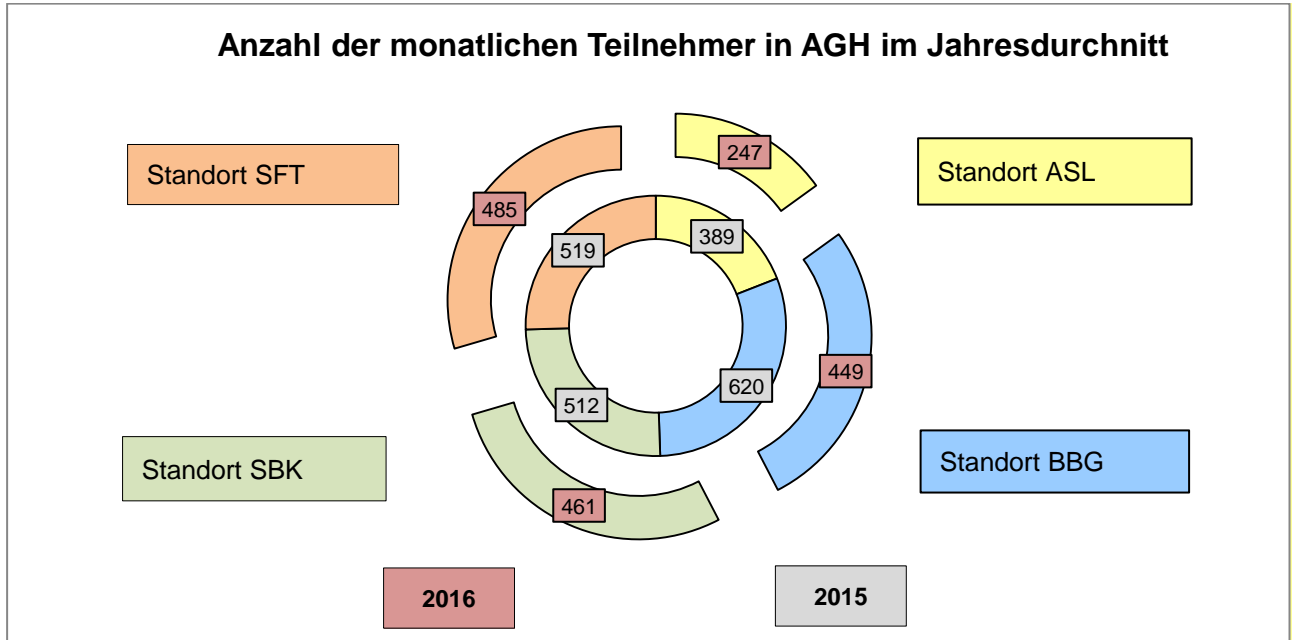
Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes spiegelt sich darin wider, dass die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten ca. ein Drittel des gesamten Eingliederungsbudgets ausmache. Verausgabt wurde im Jahr 2016 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von ca. 6,2 Millionen EUR (31 % aller verausgabten Eingliederungsmittel). Das sind ca. 1,8 Millionen EUR weniger als im Vorjahr.

Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget und die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2011 gibt folgende Übersicht:



Im Landes- als auch im Bundesvergleich (Datenbasis: August 2016) ist weiterhin festzustellen, dass die Eintrittsquote in geförderte Beschäftigung im Salzlandkreis mit 22,5 % einen Spitzenwert einnimmt. Die Vergleichswerte liegen im Bundesdurchschnitt bei 5,1 %, im Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt bei 10,6 % und im Durchschnitt der zugelassenen kommunalen Träger in Sachsen-Anhalt bei 15,1 %.

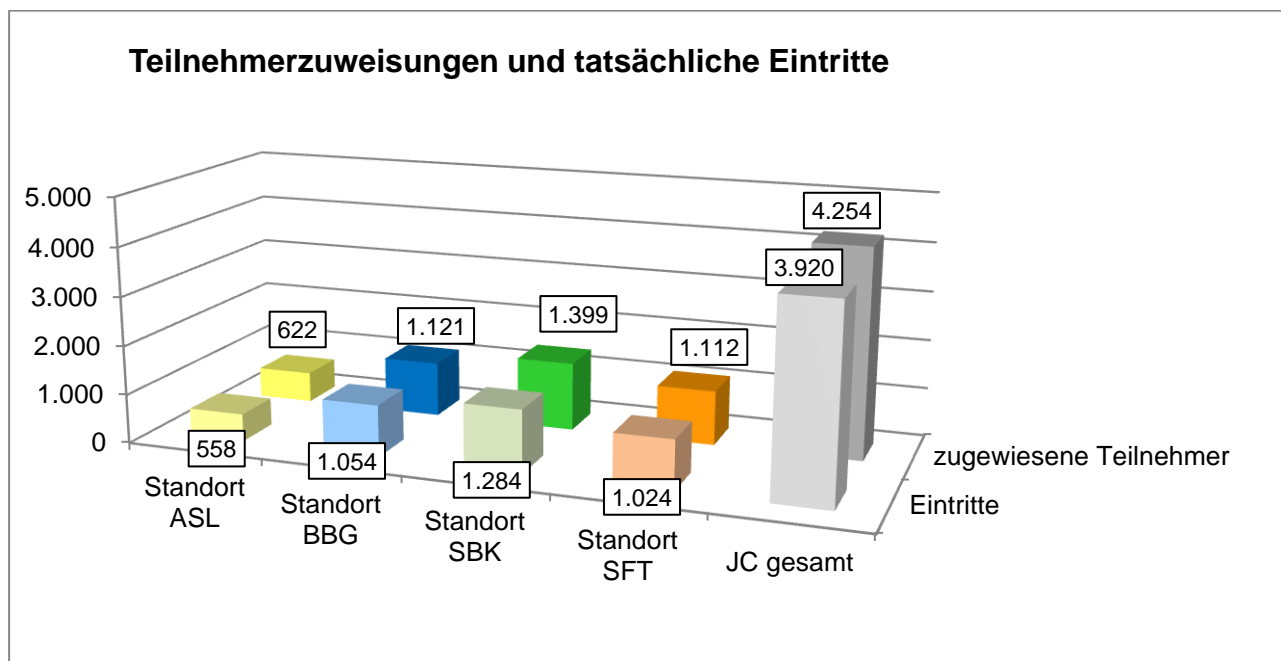
Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der monatlich im Jahresdurchschnitt beschäftigten Teilnehmer des geförderten Beschäftigungsmarktes, aufgeteilt nach den Standorten des Jobcenters:



Im Jahr 2016 waren insgesamt monatlich durchschnittlich 1.640 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beschäftigt. Im Vergleich zum Jahr 2011 hat sich die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung mehr als halbiert.

Durch das Jobcenter Salzlandkreis wurden im Jahr 2016 insgesamt 711 Maßnahmen mit 2.813 Teilnehmerplätzen bewilligt. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden insgesamt 4.254 Teilnehmer zugewiesen, wovon jedoch nur 3.920 Teilnehmer die Maßnahme antraten.

Einen Überblick über das Verhältnis der Anzahl der zugewiesenen Teilnehmer zu den tatsächlich in die Maßnahmen eingetretenen Teilnehmern gibt folgende Abbildung:



Für das Jahr 2016 ist erneut festzustellen, dass ca. ein Drittel der Mehraufwandsentschädigungen für die Teilnehmer aufgrund der hohen Fehlzeiten durch Krankheit oder unentschuldigtes Fehlen nicht ausgezahlt werden konnte. Für das Jobcenter machte dies insgesamt einen Betrag in Höhe von ca. 1,1 Millionen EUR aus.

Die inhaltliche Festlegung der Tätigkeitsfelder für Arbeitsgelegenheiten orientierte sich auch im Berichtsjahr an den bestehenden Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen des geförderten Beschäftigungsmarktes wurde das Jobcenter Salzlandkreis von einer pluralen Trägerlandschaft mit etwa 70 Trägern unterstützt. Vorteilhaft wirkte sich darüber hinaus auch im Jahr 2016 für die Einsatzstellen von Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten der Bundesfreiwilligendienst aus. Auf diese Weise konnte die Reduzierung der Teilnehmerzahlen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilweise kompensiert werden.

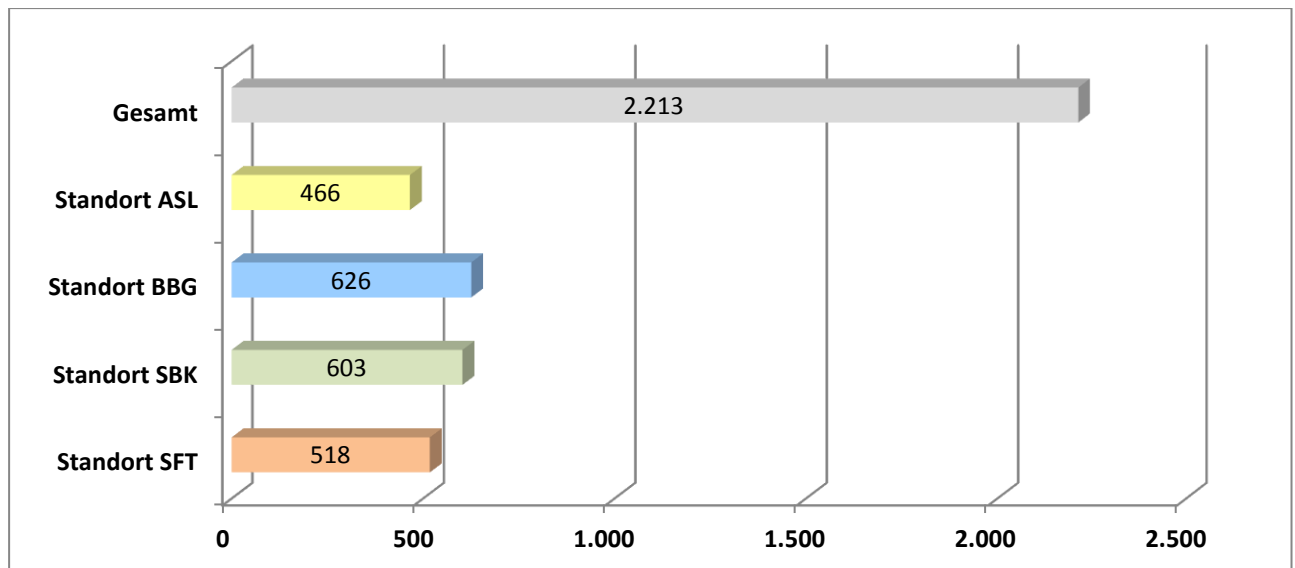
## 3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

### 3.2.1 Allgemeines

Im Mittelpunkt der Arbeit der Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt stand auch im Jahr 2016 die Ausrichtung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen. Die Jugendteams der Standorte konnten anknüpfend an die Erfahrungen und Ergebnisse der vorangegangenen Jahre in der Betreuung der 15- bis 25-Jährigen aus dem Rechtskreis des SGB II die Herausforderungen der immer komplexer werdenden Übergangsphasen und Zugänge zum Arbeitsmarkt meistern. Insgesamt kann eine positive Bilanz der Arbeit der Jugendteams gezogen werden.

Im Jahr 2016 wurden im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt monatlich durchschnittlich 2.213 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte an den jeweiligen Standorten betreut. Das sind monatlich durchschnittlich 3,5 % weniger betreute Jugendliche als im Vorjahr.

#### Betreute erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren nach Standorten



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehören eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktdichten bei der Betreuung, klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Fallmanagern und den Jugendlichen, die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel des Abbaus von Vermittlungshemmnissen sowie zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt und konsequentes Vorgehen bei Pflichtverletzungen von Jugendlichen.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist nach wie vor sehr differenziert. Dazu gehören

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sog. „Aufstocker“),
- alleinerziehende Mütter
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten sowie
- junge Flüchtlinge.

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, in der Regel im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule zum Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2016 kann bilanziert werden, dass durch die geleistete Arbeit der Jugendteams bei vielen Jugendlichen die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht gelungen ist, waren zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschwerten. Zu diesen Jugendlichen gehören insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss sowie Ausbildungsabbrecher. Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stehen neben der Qualität der Schulabschlüsse zunehmend auch das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen im Fokus.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird vereinbart, welche Leistungen er zur Eingliederung erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend des Entwicklungsstandes und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt mit dem Jugendlichen vereinbart. In diesem Zusammenhang ist auch für 2016 festzustellen, dass Jugendliche sich zum Teil den Folgegesprächen entziehen, in denen eine Auswertung der Ergebnisse der letzten Eingliederungsvereinbarung erfolgt sowie eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden soll. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsbescheide (Regelungen durch Verwaltungsakt) erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, der jeweiligen individuellen Situation des Jugendlichen angemessen, den Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen soll den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen sind so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellen sozialpädagogische Hilfestellungen zur Verfügung.

Zunehmend hat 2016 im U 25- Bereich die Arbeit mit Flüchtlingen Raum eingenommen.

In der Arbeit mit den jungen Flüchtlingen ist festzustellen, dass es sich in der Mehrzahl um junge Menschen handelt, die allein nach Deutschland kamen. Einige wollen nicht dauerhaft im Salzlandkreis verbleiben.

Vorrangig wurde das zeitnahe Absolvieren des Deutschkurses unterstützt. Mit den unter 25-jährigen Flüchtlingen wurde parallel ermittelt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sie haben, um für sie eine berufliche Perspektive zu entwickeln. Die festgestellten beruflichen Erfahrungen der jungen Flüchtlinge waren in der Regel nicht hochqualifiziert, so dass bei der Mehrzahl eine berufliche Ausbildung bzw. Qualifizierung notwendig ist.

Beginnend in 2015 erarbeitete das Jobcenter Salzlandkreis mit den regionalen Trägern Maßnahmen, die speziell für diese Zielgruppe berufsorientierend wirken und dabei die Deutschkenntnisse für den Beruf verbessern.



Im November 2016 wurde im U 25- Bereich, wie im gesamten Eingliederungsbereich, das „RoBa- Modell“ eingeführt (RoBa - Ressourcenorientierte Beratungsansätze). Damit war das Ziel verbunden, mit einer wertschätzenden Haltung die Ressourcen der Jugendlichen zu erkennen und gemeinsam mit den Jugendlichen kleinschrittige Ziele zu vereinbaren. Das Jobcenter erarbeitete dazu Ressourcenbereiche und deren Merkmale, die im Rahmen einer Potenzialanalyse im Gespräch mit dem Jugendlichen erfasst werden und im Ergebnis Förderziele ausweisen. Alle Fallmanager wurden zu dem neuen Beratungsmodell geschult.

Da das RoBa- Modell im Berichtszeitraum in den letzten beiden Monaten eingeführt wurde, konnte zu den Auswirkungen noch keine Einschätzung vorgenommen werden.

### **3.2.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit**

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren, wie im Vorjahr, auch 2016 zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der Ausbildungsvermittlung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung von jugendlichen Rehabilitanden. Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichten eine erfolgreiche und enge Zusammenarbeit und feste Ansprechpartner in diesen Bereichen. Dazu dienten auch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen auf Arbeitsebene.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit wurde auch im Berichtsjahr eine Kooperation zur Ausbildungsvermittlung umgesetzt. In diesem Rahmen wurden 2016 insgesamt 152 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden. Das waren 60 Jugendliche weniger als im Vorjahr.

Im Ergebnis der gemeinsamen Betreuung dieser Jugendlichen durch das Jobcenter Salzlandkreis und die Agentur für Arbeit nahmen 88 Schulabgänger und Altbewerber eine Ausbildung auf.

Von den ausbildungssuchenden Jugendlichen, die im Sommer 2016 keine Ausbildung aufnahmen, konnten einige Jugendliche in eine Einstiegsqualifizierung integriert werden. Weitere Jugendliche haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder einen schulischen Ausbildungsgang begonnen. Für andere Jugendliche, die kooperativ vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit bezüglich der Ausbildungsvermittlung betreut wurden, gab es verschiedene Gründe, die Ausbildungsvermittlung zu beenden, wie z. B. weiterer Schulbesuch, Schwangerschaft, Wegfall des Arbeitslosengeld II- Bezuges oder Wegzug aus dem Salzlandkreis.

Im Jahr 2016 war wie in den Vorjahren eine grundlegend positive Situation des Ausbildungsmarktes zu verzeichnen. Auch Altbewerber oder Jugendliche mit schlechteren Schulabschlüssen konnten eine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Allerdings wurde deutlich, dass die Wirtschaft nach wie vor gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit von den Jugendlichen bei ihrem Einstieg in die Ausbildung oder den Arbeitsmarkt erwartet.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentrierte sich im Jahr 2016 auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergaben sich, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmten.



### 3.2.3 Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen wurde eine Maßnahmestruktur weiterentwickelt, die weitestgehend eine passgenaue Zuweisung ermöglichte. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern der Maßnahmen gewährleisteten die zielführende Umsetzung der Maßnahmeinhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Im Verlauf des Jahres 2016 wurden für die unter 25-Jährigen schwerpunktmäßig Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Zielgruppenspezifisch wurden Maßnahmeinhalte und Maßnahmeorganisation entsprechend der Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen und angelehnt an die Gegebenheiten des Arbeits- und Ausbildungsmarktes konzipiert und genutzt. So gab es beispielsweise spezielle Maßnahmen für Jugendliche, die noch relativ arbeits- bzw. ausbildungsmarktfremd waren oder Maßnahmen für Jugendliche, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und durch in die Maßnahme integrierte betriebliche Erprobungen direkt in eine Beschäftigung münden konnten. Das Jobcenter und die Maßnahmeträger verstanden die Maßnahmen als Brücke in den Beschäftigungsmarkt und setzten sie entsprechend um.

Einen großen Stellenwert nahm nach wie vor die Aktivierung der Jugendlichen ein. Aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigten viele Jugendliche Unterstützung zur persönlichen und sozialen Stabilisierung, zur Verringerung ihrer Vermittlungshemmnisse, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Motivation, eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Unterstützend wirkten hier insbesondere die in diesen Maßnahmen in der Regel tätigen Sozialpädagogen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Fallmanagern und den Trägern konnten hoch individualisierte, passgenaue und integrative Förderkonzepte umgesetzt werden.

Neben den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wurden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt, um die 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen auf ihrem Weg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt optimal zu fördern und zu fordern.

Jugendliche, die besonders viele Vermittlungshemmnisse hatten, sind in niedrigschwellige Maßnahmen integriert worden. Hier bestand die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und Familie und den Trägern wurden Maßnahmeinhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt, dass die Jugendlichen an die Auseinandersetzung mit ihren Vermittlungshemmnissen herangeführt werden, ggf. ihre Therapiebereitschaft unterstützt wird, sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen und umsetzen und dabei individuelle Unterstützung erfahren.

Sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten, befanden sich in verschiedenen Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen.

Im Dezember 2016 befanden sich insgesamt 29 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung. Das sind 5 Jugendliche mehr als im Vergleichsmonat des Vorjahres.

Die Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis nutzten auch vom Europäischen Sozialfonds geförderte Maßnahmen, um Jugendliche gezielt zu unterstützen. Hier sind beispielhaft Maßnahmen bei Trägern im Salzlandkreis zu nennen

- für Jugendliche, bei denen bisher keine anderen Maßnahmen erfolgreich waren (STABIL) oder
- für Jugendliche, die die Möglichkeit eines Auslandspraktikums wahrnehmen können (IdA-Integration durch Arbeit).

### 3.2.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,
- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und
- Jugendkriminalität.

Diese Jugendlichen sind am schwersten anzusprechen und nur mit Mühe für eine Ausbildung zu gewinnen. Kennzeichnend sind das niedrige Niveau von Leistungsfähigkeit und erworbenen Kompetenzen mit Beendigung der Schule. Viele von ihnen haben sich in der Schule früh aufgegeben. Häufig ist eine Bündelung von Problemen festzustellen, z. B. unzureichende Schreib- und Rechentechniken sowie geringe naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, kulturelle Kenntnisse und informationstechnische Kompetenzen. Auch im sozialen und persönlichen Bereich sind Probleme zu verzeichnen. Kontaktfähigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit sind z. T. niedrig ausgeprägt. Auffallend häufig und insbesondere für eine berufliche Integration problematisch sind Unzuverlässigkeit, geringe Lern- und Leistungsbereitschaft, niedrige Ausdauer, wenig Durchhaltevermögen und Belastbarkeit, unzureichende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, geringe Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit und ein unzureichendes Maß an Selbstkritik und Flexibilität.

Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigten positive Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

Das Jobcenter Salzlandkreis, die Agentur für Arbeit und der Salzlandkreis, Fachbereich Soziales, Familie, Bildung, schlossen mit dem Ziel, günstige Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Salzlandkreis zu schaffen, im Mai 2014 eine Kooperationsvereinbarung: „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“.

Die vielfältige Angebotspalette von Maßnahmen der unterschiedlichen Akteure am Arbeitsmarkt sollten aufeinander abgestimmt, wirtschaftsnah und flächendeckend ausgerichtet und transparent für die Jugendlichen am Übergang zur beruflichen Eingliederung gestaltet werden.

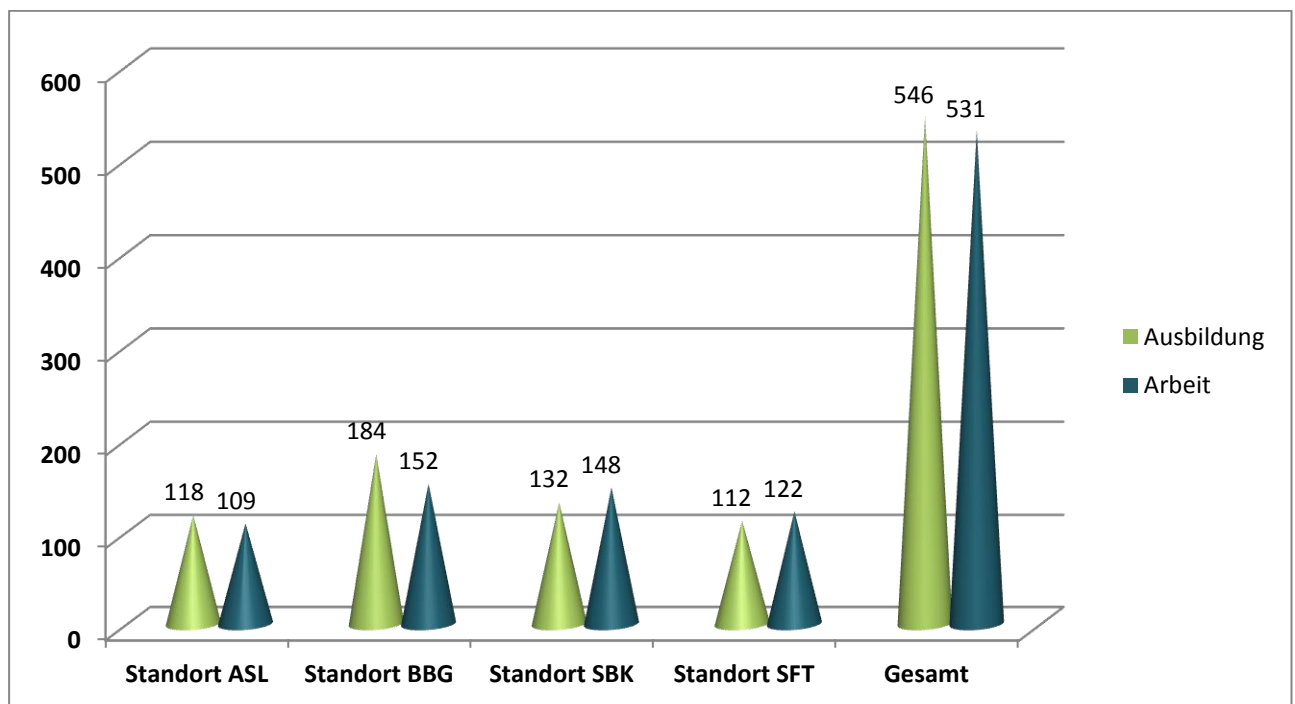
Für die Weiterentwicklung zu einem ganzheitlich orientierten und institutionell abgestimmten Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitungsangebot, nahmen im Jahr 2015 im Rahmen des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ die ersten Fach- und Arbeitsgruppen, in denen Vertreter der drei Rechtskreise mitwirken, ihre Arbeit auf.

Im Ergebnis dieser Arbeit konnten eine rechtskreisübergreifende Einwilligungserklärung sowie eine Schweigepflichtsentbindung als Formularvorlagen erarbeitet werden. Außerdem wurden die Strukturen, Ansprechpartner und Maßnahmen der Institutionen der drei Rechtskreise SGB II, SGB III sowie SGB VIII transparent gemacht und stehen für die Mitarbeiter auf einer eingerichteten Internetplattform des Bündnisses zur Verfügung. Seit 2015 ist auch das Landesschulamt Kooperationspartner im „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“.

Im Oktober 2016 fand die 3. Jugendkonferenz des Arbeitsbündnisses statt, die dem fachlichen Austausch zwischen den Rechtskreisen diente.

### 3.2.5 Vermittlungsergebnisse

Auch im Jahr 2016 kamen zwei Aspekte zum Tragen, die Einfluss auf die Vermittlungsergebnisse der 15- bis 25-Jährigen hatten. Positiv wirkte die gute Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation. Die Unternehmen stellten mehr Ausbildungs- und Stellenangebote, auch in der Region des Salzlandkreises, zur Verfügung. Außerdem macht sich weiter die demographische Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Zahl der Schulabgänger bemerkbar. Insbesondere große Betriebe der Region sind an einer langfristigen Sicherung ihrer (jungen) Fachkräfte interessiert. Dem standen, wie oben benannt, nach wie vor bei vielen betreuten Jugendlichen schwierige Ausgangsbedingungen für die Eingliederung entgegen.



Die Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis konnten im Jahr 2016 eine positive Bilanz ihrer Arbeit ziehen. Statistisch schlägt sich das in 531 Arbeitsaufnahmen, davon 72,3 % sozialversicherungspflichtig, und 546 Ausbildungsaufnahmen nieder.

Damit wurde auch im Verlauf des Jahres 2016, wie im Vorjahr, im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis an allen Standorten eine niedrige Jugendarbeitslosigkeit im SGB II-Bereich gewährleistet.

### **3.3 Programm „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“**

#### **3.3.1 Allgemeines**

Das Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt hat eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt erlassen.

Im Rahmen dieser Richtlinie wird das Projekt „Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+“ zur Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten zur Vermeidung von sozialer und beruflicher Ausgrenzung gefördert.

Ziel des Projektes ist es, langzeitarbeitslosen Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und im Rechtskreis des SGB II betreut werden sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen, Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe zu eröffnen. Über geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten soll den Teilnehmern an den einzelnen Projekten der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert und ihre Integration und gesellschaftliche Teilhabe verbessert werden.

Die Projektlaufzeit beträgt maximal drei Jahre.

#### **3.3.2 Regionale Umsetzung**

Der Salzlandkreis rief hierfür im Mai 2016 alle interessierten Träger auf, Projektvorschläge zur Schaffung zusätzlicher, im öffentlichen Interesse liegender Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen eines Wettbewerbs einzureichen.

Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgte nach einem einheitlichen Bewertungsschema durch den regionalen Arbeitskreis. Die ausgewählten Projektträger wurden durch die Landkreisverwaltung benachrichtigt und zur formgerechten Antragstellung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt aufgefordert.

Bei den ausgewählten Projektideen handelt es sich insbesondere um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in den Bereichen:

- Tourismusförderung,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Unterstützung bei der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit in Vereinen und Museen,
- Seniorenarbeit,
- Betreuung behinderter Menschen und
- Unterstützung im Sportbereich.

Die Besetzung der zusätzlich geschaffenen Beschäftigungsfelder erfolgte durch die Mitarbeiter des Arbeitgeberservices in enger Zusammenarbeit mit den Fallmanagern des Jobcenters Salzlandkreis.

Zum 1. September 2016 starteten die ersten 8 Beschäftigungen im Rahmen der Richtlinie im Salzlandkreis. Bis zum Ende des Berichtsjahres sind insgesamt 55 Stellen durch die Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis besetzt worden. Weitere Beschäftigungsaufnahmen wurden vorbereitet, so dass alle geplanten 81 Stellen zum Jahresbeginn des kommenden Jahres realisiert werden können.

### 3.4 ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter

Das Jobcenter Salzlandkreis hat sich im April 2015 erfolgreich um eine Förderung aus dem „ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter“ beworben. Die Laufzeit des Programms ist bis ins Jahr 2020.

Im Rahmen dieses Programms sollen langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Ein über das Programm geförderter Betriebsakquisiteur berät gezielt Arbeitgeber, um sie für die Einstellung von Teilnehmern aus dem Programm zu gewinnen. Er agiert als zentrales Bindeglied zwischen Arbeitgebern, Jobcenter und Coach des Arbeitnehmers.

Im Jahr 2016 wurde das Programm erfolgreich weitergeführt. Bis zum 31. Dezember 2016 sind 40 Teilnehmer in eine Arbeitsstelle vermittelt worden. Von den 40 Teilnehmern sind 24 männliche und 16 weibliche Teilnehmer. 2 Teilnehmer sind der besonderen Personengruppe der Migranten zuzuordnen und 4 der Teilnehmer sind über 54 Jahre alt. Es konnten 22 befristete und 18 unbefristete Stellen durch den Betriebsakquisiteur eingeworben werden, die jeweils zur Hälfte Teilzeit- bzw. Vollzeitbeschäftigungen sind.

Nach der Einstellung werden die Teilnehmer von einem ebenfalls über das Programm geförderten Coach intensiv betreut.

Bis Ende 2016 beriet und unterstützte der Coach die Teilnehmer der Normalförderung mit insgesamt 1.334 Stunden und Teilnehmer der Intensivbetreuung mit 322 Stunden.

Das Coaching erfolgt in der Regel im Rahmen von einzelfallbezogenen Kontaktgesprächen, nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber gegebenenfalls auch während der betrieblichen Arbeitszeit in den Räumlichkeiten des Betriebes oder am Arbeitsplatz.

Die Schwerpunkte des Coachings bei der besonderen Zielgruppe liegen dabei auf der Förderung von Schlüsselkompetenzen (persönlich, sozial, methodisch), der Unterstützung bei Behördengängen/Antragstellungen sowie der Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses durch beispielsweise die Ermittlung von Qualifizierungsbedarfen.

Weiterhin wurden Mobilitätshilfen in Höhe von 2.673,20 € von den Teilnehmern genutzt und für Qualifizierungen Mittel in Höhe von 1.481,16 € ausgegeben.

Durch die Betreuung, Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber sowie Mobilitätshilfen und Qualifizierungsangebote für die Teilnehmer soll die Nachhaltigkeit der Beschäftigung abgesichert werden.

## 4. Kommunale Eingliederungsleistungen

---

### 4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfänger auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Jede Person erhält im Bedarfsfall Unterstützung durch die Mitarbeiter der Abteilung Ergänzende Leistungen.

Die Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die Psychosoziale Betreuung und die Vermittlung zur Suchtberatung. In den Regionen Aschersleben-Staßfurt und Schönebeck wird die Suchtberatung durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e. V. umgesetzt. Die Vereinbarung wurde bereits vor der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 abgeschlossen und im Jahr 2014 erweitert. Ab 2015 wurde die Umsetzung der Suchtberatung in der Region Bernburg durch das Diakonische Werk Bethanien e. V. durch den Abschluss einer Vereinbarung professionalisiert.<sup>1</sup>

### 4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfadens zur Qualitätssicherung der Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis. Die Ausführungen beschreiben theoretische Sachverhalte der Aufgabenbereiche, die Inhaltspunkte der jeweiligen Konzeption darstellen und gehen stichwortartig auf methodische Umsetzungen in der Abteilung Ergänzende Leistungen ein.

#### Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen.

Die umseitig aufgeführten Beratungsbausteine sind als Module zu verstehen und werden entsprechend dem Beratungsbedarf und der Ver- und Überschuldungssituation des Schuldners individuell organisiert bzw. notwendig.

---

<sup>1</sup> Die Jahresberichte der benannten Träger werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.



**Basisberatung:** Die Verfahrens- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung wird detailliert erläutert. Die Erstellung eines Haushaltsplanes (Gegenüberstellung der monatlichen Ein- und Ausgaben) ist ein unabdingbarer Bestandteil, um die finanzielle Situation zu erörtern. Ferner werden akute Probleme (Existenz bedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie) analysiert und individuelle Sofortmaßnahmen eingeleitet. Ist erkennbar, dass eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit besteht, informiert der Schuldnerberater über die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens.

**Existenzsicherung** umfasst die Haushalts- und Budgetberatung, Sozialberatung, Information zum Zwangsvollstreckungsrecht, Überprüfung der Pfändungsfreibeträge sowie Hilfestellungen bei Kontopfändungen.

Die **Schuldenregulierung** ist der Schwerpunkt der Arbeit und liegt im Führen von Verhandlungen mit den Gläubigern. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Schuldner eine Entschuldungsstrategie und einen Schuldenregulierungsplan zu entwickeln und zu erarbeiten.

Die **Psychosoziale Beratung** ist eine Prozess begleitende Unterstützung, um Schuldner zur Einhaltung des Schuldenregulierungsplanes zu motivieren und um Schuldner zur selbstständigen Bewältigung der Lebenssituation und einer eigenständigen Lebensplanung zu befähigen.

## Psychosoziale Betreuung

Im Rahmen der Psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, die Diagnose, die Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet.

In der Praxis der täglichen Arbeit mit Hilfesuchenden stellt sich der Prozess der Hilfeplanung nicht als linearer Zeitpfeil oder als starres Konstrukt dar. Die Erarbeitung des Hilfeplans erfolgt gemeinsam mit dem Hilfesuchenden. Die Anamnese und Diagnose sowie die Interventionen und Evaluationen werden mit dem Hilfesuchenden erörtert, diskutiert und strukturiert.

In der **Anamnese** werden individuelle, familiäre, alltagsbezogene und institutionelle Problemlagen erfasst. Neben der Erfassung der Problemlagen sollte der lebensweltlich-familiäre Kontext wie z. B. das Wohnumfeld, die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten oder der Sozialraum, in dem die Hilfesuchenden leben, analysiert werden.

Die **Diagnose** im sozialpädagogischen Sinne umfasst die Klärung, was für welche Beteiligte in einer Fallsituation das Problem ist. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Erläuterung der Erwartungen, welche die Beteiligten bezüglich der Problembearbeitung haben. Dabei werden drei Sichten unterschieden, d. h. die Sicht des Hilfesuchenden, die Vorgaben der Gesetze und der damit verbundenen Regelungen und die fachliche Sicht des Beraters. Ferner ist wichtig zu klären, wer über welche Mittel zur Lösung des Problems verfügt, d. h. wer hat welche Ressourcen zur Lösung des Problems (Zuständigkeit).

Im Rahmen der **Intervention** ist es zunächst primär von Nöten, anzustrebende Ziele gemeinsam mit dem Hilfesuchenden zu definieren. Die Ziele sollten eindeutig definiert werden und so konkret, überschaubar und klein wie möglich sein. Weiterhin ist es wichtig, dass die Zielformulierungen konkrete Verhaltensweisen benennen, die von den Hilfesuchenden in absehbarer Zeit erreichbar und überprüfbar sind. Neben der positiven Formulierung der Ziele ist festzuhalten, wer was wann mit wem wie wozu erreichen bzw. tun möchte. Neben der Zielformulierung spielt weiterhin die Auftragsklärung eine zentrale Rolle.

In der **Evaluation** wird anhand der vereinbarten Ziele gemessen, was erreicht wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass anfangs vereinbarte Ziele sich verändert haben können. Im Vordergrund stehen die Effektivität, d. h. ob die Ergebnisse erzielt wurden, die die Hilfesuchenden während der Hilfe erreichen wollten, und die Effizienz, d. h. das Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

## Suchtberatung

Die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis ist keine anerkannte Suchtberatungsstelle<sup>2</sup>. Die Suchtberatung fungiert als beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Bürgern. Die Suchtberatung involviert die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung nach einer absolvierten Therapie. Die Suchtberatung umfasst größtenteils psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Suchtspezifische Hilfen werden nicht angeboten, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind. Im Wesentlichen involviert die Suchtberatung die Möglichkeit, bei individuellen Problemlagen und Krisensituationen adäquate Hilfestellungen anzubieten und einzelfallbezogen zu intervenieren. Im Rahmen der Suchtberatung wird analog der Psychosozialen Betreuung mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet.

### 4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Hier werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung					Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung				
	2012	2013	2014	2015	2016	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	912	1.063	1.120	1.023	<b>1.005</b>	272	371	571	737	<b>1.031</b>
Anzahl der Beratungsgespräche	1.516	1.657	1.802	1.707	<b>1.802</b>	597	649	1.299	1.476	<b>1.978</b>
Anzahl der Hausbesuche	2	10	23	13	<b>12</b>	22	36	62	39	<b>37</b>

Es wurden 1.357 (71,1 %) ALG II-Empfänger und 552 (28,9 %) Personen sonstigen Einkommens beraten und betreut<sup>3</sup>. Die Sozialstruktur der Hilfesuchenden ist umseitig dargestellt.

<sup>2</sup> In Bernburg existiert neben der SALUS gGmbH eine anerkannte Suchtberatungsstelle (Diakonisches Werk Bethanien e. V.). Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt eine anerkannte Suchtberatungsstelle vor. Eine Fachstelle für Suchtprävention ist am Standort Schönebeck angebunden.

<sup>3</sup> Die Angaben beziehen sich auf die Schuldnerberatung und Psychosoziale Betreuung.

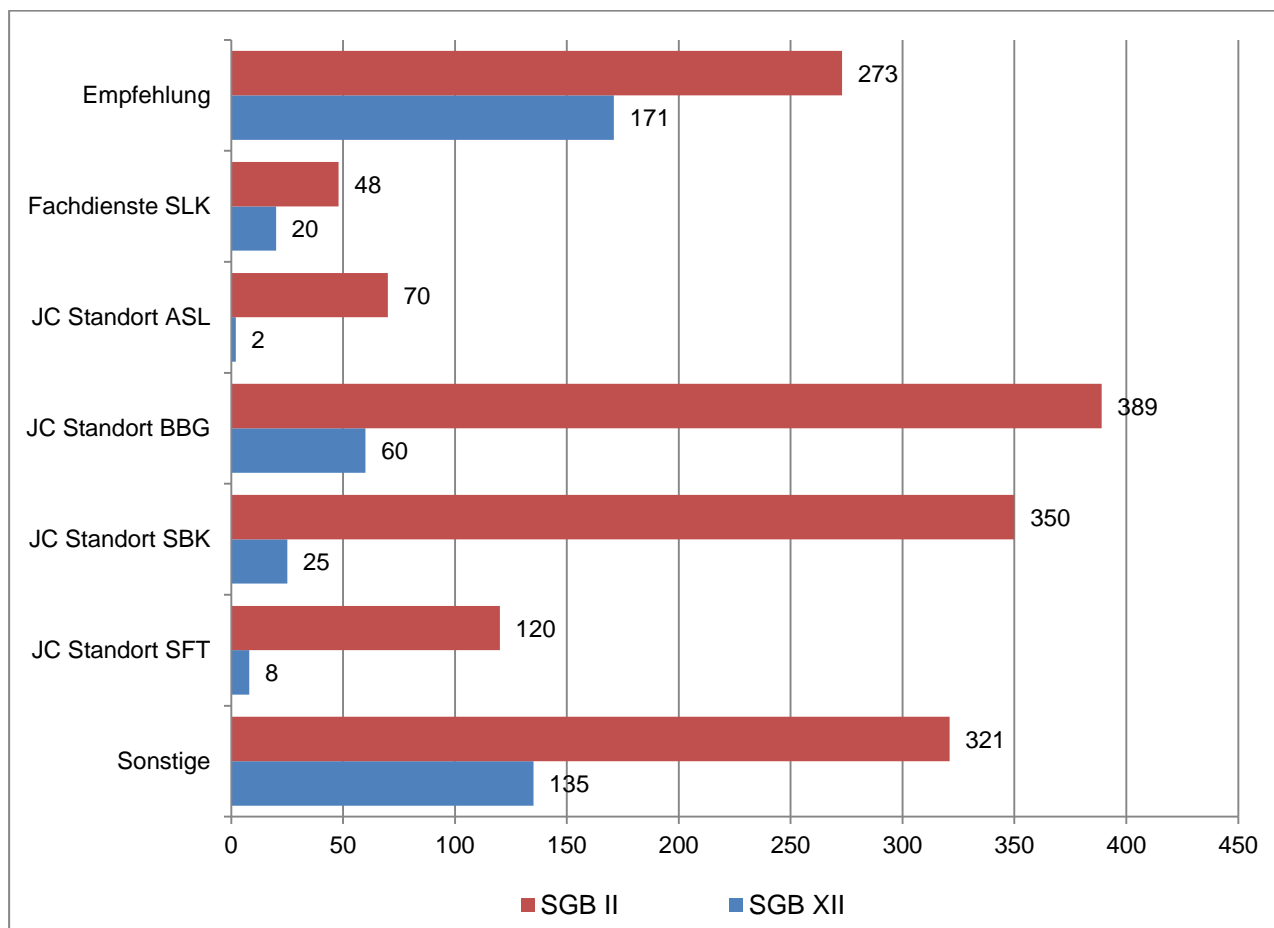


	Psychosoziale Betreuung			Suchtberatung <sup>4</sup>			Schuldnerberatung		
<b>Geschlecht</b>	Männer: 580 Frauen: 324 Gesamt: 904			Männer: 100 Frauen: 27 Gesamt: 127			Männer: 552 Frauen: 453 Gesamt: 1.005		
<b>Alter</b>	26-35 Jahre:	19,1 %	n=173	18-25 Jahre:	16,5 %	n=21	18-25 Jahre:	16,1 %	n=162
	46-55 Jahre:	21,3 %	n=193	26-35 Jahre:	24,4 %	n=31	26-35 Jahre:	30,6 %	n=308
	56-65 Jahre:	25,9 %	n=235	46-55 Jahre:	21,3 %	n=27	46-55 Jahre:	19,2 %	n=193
<b>Einkommen</b>	ALG II:	78,9 %	n=714	ALG II:	7,9 %	n=10	ALG II:	63,9 %	n=643
	Renten aller Art:	7,4 %	n=67	unbekannt:	91,3 %	n=116	Renten aller Art:	9,6 %	n=98
	Asylbewerberleistungen:	1,5 %	n=14				Erwerbseinkommen:	14,1 %	n=142
<b>Haushalt</b>	1 Person	53,1 %	n=480	1 Person	41,7 %	n=53	1 Person	51,6 %	n=519
	2 Personen	23,0 %	n=208	2 Personen	5,1 %	n=7	2 Personen	24,3 %	n=244
	3 Personen	8,5 %	n=77	unbekannt:	44,9 %	n=57	3 Personen	11,6 %	n=117
	keine mdj. Kinder	72,6 %	n=656	keine mdj. Kinder	79,5 %	n=101	keine mdj. Kinder	69,7 %	n=700
	1 mdj. Kind	10,8 %	n=98	1 mdj. Kind	10,2 %	n=13	1 mdj. Kind	16,5 %	n=166
<b>Wohnform</b>	Miete	88,8 %	n=803	Miete	48,0 %	n=61	Miete	84,2 %	n=846
	Eigentum	7,6 %	n=55	Eigentum	1,6 %	n=2	Eigentum	7,6 %	n=77
	Mietfrei	1,8 %	n=17	Mietfrei	0,1 %	n=1	Mietfrei	4,9 %	n=50
<b>Familienstand</b>	ledig	44,5 %	n=402	ledig	80,3 %	n=102	ledig	60,2 %	n=605
	verheiratet	30,3 %	n=274	verheiratet	0,9 %	n=9	verheiratet	16,0 %	n=161
	geschieden	14,8 %	n=134	geschieden	8,6 %	n=11	geschieden	13,6 %	n=137
<b>Bildungsstand</b>	Sonder-Förderschule	4,8 %	n=43	Hauptschule	38,6 %	n=49	Hauptschule	38,6 %	n=388
	Hauptschule	24,3 %	n=220	Realschule	30,7 %	n=39	Realschule	37,1 %	n=373
	Realschule	30,2 %	n=273	Hauptschule o. A.	13,4 %	n=17	Hauptschule o. A.	6,6 %	n=67
<b>Berufsausbildung abgeschlossen</b>		57,7 %	n=522		37,0 %	n=47		33,8 %	n=340

Je Kategorie wurden die 3 stärksten Werte erfasst.

<sup>4</sup> Die Sozialstruktur der suchtkranken Menschen ist aufgrund der vorliegenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen von den Mitarbeitern der anerkannten Suchtberatungsstellen nicht umfassend rückgekoppelt worden.

Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfängern (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).<sup>5</sup>

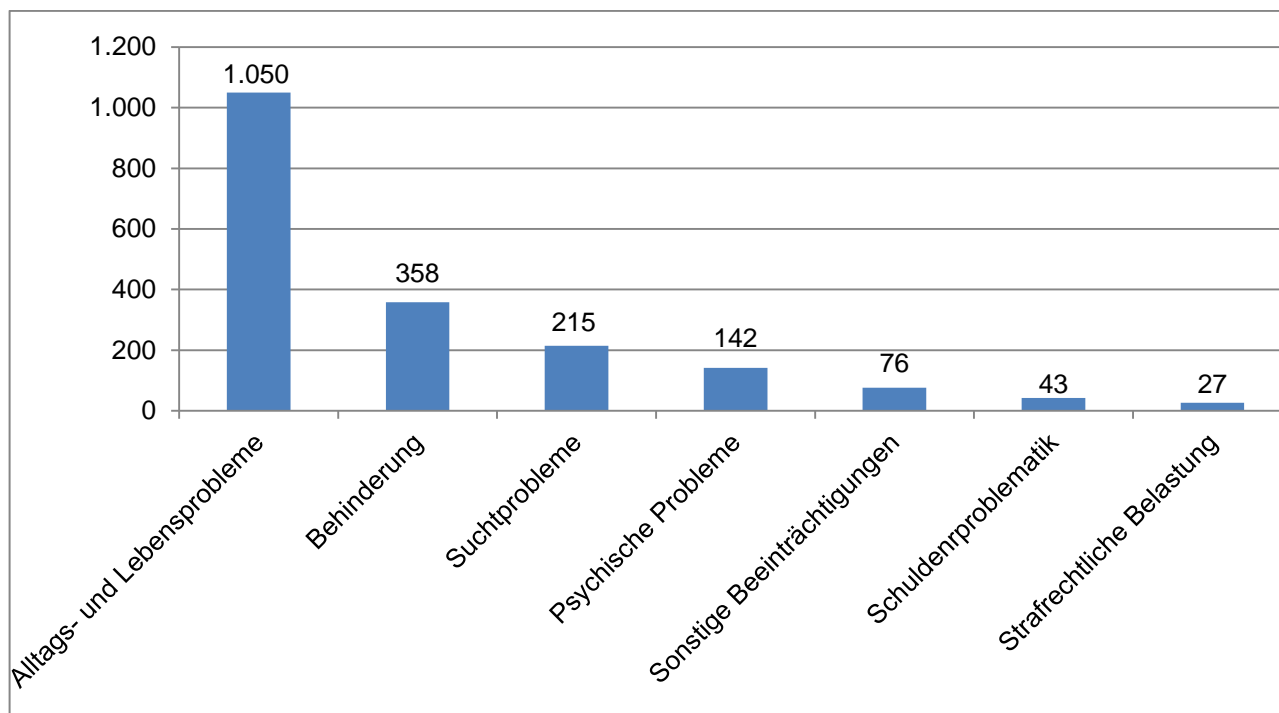


- Im Rahmen des Rechtskreises SGB II werden Klienten vorrangig vom Standort Bernburg vermittelt.
- Personen sonstigen Einkommens (Rechtskreis SGB XII) finden ihren Weg in die Beratungsstelle am häufigsten durch Empfehlungen oder sonstige Hinweise (Flyer, Aushänge etc.).

<sup>5</sup> ALG II-Empfänger werden gemäß § 16a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

### 4.3.1 Spezifische Aussagen zur Psychosozialen Betreuung

#### Verteilung nach Problemlagen<sup>6</sup>



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (54,9 %), Behinderung (18,7 %), Suchtprobleme (11,3 %) und psychischer Probleme (7,4 %) angesiedelt sind.

#### Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten (n=737), partnerschaftliche Probleme (n=38), Erziehungsprobleme (n=6), Wohnraumprobleme (n=254) sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich (n=15) verstanden. Sonstige Probleme werden 26 Mal beziffert.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei Antragstellung und bei Behördengängen (70,2 %).
- Geschlechtsspezifisch: Männer suchen eher Hilfe als Frauen (m: n=475, w: n=262).

#### Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher (n=315), seelischer (n=22) und geistiger Behinderung (n=3). Gleichmaßen werden Lernbehinderungen (n=18) erfasst.
- 209 Männer und 149 Frauen werden in diesem Kontext beraten und betreut. Vorrangig sind körperliche Behinderungen auszumachen.

#### Suchtprobleme:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen (n=9).
- Nikotin (n=122) und Alkohol (n=62) sind hauptsächliche Suchtmittel.

<sup>6</sup> Mehrfachnennungen sind möglich.

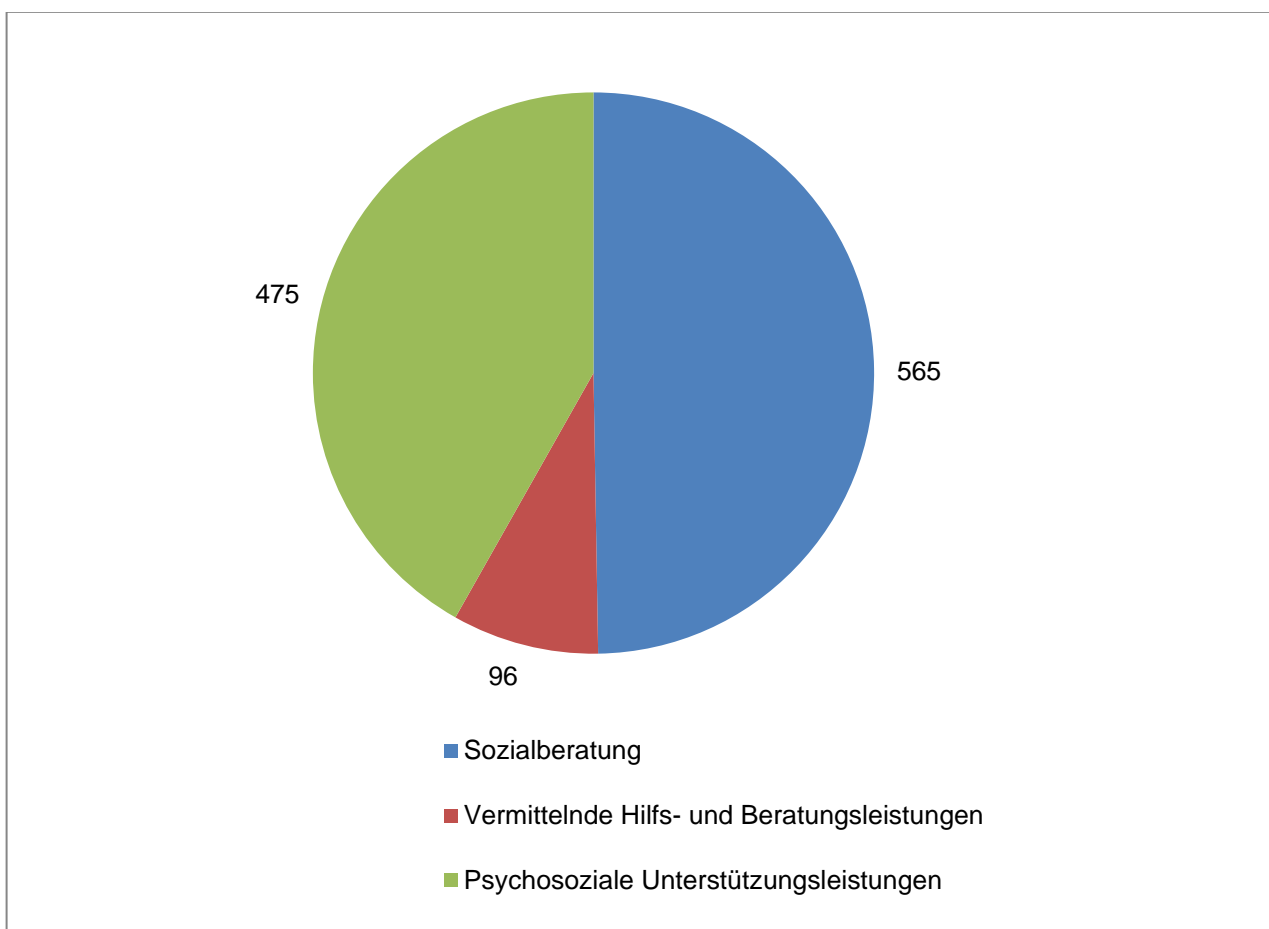
Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen (n=41), Angstzustände (n=25) und sonstige psychische Probleme (n=53) sind vordergründig zu nennen.
- Persönlichkeitsstörungen (n=10), Panikattacken (n=6) und Traumata (n=5) werden eher selten benannt.

Sonstige Beeinträchtigungen:

- Unter sonstigen Beeinträchtigungen werden die Lese-Rechtschreibschwäche (n=50), die Dyskalkulie (n=12) und der Analphabetismus (n=14) verstanden.
- Tendenziell sind mehr Männer betroffen: 61,8 %, n=47 (Frauen 38,2 %, n=29).

Verteilung nach erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen



Sozialberatung:

- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschunzel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 1.136 Unterstützungen sind in diesem Bereich auszumachen.
- Es fanden 358 informierende Beratungsgespräche und 733 unterstützende Antragstellungen statt. Die Unterstützung bei der Antragstellung gliedert sich wie folgt:

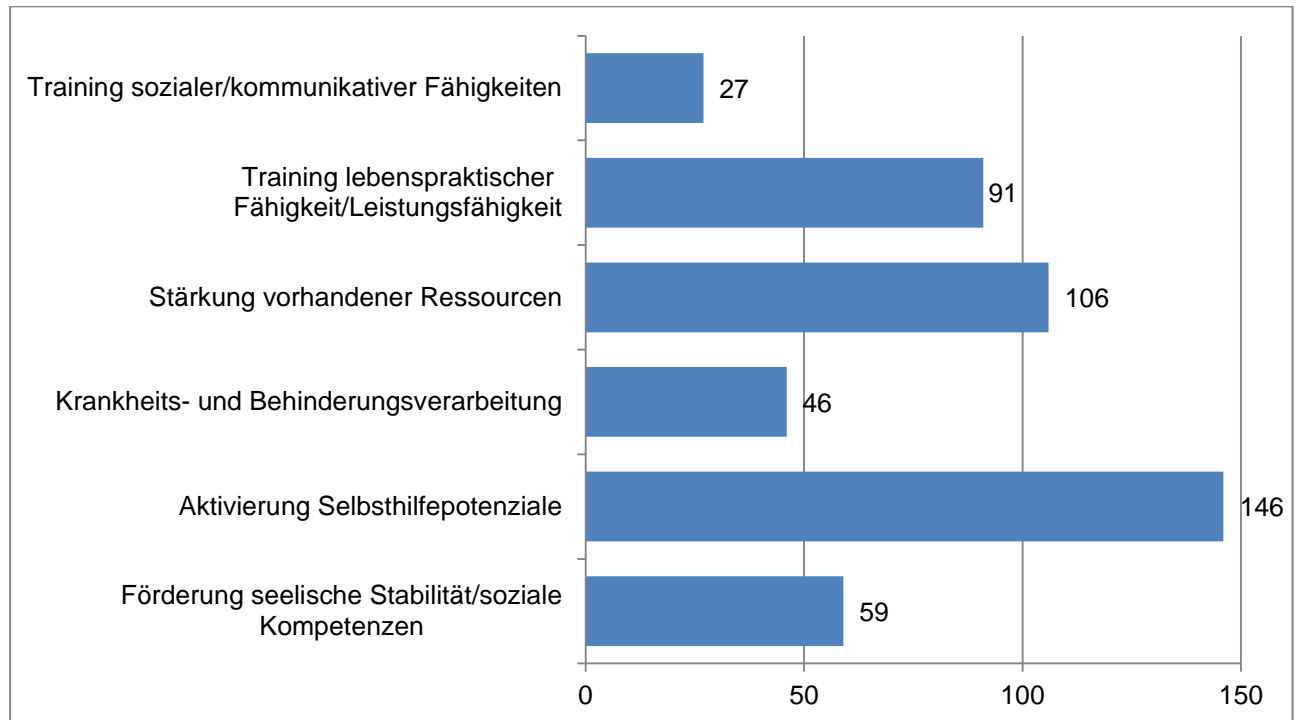
Feststellung Behinderung	136
Erwerbsminderungsrente	77
Befreiung Rundfunkbeitrag	75
ALG II	65
Bildungs- und Teilhabepaket	63
Übernahme Elternbeitrag	61
Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt	60
Leistungen zur medizinischen Reha	27
Leistungen zur beruflichen Reha	26
Wohngeld/Lastenzuschuss	26
Sonstiges <sup>7</sup>	23
Gesetzliche Betreuung	19
Altersrente	14
Hilfe zur Pflege (SGB XII)	10
Kindergeld	10
Befreiung gesetzliche Zuzahlung Krankenkasse	9
Pflegeleistungen	8
ALG I	4
Elterngeld	4
Bestattungskosten	4
Unterhaltsvorschuss	3
Prozesskostenbeihilfe	3
Blindengeld	3
Hinterbliebenenrente	3
<b>insgesamt</b>	<b>733</b> <sup>8</sup>

<sup>7</sup> Persönliches Budget, BAföG, Aufenthaltserlaubnis, Berufsausbildungsbeihilfe, Eingliederungshilfe

<sup>8</sup> Während des Beratungsgesprächs wird oftmals bei mehreren Anträgen unterstützt.

### Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

- Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte fließen in den individuellen Prozess ein:

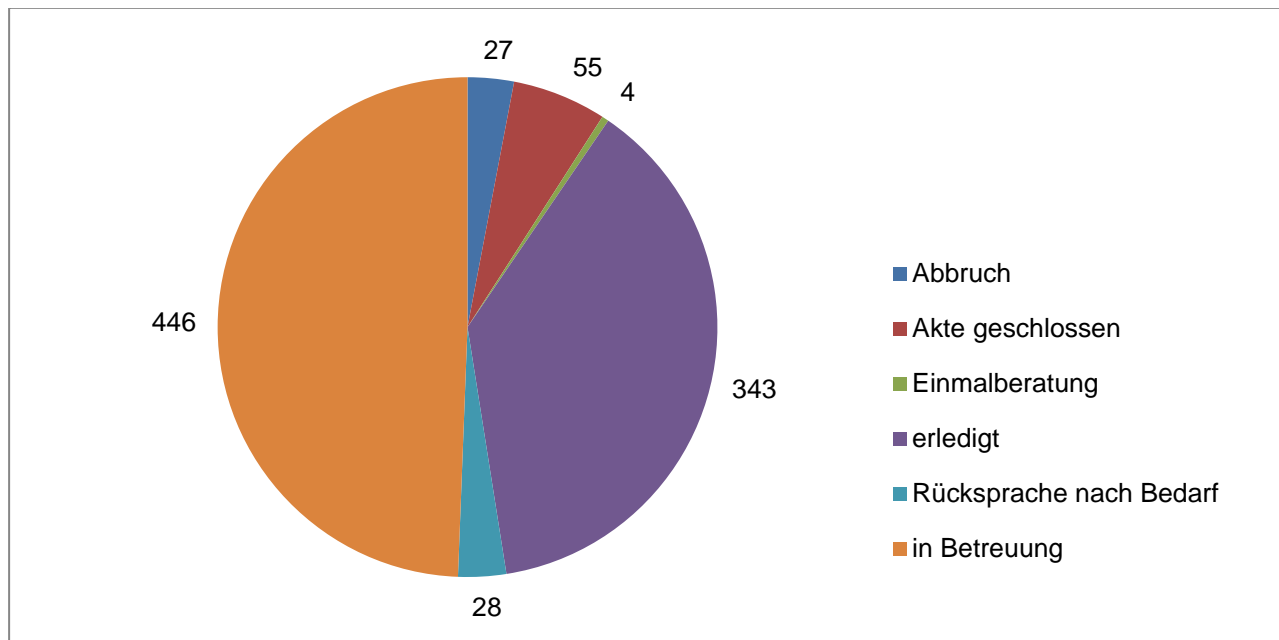


- Von insgesamt 475 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Bereich der Aktivierung der Selbsthilfepotenziale (30,7 %, n=146), Stärkung vorhandener Ressourcen (22,3 %, n=106) sowie Training lebenspraktischer Fähigkeiten (19,2 %, n=91) angesiedelt.

### Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

- Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der Psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung angeregt; dies erfolgte 19 Mal im Berichtsjahr.
- 96 Vermittlungen sind festzustellen. Die Vermittlung erfolgt z. B. zur Schuldnerberatung im Jobcenter Salzlandkreis, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Suchtberatungsstellen, zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, zu Wohnungsunternehmen, zum SOS Kinderdorf und zum Sozialen Dienst der Justiz.

### Verteilung nach Bearbeitungsständen (Maßnahmestatus)



- Der Großteil der hilfeschenden Personen wird betreut (49,3 %, n=446).
- In 343 Fällen (37,9 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der Psychosozialen Betreuung im Jahr 2016 als erledigt betrachtet werden.
- Die Abbruchquote ist sehr gering (2,9 %, n=27).

Es ist festzustellen, dass sich die Problemlagen der hilfeschenden Personen, Bezug nehmend auf die Sozialstruktur, annähernd altersunabhängig darstellen. In der Alltags- und Lebensbewältigung ist hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen ist die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfeschenden. Hierbei wird aktiv Unterstützung bei Antragstellungen nach Beratung auf Leistungen und Feststellungen der Sozialgesetzbücher SGB II, SGB III, SGB VI und SGB IX geleistet.

Im Jahr 2016 nahm die Arbeit mit Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen im Rahmen der Psychosozialen Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis deutlich zu. Vorrangig Personen aus Syrien und Eritrea aber auch vereinzelt Personen aus Afghanistan und den Balkanländern wurden im Rahmen der Psychosozialen Betreuung betreut. Die Hilfs- und Unterstützungsleistungen bezogen sich überwiegend auf die Hilfen bei der Wohnungssuche und die Beantragung damit einher gehender Bedarfe für anerkannte Flüchtlinge, welche in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. Erstaufnahmewohnungen des Salzlandkreises wohnten. Darüber hinaus zeichnete sich ab, dass auch Unterstützungsleistungen im Rahmen der Sozialberatung wie Hilfen bei verschiedenen Antragstellungen oder Behördenangelegenheiten nötig sind. Besonders den ausländischen Menschen fällt es schwer, einen Überblick über die zuständigen Behörden und den Anforderungen bei Antragstellungen zu erhalten. Die Sprachbarriere und Besonderheiten wie z. B. die Rolle der Frau in den verschiedenen Kulturkreisen oder die Anerkennung von Pflichten bezüglich des Vertragsrechtes stellen dabei große Probleme dar. Die Psychosoziale Betreuung fungiert hierbei als beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung.

Überdies nutzen die zuständigen Fallmanager und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters entsprechende Bescheide für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, weiterer Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von zu berücksichtigenden Übergangsgeldleistungen. Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfesuchenden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote

unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderer Fachdienste des Salzlandkreises das Beratungsangebot „Vorort“ vorgestellt. Es fanden im Jahr 2016 sechs Veranstaltungen (Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) statt.

#### 4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung<sup>9</sup>

Spezifische Aussagen zur Suchtberatung sind aufgrund der sehr begrenzten Angaben kaum zu treffen. Mit eigenen Beratungen und der durch die Suchtberatungsstellen rückgekoppelten Beratungen wurden 127 Personen im Rahmen der Suchtberatung betreut. Diese Angaben sind aufgrund der besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der damit einhergehenden Barrieren im Informationsaustausch zwischen den Suchtberatungsstellen und dem Jobcenter Salzlandkreis jedoch nicht vollständig. Weder die tatsächliche Anzahl der beratenen Suchtkranken noch die tatsächliche Anzahl der Beratungsgespräche kann gespiegelt werden. Die tatsächliche Anzahl der hilfesuchenden Menschen ist folglich wesentlich höher.<sup>10</sup>

Bei einigen suchtkranken Menschen<sup>11</sup> können Aussagen zum Konsum- bzw. Abhängigkeitsverhalten getätigt werden, da diese auch im Rahmen anderer Beratungsleistungen betreut werden.

Die Beratung von suchterkrankten Hilfesuchenden erfolgt vorrangig durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen, Hausärzte, Fachärzte, Fachkrankenhäuser oder Träger für ambulant betreutes Wohnen. In diesem Kontext ist Netzwerkarbeit ein wichtiges Instrument in der Suchtberatung der kommunalen Eingliederungsleistungen.

Im Beratungsgespräch sind die Veränderungsbereitschaft und das Krankheitsverständnis der Hilfesuchenden zu klären. Nur dadurch ist ein Therapieerfolg gesichert. Weitere Unterstützungsleistungen bei der Antragstellung auf medizinische Rehabilitationsleistungen zur Entwöhnung und Adaption werden bei Bedarf gegeben.

---

<sup>9</sup> Aufgrund der Datenmenge wird auf eine grafische Aufbereitung verzichtet.

<sup>10</sup> Die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

<sup>11</sup> Personen, die im Rahmen der Psychosozialen Betreuung betreut werden, weisen oftmals auch Suchtprobleme auf (vgl. Problemlagen im Kontext der Psychosozialen Betreuung).

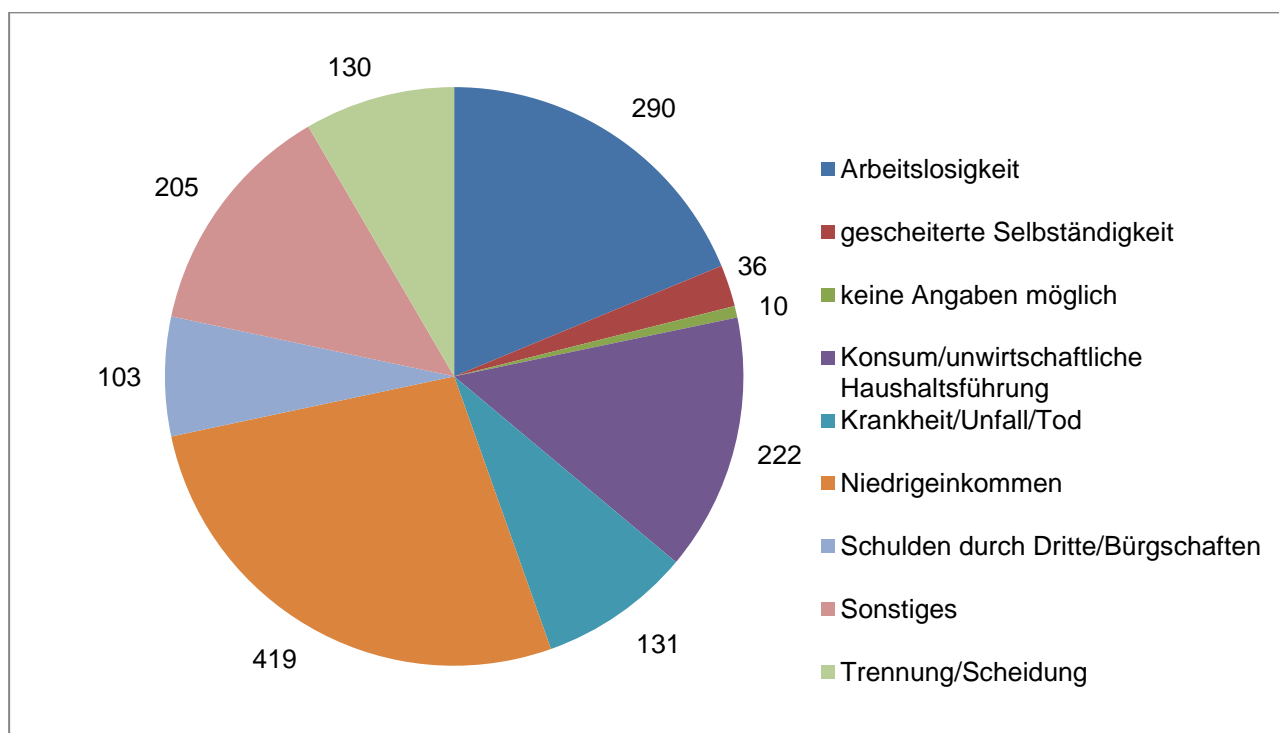


Auch hier sind die o. g. Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen unverzichtbar für den Hilfeplan und in den Beratungsgesprächen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht tätig.

### 4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung

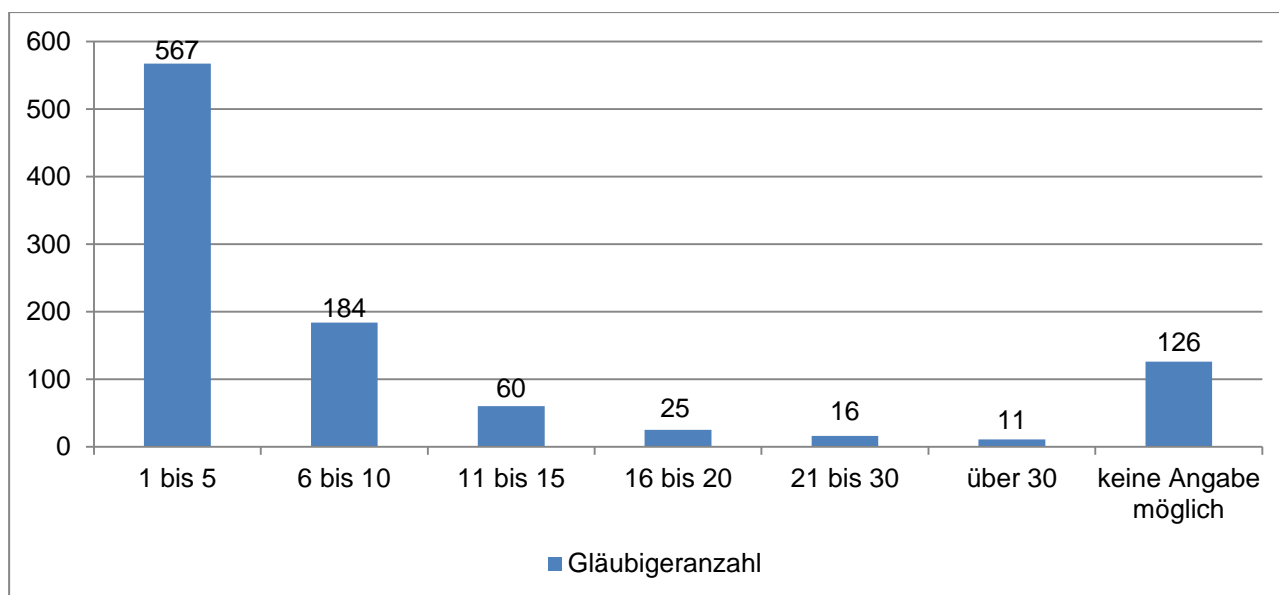
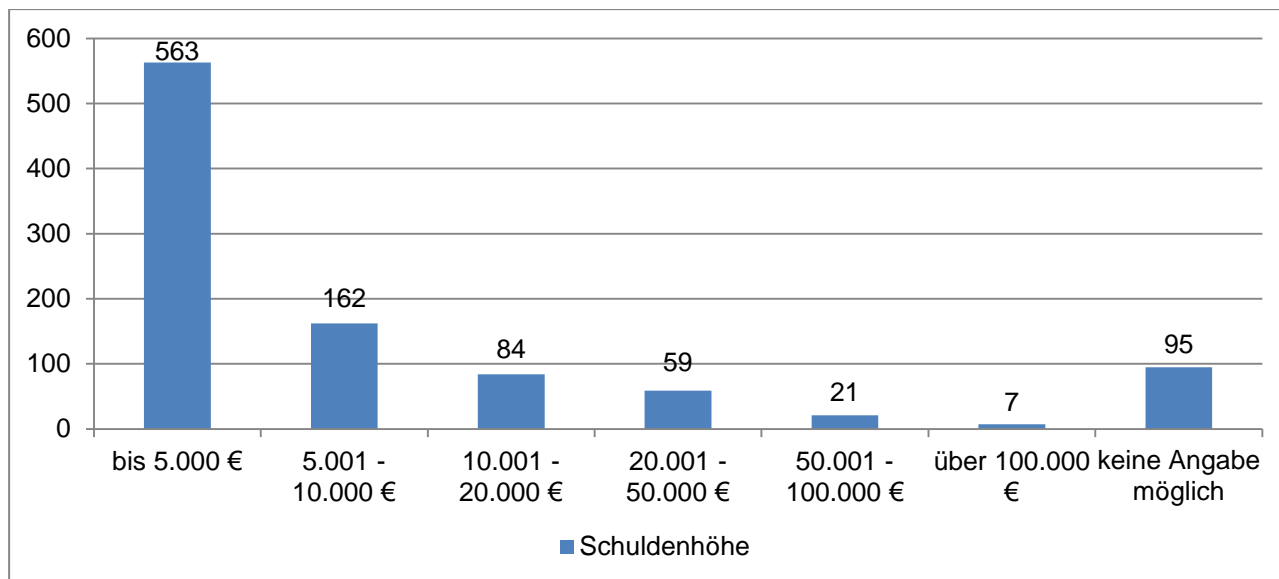
#### Verteilung nach Ver- bzw. Überschuldungsgrund<sup>12</sup>



- Die hauptsächlichen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (27,1 %, n=419), Arbeitslosigkeit (18,8 %, n=290) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (14,4 %, n=222). Unter Sonstiges (n=205) sind z. B. Unerfahrenheit, Suchtverhalten oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.
- Die Wahrnehmung des Schuldners bzgl. des Ver- und Überschuldungsgrundes weicht oftmals von der des Schuldnerberaters ab. Niedrigeinkommen wird zunehmend nicht mit Arbeitslosigkeit in Verbindung gebracht. Der Kausalzusammenhang zwischen der Motivation, eine Erwerbstätigkeit als Möglichkeit für die Schuldenregulierung aufzunehmen, wird zunehmend nicht hergestellt.

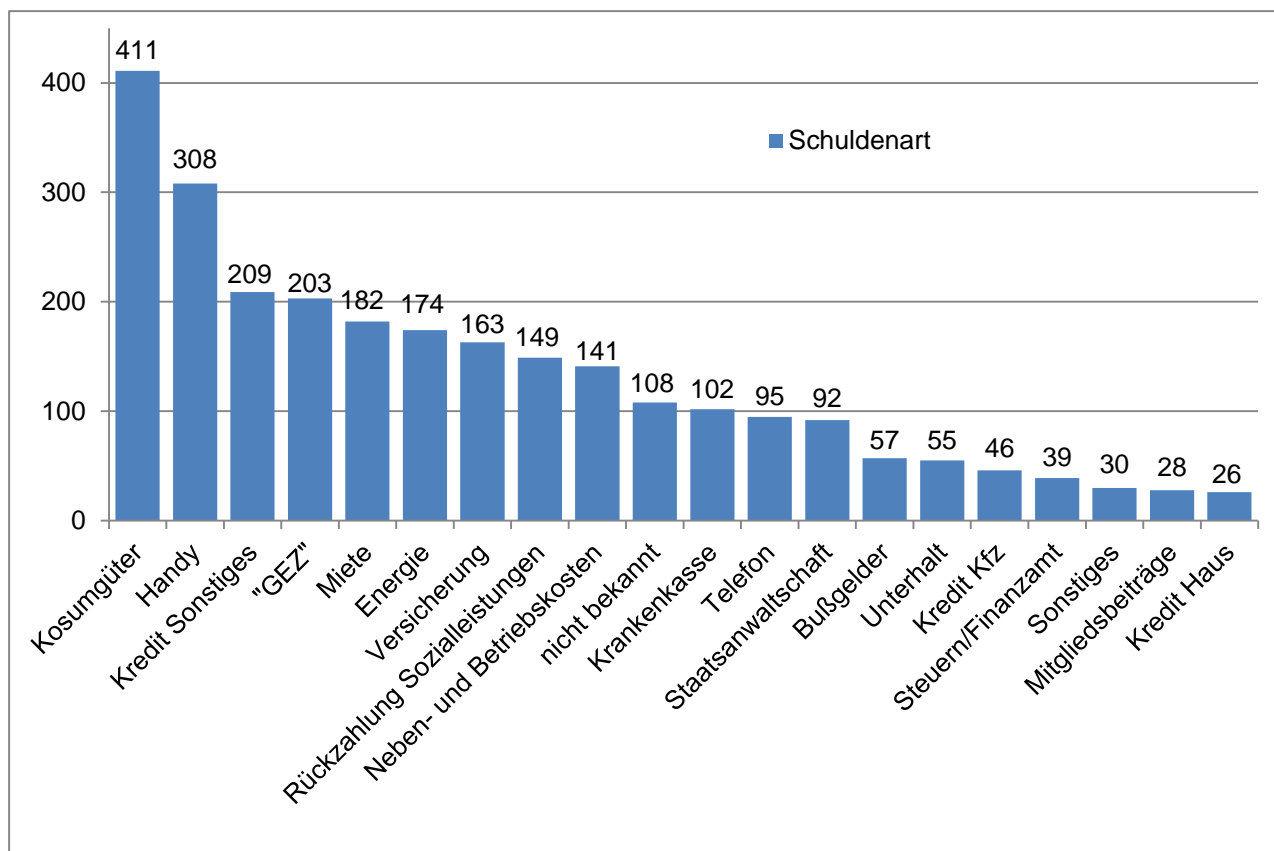
<sup>12</sup> Mehrfachnennungen sind möglich.

### Verteilung nach Gläubigeranzahl und Schuldenhöhe



- Die Darstellungen beschreiben ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in EUR und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgesprächs der Schuldner.
- 74,7 % (n=751) aller Schuldner haben zwischen 1 und 10 Gläubiger.
- 72,1 % (n=725) aller Schuldner geben ihre Schulden mit einem Wert von bis zu 10.000 EUR an.
- Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert.
- 95 Schuldner (9,5 %) konnten keine Angabe zur Höhe der Verbindlichkeiten machen. Bei 126 Schuldnern (12,5 %) war die Anzahl der Gläubiger nicht bekannt. Die Ermittlung der Schuldenhöhe und der Anzahl der Gläubiger ist oftmals erst im Verlauf des Beratungsprozesses möglich. Schuldner fehlt häufig der Überblick über die tatsächliche Schuldenhöhe (Hauptforderung, Kosten, Zinsen). Eine Anforderung aktueller Forderungsaufstellungen ist unumgänglich.

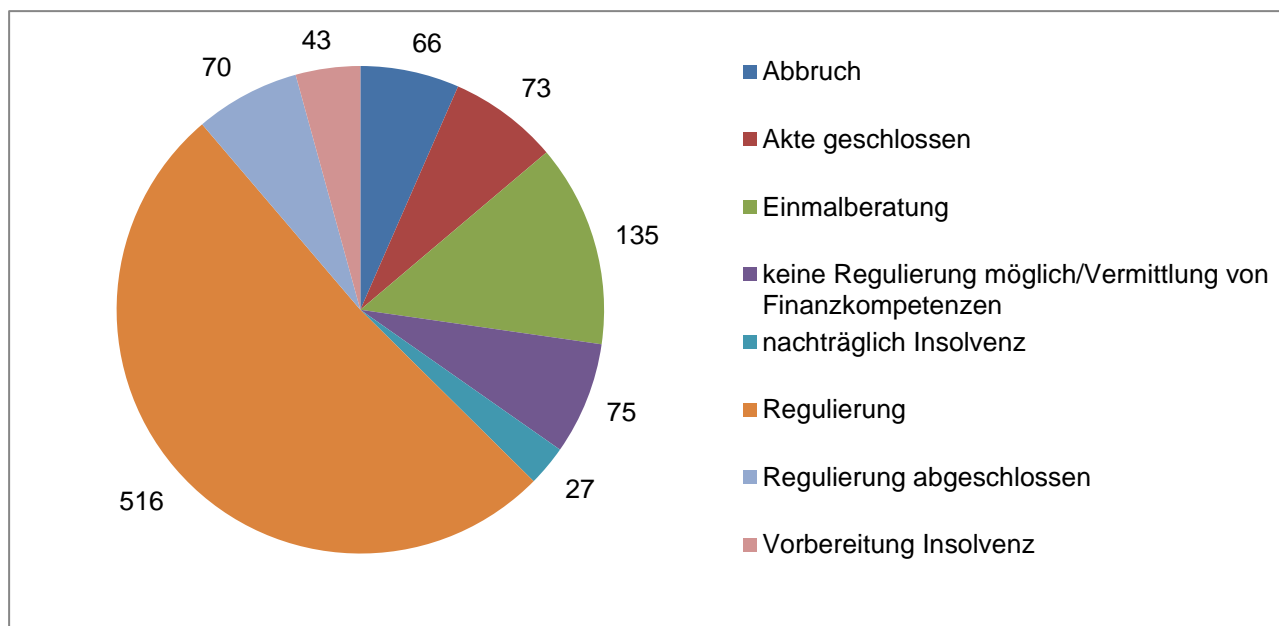
### Verteilung nach Schuldenart<sup>13</sup>



- Es ist evident, dass bei den Schuldnern vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter (40,9 %), öffentliche Gläubiger wie Sozialleistungsträger, Staatsanwaltschaft, Bußgelder, Unterhalt und Steuern//Finanzamt (39,0 %), Handy (20,8 %) und sonstige Kredite (20,8 %) vorliegen. Unter den sonstigen Krediten werden vor allem Dispositions-, Kreditkarten- und Konsumentenkredite gezählt.
- Die wesentlichsten geschlechtsspezifischen Unterschiede sind bei folgenden Schuldenarten festzustellen:
  - Konsumgüter (w: n=216, m: n=195)
  - Unterhalt (w: n= 5, m: n= 50)
  - Staatsanwaltschaft (w: n= 24, m: n= 68)
  - Sonstige Kredite (w: n= 88, m: n=121)
- Analog der fehlenden Kenntnis über die Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.

<sup>13</sup> Mehrfachnennungen sind möglich.

### Verteilung nach Bearbeitungsständen (Maßnahmestatus)



- Der Großteil der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess der Regulierung (51,3 %, n=516).
- Die Abbruchquote ist verhältnismäßig gering (6,6 %, n=66).  
Es brechen vorrangig 18- bis 35-Jährige die Schuldnerberatung ab.

### Räumungsklagen im Rahmen der Schuldnerberatung

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht gemäß § 22 Abs. 9 SGB II dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

Im Jahr 2016 sind im Zuge dieser gesetzlichen Regelung 75 Räumungsklagen an das Jobcenter Salzlandkreis - Schuldnerberatung - weitergereicht wurden. In 32 von diesen Fällen konnte im Rahmen von Beratungsgesprächen und Hausbesuchen Kontakt mit den Mietschuldnern hergestellt und Unterstützungsangebote unterbreitet werden. In den restlichen 43 Fällen waren Einladungen und Hausbesuche erfolglos.

## Sonstiges

Insgesamt wurden 145 Vergleiche, 111 Stundungen/Niederschlagungen und 20 Erlasse erreicht. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung der Schuldner (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) abhängig ist. Dennoch ist eine Tendenz erkennbar: Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen.

Besonders junge Menschen im Alter bis zu 35 Jahren (46,8 %, n=470) haben auch im Jahr 2016 die Hilfeleistung in der Schuldnerberatung in Anspruch genommen.

Eine wesentliche Rolle in der Verschuldung sind existenzbedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie. Energieschulden sind Schulden, die in besonderer Weise existenzbedrohende Folgen haben können. Im schlimmsten Fall können Schuldner bei einer Sperrung der Strom- und Gaslieferung die Wohnung nicht heizen, kein Wasser erwärmen und keine Elektrogeräte betreiben. Erschwerend aus der Sicht von ALG II-Beziehern ist die sich in diesem Zusammenhang herausgebildete Rechtsprechung, die vor einer (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden durch den Träger der Grundsicherung gemäß § 22 Abs. 8 SGB II das Ausschöpfen aller sonstigen Selbsthilfemöglichkeiten einschließlich eines etwaigen zivilrechtlichen Vorgehens gegen den Energieversorger verlangt. Auf der anderen Seite sinkt die Bereitschaft von Energieversorgern, sich auf Ratenzahlungen zur Tilgung von Energieschulden einzulassen.

Hier wird die soziale Schuldnerberatung sowohl bei der akuten Krisenbewältigung als auch bei der (mittel- und langfristigen) Vermittlung von Finanzkompetenz zunehmend in Anspruch genommen.<sup>14</sup>

Aufgrund der immer jünger werdenden Schuldner und der gesetzlichen Möglichkeiten, ein Leben mit Schulden zu führen, ist es wichtig, frühzeitig Prävention zu betreiben. Aus diesem Anspruch entstand im Jahr 2012 das Projekt „Ohne Moos nichts los – Vermittlung von Finanzkompetenzen“. Das Projekt wurde im Jahr 2016 aufgrund fehlender Nachfrage an keiner Schule umgesetzt.

Auch Armut und Überschuldung bei älteren Menschen drohen in unserer Gesellschaft nach wie vor zu einem wachsenden Problem zu werden. Befunde und Analysen weisen darauf hin, dass sich die Einkommenssituation von Rentnern in den nächsten Jahrzehnten verschlechtern wird. Besonders niedrig Entlohnte (Leiharbeiter und Minijobber sowie geringfügig Beschäftigte), Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen z. T. ohne Tarifbindung und Menschen mit vielen Unterbrechungen ihrer Erwerbsbiographie werden von Armut und Überschuldung betroffen sein. Die weitere Absenkung des Rentenniveaus verstärkt diese Entwicklung. Aber auch andere Faktoren spielen gerade bei älteren Menschen eine Rolle. Zunächst droht durch den Übergang vom Lohn oder Gehalt zur Rente ein realer Einkommensverlust. Aber auch durch Gutgläubigkeit, Tod des Partners, Gewinnversprechen, Bürgschaften für Familienangehörige und Haustürgeschäfte droht die Schuldenfalle. Gerade ältere Menschen sind gern auch das Ziel von Betrügnern. Die Schuldnerberatung ist durch die entstehende Altersarmut in mehrfacher Weise herausgefordert. Obwohl die Rentner derzeit noch nicht den Hauptanteil der im vergangenen Jahr betreuten Personen darstellt, wird sich der Anteil der Rentner -langfristig betrachtet- erhöhen. Gefragt sind dann passgenaue Konzepte für bereits überschuldete Menschen im Rentenalter.

---

<sup>14</sup> vgl.: <http://www.nuernberg.de/internet/esp/energieschuldenverhindern.html>

Zur Entwicklung der privaten Überschuldungssituation insgesamt<sup>15</sup> ist auszuführen, dass entsprechend dem von der Wirtschaftsauskunftei Creditreform herausgebrachten Schuldenatlas 2016, die Überschuldung von Privatpersonen in Deutschland 2016 zum dritten Mal in Folge, und deutlicher als erwartet, angestiegen ist. Zum Stichtag 1. Oktober 2016 wurde für die gesamte Bundesrepublik eine Überschuldungsquote von 10,06 % gemessen. Damit sind über 6,8 Millionen Bürger über 18 Jahre überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Dies sind rund 131.000 Personen mehr als noch im letzten Jahr (1,9 %). Die Überschuldungsquote steigt deutlich an, obwohl die Bevölkerung spürbar zugenommen hat. Vor allem die „harten“ Überschuldungsfälle (also gerichtliche Sachverhalte) nehmen hier zu. Im Bundesländervergleich weist Sachsen-Anhalt nach Bremen und Berlin weiterhin die höchste private Schuldnerquote mit 12,7 % auf. Die Quote im Salzlandkreis liegt mit 12,9 % noch über dem Landesdurchschnitt und wird im kommunalen Vergleich nur von den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle (Saale) übertroffen.

Nur noch geringfügig sank bundesweit die Zahl der Verbraucherinsolvenzen (-2,5 %). Im Jahr 2016 wurden 78.200 Fälle registriert, 2015 waren es 80.220. Dabei kompensiert die zunehmende Verbraucherüberschuldung in Deutschland die positiven Effekte der günstigen Arbeitsmarktlage und der Einführung des Mindestlohnes.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren bzgl. der Problematik Schulden wurde 2009 der Arbeitskreis Schuldnerberatung durch das Jobcenter Salzlandkreis<sup>16</sup> ins Leben gerufen. Regelmäßige Mitglieder des Arbeitskreises sind Schuldnerberater aus anderen Beratungsstellen, Mitarbeiter aus den Abteilungen Eingliederung und Leistungsgewährung des Jobcenters Salzlandkreis, Mitarbeiter der Verbraucherzentrale sowie Mitarbeiter des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises. Themenbezogen wirken z. B. Mitarbeiter von Inkassobüros oder Gerichtsvollzieher mit.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage der Abteilung Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderen Fachdiensten des Salzlandkreises das Beratungsangebot „Vorort“ vorgestellt. Es fanden im Jahr 2016 vier Veranstaltungen zum Thema Schulden und Schuldnerberatung statt.

---

<sup>15</sup> vgl. Schuldenatlas 2016 Creditreform und Magdeburger Volksstimme vom 11. November 2016

<sup>16</sup> Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um das Amt Beratungsdienste nach dem SGB II und XII.

## 5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

---

### 5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagessen
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Seit 1. August 2014 ist das Jobcenter Salzlandkreis für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle Rechtskreise zuständig. Die Aufgabenumsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist für alle Rechtskreise in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

### 5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die Bezuschussung und Förderung der Leistungen ist grundsätzlich eine Antragstellung notwendig. Der Antrag nebst Anlagen ist auf der Homepage des Jobcenters sowie des Salzlandkreises, in den Standorten des Jobcenters, im Fachdienst Soziales des Salzlandkreises und in den Bürgerbüros zu beziehen.

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe soll insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter erfolgen. Das Jobcenter Salzlandkreis rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Die Ausreichung von Gutscheinen erfolgt nicht. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter<sup>17</sup>, zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer.

---

<sup>17</sup> Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

Die Kostenübernahme geht insofern nur einher mit einem Bewilligungsbescheid und -zeitraum für

- SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe),
- Asylbewerberleistungen,
- Wohngeld und/oder
- Kinderzuschlag.

Im Fall der Kostenübernahme für beispielsweise

- *Ausflüge in der Kindertageseinrichtung ...*  
werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- *eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten ...*  
werden die anfallenden Kosten auf das Konto der Schule überwiesen,
- *Lernförderung ...*  
werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- *Jahresbeiträge in Sportvereinen ...*  
werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid auf das Konto des Vereins

überwiesen.

Im Rahmen der *gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung* erstellt der Essensanbieter eine Rechnung über den Eigenanteil in Höhe von 1 EUR pro Mahlzeit an die Eltern und eine Rechnung über die anfallenden Mehraufwendungen an das Jobcenter. Die anfallenden Mehraufwendungen werden direkt an den Essensanbieter überwiesen. Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

Darüber hinaus können für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (Fälligkeit, nicht Ereignis), rückwirkend gewährt werden. Zur Gewährleistung des Dienst- und Sachleistungsprinzips (Gutschein oder Direktzahlung an den Anbieter) bezieht sich die Regelung auf

- die Zahlung des Schulbedarfs,
- auf Schülerbeförderungskosten und
- sämtliche andere Teilleistungen, wenn die Zahlung durch den Antragsteller noch nicht getätigt worden ist.



### 5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

SGB II vom 01.01. bis 31.12.2016							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>18</sup>	
Angemessene Lernförderung	236	262	236	197	13	26	148.525,05 €
Eintägige Schulausflüge	2.033	2.113	2.033	1.865	26	142	42.048,60 €
Kitaausflüge	855	863	855	812	5	38	36.634,09 €
Mehrtägige Klassenfahrt	1.133	1.205	1.133	1.027	15	91	183.409,83 €
Mittagessen in der Kita	2.723	2.843	2.723	2.611	18	94	291.557,44 €
Mittagessen in der Schule	2.165	2.279	2.165	2.085	14	66	232.377,10 €
Schulbedarf <sup>19</sup>	0	0	3.538	3.538	0	0	354.099,81 €
Schülerbeförderung	28	33	28	10	3	15	1.200,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	137	146	137	122	1	14	8.317,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	735	793	735	597	9	129	34.792,22 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	251	255	251	227	10	14	13.070,38 €
<b>insgesamt</b>	<b>10.296</b>	<b>10.792</b>	<b>13.834</b>	<b>13.091</b>	<b>114</b>	<b>629</b>	<b>1.346.031,52 €</b>

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 7.558  
Erreichte Kinder/Jugendliche: 6.131 (81,1 %)

<sup>18</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>19</sup> Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

SGB XII vom 01.01. bis 31.12.2016							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>20</sup>	
Angemessene Lernförderung	3	4	3	1	0	2	2.417,80 €
Eintägige Schulausflüge	40	40	40	36	0	4	706,90 €
Kitaausflüge	0	28	28	28	0	0	1.052,70 €
Mehrtägige Klassenfahrt	25	26	25	23	0	2	3.719,00 €
Mittagessen in der Kita	33	38	33	28	0	5	7.254,95 €
Mittagessen in der Schule	38	44	38	32	0	6	5.946,51 €
Schulbedarf <sup>21</sup>	0	0	78	78	0	0	7.773,70 €
Schülerbeförderung	2	2	2	0	1	1	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	1	1	1	1	0	0	130,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	21	21	21	18	0	3	842,50 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	11	11	11	10	0	1	983,95 €
<b>insgesamt</b>	<b>171</b>	<b>215</b>	<b>280</b>	<b>255</b>	<b>1</b>	<b>24</b>	<b>30.529,01 €</b>

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 263  
Erreichte Kinder/Jugendliche: 144 (54,8 %)

<sup>20</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>21</sup> Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

BKGG vom 01.01. bis 31.12.2016							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>22</sup>	
Angemessene Lernförderung	19	21	19	16	0	3	10.222,75 €
Eintägige Schulausflüge	295	310	298	271	3	24	5.928,50 €
Kitaausflüge	134	135	134	124	0	10	5.331,20 €
Mehrtägige Klassenfahrt	196	214	199	167	3	29	32.231,44 €
Mittagessen in der Kita	275	294	275	249	0	26	40.610,67 €
Mittagessen in der Schule	331	360	331	298	0	33	49.990,99 €
Schulbedarf <sup>23</sup>	632	665	632	605	0	27	45.980,00 €
Schülerbeförderung	9	9	6	0	0	6	180,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	46	47	46	42	0	4	3.411,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	155	170	156	124	1	31	7.997,60 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	40	47	45	43	2	0	2.665,07 €
<b>insgesamt</b>	<b>2.132</b>	<b>2.272</b>	<b>2.141</b>	<b>1.939</b>	<b>9</b>	<b>193</b>	<b>204.549,22 €</b>

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 1.169

Erreichte Kinder/Jugendliche: 953 (81,5 %)

<sup>22</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>23</sup> Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

AsylbLG vom 01.01. bis 31.12.2016							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>24</sup>	
Angemessene Lernförderung	99	104	99	87	0	12	115.436,00 €
Eintägige Schulausflüge	208	216	209	175	1	33	4.561,52 €
Kitaausflüge	39	39	39	36	0	3	1.316,45 €
Mehrtägige Klassenfahrt	30	34	30	25	0	5	4.031,00 €
Mittagessen in der Kita	243	244	243	239	0	4	13.596,90 €
Mittagessen in der Schule	119	125	119	109	0	10	4.551,30 €
Schulbedarf <sup>25</sup>	0	0	284	284	0	1	31.550,00 €
Schülerbeförderung	10	10	2	0	1	1	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	3	3	3	2	0	1	90,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	54	56	55	42	1	12	1.577,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	1	1	1	0	0	1	0,00 €
<b>insgesamt</b>	<b>806</b>	<b>832</b>	<b>1.084</b>	<b>999</b>	<b>3</b>	<b>82</b>	<b>176.710,17 €</b>

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 636  
Erreichte Kinder/Jugendliche: 596 (93,7 %)

<sup>24</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>25</sup> Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

Alle Rechtskreise vom 01.01. bis 31.12.2016							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>26</sup>	
Angemessene Lernförderung	357	391	357	301	13	43	276.601,60 €
Eintägige Schulausflüge	2.576	2.679	2.580	2.347	30	203	53.245,52 €
Kitaausflüge	1.028	1.065	1.056	1.000	5	51	44.334,44 €
Mehrtägige Klassenfahrt	1.384	1.479	1.387	1.242	18	127	223.391,27 €
Mittagessen in der Kita	3.274	3.419	3.274	3.127	18	129	353.019,96 €
Mittagessen in der Schule	2.653	2.808	2.653	2.524	14	115	292.865,90 €
Schulbedarf <sup>27</sup>	632	665	4.532	4.505	0	27	439.403,51 €
Schülerbeförderung	47	54	38	10	5	23	1.380,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	186	197	187	167	1	19	11.948,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	965	1.040	967	781	11	175	45.209,32 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	303	314	308	280	12	16	16.719,40 €
<b>insgesamt</b>	<b>13.405</b>	<b>14.111</b>	<b>17.339</b>	<b>16284</b>	<b>127</b>	<b>928</b>	<b>1.757.819,92 €</b>

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: 9.626  
Erreichte Kinder/Jugendliche: 7.824 (81,3 %)

<sup>26</sup> Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

<sup>27</sup> Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Es ist ein leichter Rückgang der Antragszahlen auszumachen. Vermutlich korreliert das Antragsvolumen mit der Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen im Salzlandkreis, die ebenfalls leicht rückläufig ist (2015:10.200, 2016: 9.626).

Anträge	2011	2012	2013	2014 <sup>28</sup>	2015	2016
SGB II	7.677	8.343	10.129	10.985	11.703	10.792
SGB XII	-	-	-	76	187	215
BKGG	-	-	-	1.021	2.861	2.272
AsylbLG	-	-	-	16	481	832
<b>insgesamt</b>	<b>7.677</b>	<b>8.343</b>	<b>10.129</b>	<b>12.098</b>	<b>15.232</b>	<b>14.111</b>

- Der Großteil der Anträge wurde im Jahr 2016 zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (44,1 %) sowie mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (37,0 %) gestellt.
- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2016 ausweist, werden im Durchschnitt monatlich 1.176 Anträge gestellt.
- Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 90,6 %.
- Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 93,9 %.

#### Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig. Gleichmaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK 6. April 2013 – 22-82021) zugrunde zu legen. Danach ist u. a. in Punkt 2. Planung und Vorbereitung geregelt, dass mehrtägige Schulfahrten einer Klasse höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden sollen. Sofern die Bestätigung der Schule vorliegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird, ist eine Prüfung abkömmlich. Bei Abweichungen ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

---

<sup>28</sup> Anträge der Rechtskreise außerhalb des SGB II werden seit 1. August 2014 bearbeitet.

Der Zugang für Kinder und Jugendliche an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen, ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Alle Rechtskreise	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
Eintägige Klassenfahrten	53.245,52 €	2.347	22,69 €
KiTa-Ausflüge	44.334,44 €	1.000	44,33 €
Mehrtägige Klassenfahrten	223.391,27 €	1.242	179,86 €
insgesamt 2016	320.971,23 €	4.589	69,94 €
Vorjahr 2015	258.429,40 €	4.768	54,20 €

### Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern 70 EUR zum 1. August und 30 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Fachgymnasien Förderschulen Fachschulen (Fern-)Universitäten	Berufsschulen Berufsfachschulen Fachoberschulen

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Im Jahr 2016 haben im Rechtskreis SGB II 3.538, im Rechtskreis BKGG 633, im Rechtskreis AsylbLG 284 und im Rechtskreis SGB XII 78 verschiedene Kinder die Schulbeihilfe erhalten.

## Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächst gelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden oder die Bestreitung durch den Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt. Der Salzlandkreis räumt seit September 2012 nach § 4 Abs. 7 der Satzung in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung und Kultur des Salzlandkreises erfolgen). Besucht der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung und Kultur des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien im Salzlandkreis übernommen werden. Die Schülerkarte kann aufgrund der Bedingungen des ÖPNV im Salzlandkreis nicht für private Fahrten genutzt werden (kein flächendeckendes Angebot).

Andernfalls wären seit 1. August 2013 auf Nachweis monatlich 5 EUR aus dem Regelbedarf als zumutbar angesetzt, so dass ausschließlich 40 EUR vom Eigenanteil pro Schuljahr im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen werden könnten.

Alle Rechtskreise Schülerbeförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2016	1.380,00 € <sup>29</sup>	10	138,00 €
2015	500,00 €	6	83,33 €

<sup>29</sup> Bewilligte Leistungen aus 2015 wurden teilweise erst in 2016 ausgeschüttet.



## Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentliche Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel in Sachsen-Anhalt ist die Versetzung.

Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V oder SGB VIII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalts erarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist,
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sog. Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals bzw. des Gewerbeinhabers statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Die Übernahme der Höhe der Kosten für die Lernförderung richtet sich nach den regionalen Standards jener Preisstrukturen. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe, Bildungsinstitute oder Volkshochschulen frequentiert. Bei Privatpersonen wird eine entsprechende Qualifikation hinterfragt.

Für Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende wird in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager der Anspruch auf Stützunterricht (Ausbildungsbegleitende Hilfen) nach SGB III geprüft.

Alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2016	276.601,60 €	301	918,94 €
2015	73.544,71 €	160	459,65 €

Die durchschnittliche Kostensteigerung in einem Leistungsfall erklärt sich durch

- reguläre Preissteigerungen am Markt,
- die Übernahme der Kosten für die Sprachförderung (auch in der Schuleingangsphase=SEP) sowie
- die höhere Anzahl an benötigten Nachhilfestunden im Rahmen der Sprachförderung.

### Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen übernommen. Eltern haben täglich pro Kind und warmer Mahlzeit 1 EUR selbst zu zahlen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

Alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
KiTa	353.019,96 €	3.127	112,89 €
Schule	292.865,90 €	2.524	116,03 €
insgesamt 2016	645.885,86 €	5.651	116,03 €
Vorjahr 2015	508.989,65 €	4.951	102,81 €

Die Herausforderung in der praktischen Umsetzung besteht zum einen im bürokratischen Verwaltungshandeln und zum anderen in der kritischen Auseinandersetzung mit den Essensanbietern (Caterern) im Salzlandkreis. Eine pauschale Abrechnung ist aufgrund des fehlenden Einzelnachweises nach § 51b SGB II im Einzelfall sowie organisatorischer Barrieren (z. B. Überwachung der Pauschale, Verfahrensweise bei Rechtskreiswechseln) nicht vorgesehen.

## Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben einen Anspruch auf 10 EUR monatlich, um Bedarfe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu decken. Es besteht die Möglichkeit, den Betrag z. B. für Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport oder Kultur, für Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten zu berücksichtigen. Neben dem oben genannten können seit 1. August 2013 auch tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie mit der ausgeführten Aktivität in Verbindung stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus der Regelleistung zu bestreiten. Tatsächliche Aufwendungen wären z. B. Musikinstrumente oder Schutzbekleidung für bestimmte Sportarten.

Ein Antrag auf Teilhabeleistungen wirkt überdies seit 1. August 2013 grundsätzlich auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes der anspruchsbegründenden Sozialleistungen zurück. Die Regelung soll ermöglichen, dass

- Kinder und Jugendliche nicht bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraumes ein Teilhabeangebot auswählen müssen,
- nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ werden können und
- das „Gesamtbudget“ in Höhe von 60 EUR zur Verfügung steht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Regelbedarfsurteil vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 12/12 und 1691/13, dort Rn. 132) ausgeführt, dass Fahrkosten nicht nur im Ausnahmefall unter Heranziehung des im Regelbedarf enthaltenen Mobilitätsbedarfs zu übernehmen sind, sondern ein tatsächlicher Anspruch - unter Berücksichtigung der Budgetobergrenze von 10 EUR monatlich - vorliegt. Der im Regelbedarf für Mobilität enthaltene Anteil dient in Fortführung der Argumentation des BVerfG der Deckung anderer Mobilitätsbedarfe und mindert den Anspruch auf die Teilhabeleistung daher nicht.

Ein Splitting des Betrages mit ggf. entstehender Eigenbeteiligung durch die Eltern ist möglich. Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

Alle Rechtskreise Teilhabe	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
kulturelle Bildung	11.948,00 €	167	71,54 €
Mitgliedsbeiträge	45.209,32 €	781	57,89 €
Ferienfreizeiten	16.719,40 €	280	69,38 €
insgesamt 2016	73.876,72 €	1.189	62,13 €
Vorjahr 2015	58.829,59 €	1.130	52,06 €

## 6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Im § 20 SGB II sind die Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die in diesem Bericht jedoch nicht näher erläutert werden. Neben dem Regelbedarf umfassen die Leistungen nach dem SGB II auch die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

In diesem Jahresbericht werden vorrangig die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Anspruchsübergänge, Ordnungswidrigkeitenverfahren und Ersatzansprüche dargestellt.

Gegenüber dem Jahr 2015 erhöhte sich der Anteil der Bedarfsgemeinschaften der vom Krieg in Syrien oder andernorts betroffenen Flüchtlinge im Berichtsjahr um 3,38 %. So waren im Dezember 2016 im Fachprogramm von insgesamt 13.533 Bedarfsgemeinschaften 561 als Flüchtlinge im Jobcenter Salzlandkreis gekennzeichnet; dies entspricht einem Anteil von 4,14 %.

Stand Dezember 2016	Bedarfsgemeinschaften	davon Flüchtlinge	Anteil in %
Standort Aschersleben	2.851	149	5,23
Standort Bernburg	3.821	185	4,84
Standort Schönebeck	3.664	160	4,37
Standort Staßfurt	3.197	67	2,10
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>13.533</b>	<b>561</b>	<b>4,14</b>

### 6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII regelt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

#### Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG - Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG - Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt aus maximal angemessener Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunfts-kosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunfts-kosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich der Heizkosten und der Unterkunfts-kosten ist dagegen im Regelfall nicht zulässig (BSG - Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 R).

Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz durch Betrachtung des Gesamtproduktes (Bruttowarmkosten) aus den Unterkunfts-kosten und Heizkosten bis zur Höhe der jeweils angemessenen Werte abgewichen werden, soweit ein Wohnungswechsel zur Senkung einer der beiden für sich betrachtet unangemessenen Komponenten unter Berücksichtigung der aufgrund des Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (BSG - Urteil vom 12. Juni 2013 - B 14 AS 60/12 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Im Rahmen einer Indexfortschreibung wurde die Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis im Jahr 2014 aktualisiert. Eine vollumfängliche neue Datenerhebung erfolgte im Jahr 2016, so dass zum 1. Januar 2017 eine entsprechend neue Handlungsanweisung in Kraft trat ([Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII](#)).

Der Salzlandkreis wurde im Jahr 2016 noch wie folgt in drei verschiedene Wohnungsmärkte unterteilt, für die jeweils eigene Richtwerte galten:

Wohnungsmarkt Typ I	Stadt Aschersleben Stadt Bernburg Stadt Schönebeck
Wohnungsmarkt Typ II	Stadt Barby Stadt Calbe (Saale) Stadt Könnern Stadt Nienburg (Saale) Saale-Wipper Verbandsgemeinde Stadt Staßfurt
Wohnungsmarkt Typ III	Bördeland Verbandsgemeinde Egelner Mulde Stadt Hecklingen Stadt Seeland

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Produkttheorie angewendet. Das bedeutet, dass die Summe aus der Netto-Kaltniete je m<sup>2</sup> und den Betriebskosten je m<sup>2</sup>, multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche, die maximale Brutto-Kaltniete ergibt, die der angemessenen Gesamtniete entspricht.

Hierbei wird nach der Anzahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft (für SGB XII: Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft) unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es darf auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die maximale Brutto-Kaltniete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft waren angemessen, sofern die tatsächlichen Kosten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht überstiegen. Sofern sie darüber lagen, wurden sie im Einzelfall geprüft.

Bezüglich der angemessenen Heizkosten ist anzumerken, dass der genannte Wert eine sogenannte Unprüfbarkeitsgrenze zur Verwaltungsvereinfachung darstellt. Sobald der sich hieraus ergebende Betrag im Einzelfall überschritten wird, richtet sich die Übernahme der Heizkosten nach dem jeweils aktuell gültigen Bundesheizkostenspiegel (BSG - Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 65/08 R), welcher jährlich von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund und gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt wird. Sollten die Kosten danach auch den Wert der rechten Spalte des Bundesheizkostenspiegels übersteigen, werden sie im Einzelfall geprüft, wobei der Kunde nun einen entsprechenden Nachweis erbringen muss.

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII)  mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
angemessene Wohnfläche	bis 50 m <sup>2</sup>	bis 60 m <sup>2</sup>	bis 70 m <sup>2</sup>	bis 80 m <sup>2</sup>	bis 90 m <sup>2</sup>	+ 10 m <sup>2</sup>
Wohnungsmarkt	<b>Maximale Brutto-Kaltniete (Kaltniete + Betriebskosten)</b>					
I	268,50 €	315,00 €	354,90 €	402,40 €	413,10 €	+ 45,90 €
II	277,00 €	317,40 €	352,80 €	400,00 €	425,70 €	+ 47,30 €
III <sup>30</sup>	277,50 €	309,00 €	338,10 €	370,40 €	370,40 €	+ 37,70 €

<sup>30</sup> Da das aus der Erhebung und Berechnung resultierende maximale Produkt für 5-Personen-Bedarfsgemeinschaften aufgrund regionaler Wohnungsmarktverhältnisse geringfügig niedriger ist als für die 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften, wird der Grenzwert für 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften auch für 5-Personen-Bedarfsgemeinschaften übernommen.

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII)  mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
angemessene Wohnfläche	bis 50 m <sup>2</sup>	bis 60 m <sup>2</sup>	bis 70 m <sup>2</sup>	bis 80 m <sup>2</sup>	bis 90 m <sup>2</sup>	+ 10 m <sup>2</sup>
Wohnungsmarkt	<b>Maximale Brutto-Kaltmiete pro m<sup>2</sup></b> (erste Zeile = Kaltmiete, zweite Zeile = Betriebskosten)					
I	4,41 €	4,30 €	4,17 €	4,06 €	3,72 €	+ 3,72 €
	0,96 €	0,95 €	0,90 €	0,97 €	0,87 €	+ 0,87 €
II	4,42 €	4,26 €	3,99 €	3,95 €	3,71 €	+ 3,71 €
	1,12 €	1,03 €	1,05 €	1,05 €	1,02 €	+ 1,02 €
III	4,42 €	4,06 €	3,80 €	3,62 €	2,84 €	+ 2,84 €
	1,13 €	1,09 €	1,03 €	1,01 €	0,93 €	+ 0,93 €
Abfallgebühren	zuzüglich der Abfallgebühren für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft					
	<b>Heizkosten pro m<sup>2</sup></b>					
Wohnungsmarkt I - III	1,23 €					

Im Haushaltsjahr 2016 wurden folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
<b>Standort Aschersleben</b>	9.979.767 €	317.297 €	9.662.470 €
<b>Standort Bernburg</b>	12.281.061 €	472.160 €	11.808.901 €
<b>Standort Schönebeck</b>	13.119.231 €	426.201 €	12.693.030 €
<b>Standort Staßfurt</b>	10.624.349 €	367.953 €	10.256.396 €
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>46.004.408 €</b>	<b>1.583.611 €</b>	<b>44.420.797 €</b>

Zu den Einnahmen zählen die Rückforderungen aus den zu Unrecht erbrachten Leistungen und Rückzahlungen aufgrund gewährter Darlehen.

Von den insgesamt 46.004.408 EUR Ausgaben an KdU wurden 1.217.759 EUR für Flüchtlinge verwendet.



Zum Jahresanfang 2016 wurden im Haushalt 48 Millionen EUR eingestellt. Diese veranschlagten Kosten konnten im Laufe des Jahres um 3,6 Millionen EUR gesenkt werden. Im Jahr 2015 wurden noch insgesamt 46,9 Millionen EUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgewendet, sodass 2016 mit 44,4 Millionen EUR gegenüber dem Vorjahr insgesamt rd. 2,5 Millionen EUR weniger aufgewendet werden mussten.

Die Entwicklung der Mittel für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anwendung des sog. schlüssigen Konzeptes stellt sich wie folgt dar:

	<b>Ausgaben KdU</b>	<b>Einnahmen KdU</b>	<b>Summe KdU</b>
<b>2012</b>	53.543.565 €	1.977.648 €	51.565.917 €
<b>2013</b>	54.625.517 €	1.740.145 €	52.885.372 €
<b>2014</b>	53.021.298 €	1.495.267 €	51.526.031 €
<b>2015</b>	48.626.150 €	1.761.878 €	46.864.272 €
<b>2016</b>	46.004.408 €	1.583.611 €	44.420.797 €

Diese Werte sind von den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften, der Rechtsprechung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie den Durchschnittstemperaturen des jeweiligen Winters abhängig.

## **6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt**

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen zum einen im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe und zum anderen auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Der Mehrbedarf ist dabei im Rahmen des § 21 Abs. 2 bis 4 SGB II (Mehrbedarf für werdende Mütter, Mehrbedarf für die alleinige Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, Mehrbedarf bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und grundsätzlich auch bei § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung) nicht einzeln nachzuweisen, sondern ergibt sich aus der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage.

Anders verhält es sich bei den Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 5 und 6 SGB II (für kostenaufwendige Ernährung und für unabweisbare Bedarfe) sowie als Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 7 SGB II (sogenannter abweichender Bedarf bzgl. der Warmwassererzeugung). Hier ist der Mehrbedarf bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in angemessener bzw. erforderlicher Höhe zu gewähren und insofern vom jeweiligen Einzelfall und einem entsprechenden Nachweis abhängig.



Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2016 Leistungen nach § 21 SGB II gewährt wurden.

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	127	185	174	135	<b>621</b>
Alleinerziehende § 21 Abs. 3)	584	727	702	680	<b>2.693</b>
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)	30	52	46	42	<b>170</b>
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	32	40	59	32	<b>163</b>
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	65	126	75	94	<b>360</b>
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	846	1.200	622	708	<b>3.376</b>

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	398.004 €	510.193 €	455.331 €	469.539 €	<b>1.833.067 €</b>
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)					
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)					
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)					
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	10.448 €	9.502 €	6.766 €	11.001 €	<b>37.717 €</b>
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	55.690 €	77.164 €	39.943 €	46.792 €	<b>219.590 €</b>
gesamt	464.143 €	596.859 €	502.040 €	527.332 €	<b>2.090.373 €</b>

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 SGB II werden kumuliert aufgeführt, da hier keine separaten Buchungskonten vorgesehen sind.

Im Jahr 2015 wurden noch insgesamt 2.277.983 EUR an Mitteln für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II aufgewendet, sodass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 187,6 TEUR gesunken sind.

Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II betrug im Berichtsjahr 47,6 TEUR.

### 6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel

#### Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Im Zuge der Rechtsänderung ab 1. August 2016 ergibt sich hier nunmehr, dass die leistungsberechtigte Person die Zusicherung nicht mehr bei seinem zuständigen kommunalen Träger einholen soll, sondern bei dem Träger in dessen Zuständigkeit die neue Unterkunft liegt. Eine weitere Änderung besteht darin, dass lediglich die Aufwendungen für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen des dann neu örtlich zuständigen Trägers liegen sollen. Die Prüfung der Erforderlichkeit entfällt in solchen Fällen grundsätzlich. Eine fehlende Erforderlichkeit des Umzuges wirkt sich aber weiterhin bei der Anwendung des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II aus, der nur für Umzüge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Salzlandkreises Rechtswirkung entfaltet.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Im Jahr 2016 gingen dazu im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 2111 Anträge, davon 537 von Flüchtlingen, auf Zusicherung zu einem Umzug ein. Das waren 209 Anträge mehr als im Jahr 2015.

Die Anträge bezogen sich sowohl auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises als auch auf bundesweite Umzüge. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da der Umzug erforderlich (ab 1. August 2016 gilt dies nur für Umzüge innerhalb des Salzlandkreises) und die Kosten für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen entsprechend der Handlungsanweisung zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der jeweiligen Kommune liegen müssen.

In 1184 Fällen ist eine Zusicherung erteilt worden. Dies entspricht rund 56 % der Antragstellungen. Die Begründungen lagen unter anderem in der Trennung von Paaren sowie Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet bzw. durch Geburten vergrößert. Die Erforderlichkeitsprüfung für die Umzüge innerhalb des Salzlandkreises und bis zur Rechtsänderung für Umzüge außerhalb des Salzlandkreises ergab, dass ein Umzug oftmals auch aufgrund der schlechten Beschaffenheit bzw. der Größe der bisherigen Wohnungen zu bejahen war. Weiterhin sind 425 Bedarfsgemeinschaften, die aus Flüchtlingen bestehen, aus den Gemeinschaftsunterkünften mit eigenem Wohnraum versorgt worden.

Die 708 ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung meist darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren oder die Erforderlichkeit für den begehrten Umzug fehlte. Insgesamt wurden rund 34 % der Umzugsbegehren abgelehnt.

Die restlichen 10 % der Antragstellungen wurden versagt, zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch unbearbeitet oder erledigten sich auf sonstige Weise, z. B. durch Weiterleitung an den zuständigen Träger.

## Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug grundsätzlich eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Sie sind angehalten ihre Umzugskosten so gering bzw. so minimal zu halten, als würden sie ohne Zuschüsse zum Umzug die Wohnung wechseln. Hier soll verglichen werden, wie normaler Weise ein Umzug von Nichtleistungsbeziehern durchgeführt wird. Lediglich dann, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen kann, kann auch die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen (BSG - Urteil vom 6. Mai 2010 - B 14 AS 7/09 R).

Soweit ein Umzug bedingt durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort erfolgt, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget). Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 145 Anträge auf Übernahme der Umzugskosten eingegangen.

## Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2016	Durchschnitt je Fall
<b>Standort Aschersleben</b>	37	8.396 €	34	247 €
<b>Standort Bernburg</b>	49	11.031 €	55	201 €
<b>Standort Schönebeck</b>	34	15.654 €	31	505 €
<b>Standort Staßfurt</b>	25	8.981 €	37	243 €
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>145</b>	<b>44.062 €</b>	<b>157</b>	<b>299 €</b>

Im Vergleich hierzu betragen die Ausgaben im Vorjahr 45.981 EUR für 150 ausgezahlte Fälle bei durchschnittlichen Aufwendungen in Höhe von 307 EUR je bewilligten Fall. Demnach sind die Aufwendungen für Umzugskosten gegenüber dem Jahr 2015 um 1.919 EUR gesunken. Die Umzugskosten für Flüchtlinge betragen im Jobcenter Salzlandkreis 2.742 EUR für sechs Fälle. Dies entspricht rund 6 % der Gesamtaufwendungen.

## Mietkaution/Pflichtteile Genossenschaft

Mietkautionen und die Pflichtteile einer Wohnungsbaugenossenschaft sowie Eintrittsgelder sind, bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag, soweit ihre Zahlung notwendig ist, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs zu tilgen (aktuell beträgt der volle Regelbedarf bei einem Alleinstehenden 409 EUR im Monat). Die Einbehalte zur Tilgung des Darlehens können daher mehrere Jahre betragen.

Insgesamt sind für das Berichtsjahr im Jobcenter Salzlandkreis 509 Anträge, davon 166 von Flüchtlingen, auf eine Mietkaution bzw. einen Pflichtteil einer Wohnungsbaugenossenschaft eingegangen, so dass für 2016 im Jobcenter Salzlandkreis die nachstehenden Ausgaben entstanden sind:

### Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2015	Durchschnitt je Fall
<b>Standort Aschersleben</b>	184	76.830 €	170	452 €
<b>Standort Bernburg</b>	162	106.583 €	187	570 €
<b>Standort Schönebeck</b>	119	88.800 €	156	569 €
<b>Standort Staßfurt</b>	44	24.307 €	51	477 €
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>509</b>	<b>296.520 €</b>	<b>564</b>	<b>517 €</b>

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr (221.967 EUR bei 444 Fällen) um 74.553 EUR höher. Ein Grund hierfür ist, dass gegenüber dem Vorjahr insgesamt 120 Anträge mehr bewilligt wurden. Für Flüchtlinge wandte das Jobcenter Salzlandkreis 107.142 EUR für 190 Zahlfälle auf. Dies entspricht 36 % der Gesamtausgaben.

Ebenso sollen die Einnahmen aus Rückzahlungen (Rückforderungen sowie vor allem Tilgungen) dargestellt werden:

### Einnahmen nach Standorten

<b>Standort Aschersleben</b>	<b>Standort Bernburg</b>	<b>Standort Schönebeck</b>	<b>Standort Staßfurt</b>	<b>JC SLK gesamt</b>
61.996 €	94.754 €	59.923 €	26.620 €	243.284 €

Positiv gestalten sich auch wieder die Einnahmen durch zurückgeführte Darlehen an den Standorten. Insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr (229.227 EUR) 14.057 EUR mehr zurückgeführt worden. Unter Berücksichtigung der erfolgten Darlehenstilgungen ergeben sich 2016 je Standort die folgenden tatsächlichen Aufwendungen, wobei die rot hinterlegten Zahlen bedeuten, dass 2016 mehr Einnahmen aus den Darlehensrückzahlungen erfolgten, als an neuen Aufwendungen ausgereicht wurden:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>Ausgaben</b>	76.830 €	106.583 €	88.800 €	24.307 €	296.520 €
<b>Einnahmen</b>	61.996 €	94.745 €	59.923 €	26.620 €	243.284 €
<b>Saldo</b>	<b>14.834 €</b>	<b>11.838 €</b>	<b>28.877 €</b>	<b>- 2.313 €</b>	<b>53.236 €</b>

### Miet-, Strom- und Gasschulden

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in einigen Fällen einen Umzug verhindert. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Die Gas- und Stromschulden sind überwiegend durch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen entstanden. Möglich ist aber auch eine Antragstellung aufgrund nicht geleisteter Abschläge an den Energieversorger.

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 246 Anträge auf ein solches Darlehen eingegangen, wobei insgesamt 44.062 EUR hierfür in 79 Fällen bewilligt wurden (32 %). Flüchtlinge waren davon nicht betroffen.

Die Gründe dafür, dass der überwiegende Teil dieser Anträge abzulehnen ist, liegen darin, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Übernahme nicht erfüllt sind. Insbesondere an das Merkmal der drohenden Wohnungslosigkeit stellt die hiesige Rechtsprechung hohe Anforderungen, die häufig nicht erfüllt sind. Oftmals liegt in derartigen Fällen auch ein Eigenverschulden der Antragsteller vor (z. B. keine Weiterleitung der Abschläge erfolgt), sodass eine Schuldenübernahme ebenfalls nicht erfolgen kann. In diesen Fällen wird eng mit der Schuldnerberatung im eigenen Hause zusammengearbeitet, um Nachteile für die Kunden abzuwenden.

## Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2016	Durchschnitt je Fall
<b>Standort Aschersleben</b>	33	12.335 €	14	801 €
<b>Standort Bernburg</b>	147	3.865 €	10	387 €
<b>Standort Schönebeck</b>	36	8.627 €	19	454 €
<b>Standort Staßfurt</b>	30	19.215 €	36	534 €
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>246</b>	<b>44.042 €</b>	<b>79</b>	<b>544 €</b>

Insgesamt sind die Ausgaben um 9.397 EUR im Vergleich zum Vorjahr (53.439 EUR bei 80 Fällen) gesunken. Positiv haben sich die Einnahmen für Miet-, Strom- und Gasschulden an den Standorten entwickelt. Gegenüber 2015 mit 26.449 EUR an Einnahmen ist die Rückführung der Darlehen im Jahr 2016 um 8.814 EUR höher.

## Einnahmen nach Standorten

<b>Standort Aschersleben</b>	<b>Standort Bernburg</b>	<b>Standort Schönebeck</b>	<b>Standort Staßfurt</b>	<b>JC SLK gesamt</b>
4.653 €	10.554 €	8.014 €	12.042 €	<b>35.263 €</b>

Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen ergeben sich 2016 je Standort die folgenden tatsächlichen, saldierten Aufwendungen im Rahmen einer Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II, wobei die rot hinterlegte Zahl bedeutet, dass 2016 mehr Einnahmen aus den Darlehensrückzahlungen erfolgten, als an neuen Aufwendungen ausgereicht wurden:

	<b>Standort Aschersleben</b>	<b>Standort Bernburg</b>	<b>Standort Schönebeck</b>	<b>Standort Staßfurt</b>	<b>JC SLK gesamt</b>
<b>Ausgaben</b>	12.335 €	3.865 €	8.627 €	19.215 €	<b>44.042 €</b>
<b>Einnahmen</b>	4.653 €	10.554 €	8.014 €	12.042 €	<b>35.263 €</b>
<b>Saldo</b>	<b>7.682 €</b>	<b>- 6.689 €</b>	613 €	7.173 €	<b>8.779 €</b>

## 6.4 Einmalige Beihilfen

### 6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme sowie die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns kommt die Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an allen Standorten zur Anwendung.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungshäusern und sonstigen Einrichtungen ist obligatorisch.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erfolgen. Gemäß der BSG-Urteile vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstaussstattung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

Aufgrund von Preisentwicklungen wurde eine temporäre Arbeitsgruppe zur Überprüfung der 2014 festgelegten Pauschalen und Mindestbedarfe gegründet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren von September bis Dezember 2016 tätig. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Preisentwicklungen auszumachen sind. Aus diesem Grund wird eine Anpassung der o. g. Handlungsanweisung entsprechend den Ergebnisse vorgenommen.



#### 6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II		eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	beschiedene Anträge					ausgereichte Mittel	
				insgesamt	Bewilligungen	Teilbewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges <sup>31</sup>	insgesamt	davon für Flüchtlinge
1	Wohnraumerstausstattung	812	807	735	272	341	60	62	573.302,17 €	259.964,09 €
2	Bekleidung	38	35	35	3	2	27	3	7.509,84 €	1.366,98 €
	Bekleidung Schwangerschaft	354	353	344	313	0	22	9	22.039,00 €	3.770,00 €
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	408	399	359	310	26	17	6	99.612,61 €	14.914,00 €
	Hygienezubehör	371	370	327	308	0	13	6	8.925,00 €	1.400,00 €
	Klinikbedarf	372	371	329	311	0	11	7	22.154,00 €	3.300,00 €
3	Therapeutische Geräte	16	14	16	14	0	0	2	894,88 €	-
<b>insgesamt</b>		<b>2.371</b>	<b>2.349</b>	<b>2.145</b>	<b>1.531</b>	<b>369</b>	<b>160</b>	<b>95</b>	<b>734.437,50 €</b>	<b>284.715,07 €</b>

#### Eckdaten

Bearbeitungsquote in %: 90,5 %

Bewilligungsquote<sup>32</sup> in %: 71,4 %

Ablehnungsquote in %: 7,0 %

Anträge pro Monat: 198

<sup>31</sup> Versagungen, Rückzug des Antrages

<sup>32</sup> mit Teilbewilligung



Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2015 um 173 Anträge erhöht (7,8 %). Die Aufwendungen erhöhten sich um 24,7 % (181.562,13 €).
- Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraum-erstausrüstung sowie der Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt angesiedelt.
- Die flüchtlingsbedingten Aufwendungen stellen 38,8 % des Gesamtvolumens dar.

#### Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstausrüstung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstausrüstung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- Erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung, Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft)
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden
- längere Obdachlosigkeit
- Haftentlassung

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputt gehen, fällt dies nicht unter Erstausrüstung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2016	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Wohnraum- erstausrüstung
<b>Standort Aschersleben</b>	178.815,69 €	613	935,24 €
<b>Standort Bernburg</b>	134.484,45 €		
<b>Standort Schönebeck</b>	172.965,49 €		
<b>Standort Staßfurt</b>	87.036,54 €		
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>573.302,17 €</b>		
Vorjahr 2015	384.677,29 €	514	748,40 €

### Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten
- Obdachlosigkeit
- krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

2016	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt
<b>Standort Aschersleben</b>	33.424,79 €	1.273	125,88 €
<b>Standort Bernburg</b>	45.300,98 €		
<b>Standort Schönebeck</b>	50.665,78 €		
<b>Standort Staßfurt</b>	30.848,90 €		
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>160.240,45 €</b>		
Vorjahr 2015	167.124,38 €	1.361	122,80 €

### Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielweise:

- Hörgeräte
- Massagegeräte
- Bestrahlungsgeräte
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte
- ähnliche technische Apparaturen.

Brillen und Kontaktlinsen sind keine therapeutischen Geräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

2016	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte
Standort Aschersleben	393,00 €	14	63, 92 €
Standort Bernburg	166,00 €		
Standort Schönebeck	259,88 €		
Standort Staßfurt	76,00 €		
<b>JC SLK gesamt</b>	<b>894,88 €</b>		
Vorjahr 2015	1.073,70 €	19	56,51 €

## 6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Grundsicherung Arbeitsuchender nach dem SGB II ist auch der Übergang von Ansprüchen auf den Leistungsträger, die Leistungsberechtigte gegenüber Dritten haben, geregelt. Der Anspruchsübergang dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Des Weiteren sind Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Die Prüfung und Geltendmachung dieser Ansprüche wird in einem zentralisierten Bereich am Standort Staßfurt durchgeführt. In diesem Bereich werden auch die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

### 6.5.1 Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs aus Unterhaltsforderungen für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Zukunft zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den Unterhalt tatsächlich erbringt.

Alle Unterhaltsprüfungen werden im Fachprogramm comp.ASS als Maßnahme dokumentiert.

Zum 1. Januar 2016 wurden die Bedarfssätze der Unterhaltsberechtigten und das Kindergeld erhöht. Dies führte zu veränderten Zahlbeträgen bei dynamischen Unterhaltstiteln.

Es wurden für das Berichtsjahr 980 Zugänge an Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Das waren 222 weniger als im Vorjahr (1.202). Bei 1.091 Maßnahmen konnte die Unterhaltsprüfung im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Im Vorjahr waren es 1.061. Insgesamt befanden sich 3.253 Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung. Das sind 199 weniger als im Vorjahr. Darüber hinaus erfolgt in 533 Fällen die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes für Jugend und Familie des Salzlandkreises. Hier hat sich im Vergleich zum Vorjahr (535) kaum eine Veränderung ergeben.

Berichtsjahr 2016	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>Zugänge</b>	198	282	261	239	<b>980</b>
<b>abgeschlossene Prüfungen</b>	230	257	310	294	<b>1.091</b>
<b>in Bearbeitung</b>	714	868	814	857	<b>3.253</b>
<b>davon ruhend</b>	99	112	105	105	<b>421</b>

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 1.089 (Vorjahr 1.398) Rechtswahrungsanzeigen und 371 (Vorjahr 359) Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen gegenüber Unterhaltsschuldnern ergingen in 259 Fällen (Vorjahr 246), in 36 Fällen wurden zur Durchsetzung der Forderung Mahnbescheide beantragt (Vorjahr 24). Im Berichtsjahr wurden 5 Gerichtsverfahren eingeleitet, insgesamt waren 13 Gerichtsverfahren anhängig. In 31 Fällen wurden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Vorjahr 12) eingeleitet und in 13 Fällen durch Beantragung einer Titelumschreibung (Vorjahr 14) auf das Jobcenter Salzlandkreis vorbereitet. In 30 Fällen erfolgten Rückübertragungen an den Unterhaltsberechtigten. Das sind mehr als die Hälfte weniger im Vergleich zum Vorjahr (73). Aus den Zahlen wird erkennbar, dass die Anstrengungen zur tatsächlichen Beitreibung der offenen Forderungen intensiviert wurden.

Berichtsjahr 2016	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>Rückübertragungen</b>	6	11	4	6	<b>27</b>
<b>Rechtswahrungsanzeigen</b>	207	267	297	268	<b>1.039</b>
<b>Zahlungsaufforderungen</b>	66	71	114	101	<b>352</b>
<b>Mahnungen</b>	80	85	136	106	<b>407</b>
<b>Mahnbescheide</b>	7	10	11	6	<b>34</b>
<b>Gerichtsverfahren</b>	3	2	2	2	<b>9</b>
<b>Zwangsvollstreckungen</b>	3	7	8	8	<b>26</b>

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung konnten im Berichtsjahr insgesamt aufwandsmindernde Ergebnisse in Höhe von 751 TEUR erzielt werden.

Berichtsjahr 2016	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>aufwandsmindernde Ergebnisse</b>	123.655 €	156.630 €	258.164 €	212.609 €	<b>751.058 €</b>

Die Summe der aufwandsmindernden Ergebnisse setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Forderungen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten aus ermittelten Unterhaltsrückständen (301 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen (447 TEUR) und Erstattungsansprüchen aus Überzahlung wegen nicht angegebener Unterhaltszahlungen (3 TEUR).

## 6.5.2 Sonstige Ansprüche

### Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat.

### Erbenhaftung

Der Erbe einer Person, die Leistungen nach dem SGB II erhalten hat, ist nach § 35 SGB II zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 EUR übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls beschränkt. Mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz, das zum 1. August 2016 in Kraft getreten ist, ist der § 35 SGB II ersatzlos weggefallen.

### Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

Die Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis prüfen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ebenfalls die Arbeitsverträge und Lohnbescheinigungen rechnerisch auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn. Bei Verdacht auf einen Verstoß erfolgt eine Fallübergabe an den Bereich Unterhalt/Ordnungswidrigkeiten zu weiteren Prüfung auf einen möglichen Anspruchsübergang bzw. zur Weiterleitung an das Hauptzollamt.

### Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Der Anspruchsübergang aus Rückforderungsansprüchen von Leistungsberechtigten wegen Verarmung des Schenkers auf den Grundsicherungsträger ist in § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB geregelt.

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der im Fachprogramm erfassten Maßnahmen dargestellt, die sich auf die sog. „sonstigen Ansprüche Unterhalt“ beziehen: Ansprüche nach § 34 SGB II (Kostenersatz), § 35 SGB II (Erbenhaftung), wegen Verarmung des Schenkers sowie nach § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 115 SGB X (Anspruchsübergänge jeglicher Art gegen Arbeitgeber) und § 116 SGB X (Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige).

Im Berichtsjahr waren 158 Zugänge zu verzeichnen (Vorjahr 162). Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren hat sich mit 109 im Vergleich zum Vorjahr (55) fast verdoppelt.

Berichtsjahr 2016	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>Zugänge</b>	30	52	33	43	<b>158</b>
<b>abgeschlossene Verfahren</b>	13	42	20	34	<b>109</b>
<b>in Bearbeitung</b>	34	86	42	43	<b>205</b>

Im Rahmen der Bearbeitung wurden 71 Anhörungen (Vorjahr 79), 64 Rechtswahrungsanzeigen (Vorjahr 33), 21 Zahlungsaufforderungen (Vorjahr 12) und 6 Leistungs-/Feststellungsbescheide erstellt. In 2 Fällen wurde der Anspruch auf den Leistungsberechtigten zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen. Die geltend gemachten Forderungen betragen insgesamt 99,2 TEUR und konnten zum Vorjahr (12,9 TEUR) deutlich gesteigert werden.

Berichtsjahr 2016	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>Anhörungen</b>	19	23	14	15	<b>71</b>
<b>Rechtswahrungsanzeigen</b>	5	23	18	18	<b>64</b>
<b>Zahlungsaufforderungen</b>	1	13	3	4	<b>21</b>
<b>Feststellungs-/Leistungsbescheide</b>	2	0	4	0	<b>6</b>
<b>Geltend gemachte Forderungen</b>	15.935,35 €	65.846,74 €	14.553,77 €	2.909,00 €	<b>99.244,86 €</b>
<b>Rückübertragungen</b>	0	1	0	1	<b>2</b>

### 6.5.3 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grundversicherung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt es außerdem zu strafbaren Handlungen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen, indem auch nach Abgabe der Vorgänge im Bedarfsfall unterstützende Zuarbeit geleistet wird.



Im Berichtsjahr wurden insgesamt 564 Fälle mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zugeleitet. Damit ist der Zugang im Vergleich zum Vorjahr (552) nur unwesentlich höher ausgefallen.

Berichtsjahr 2016	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Zugänge	113	187	141	123	564

Im Rahmen der Fallprüfung wurden insgesamt 44 Verwarnungen ohne (Vorjahr 55) und 102 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (Vorjahr 147) ausgesprochen. Die Höhe der eingezahlten Verwarnungsgelder betrug insgesamt 1,6 TEUR (Vorjahr 2,4 TEUR). Wegen Nichtzahlung des Verwarnungsgeldes nicht wirksam gewordene Verwarnungen sind betragsmäßig in den Bußgeldern enthalten.

Berichtsjahr 2016	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	11	18	7	8	44
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	12	33	25	32	102
Summe der Verwarnungsgelder	90 €	440 €	495 €	525 €	1.550 €

Weiterhin wurden 134 Bußgeldbescheide erlassen. Das waren 4 weniger als im Vorjahr (138). Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 34,3 TEUR (Vorjahr 29,4 TEUR). Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 4,2 TEUR (Vorjahr 4,3 TEUR) festgesetzt.

Berichtsjahr 2016	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Bußgeldbescheide	28	37	41	28	134
Summe der erhobenen Bußgelder	6.393 €	6.849 €	14.204 €	6.828 €	34.274 €
Betrag festgesetzte Gebühren/Auslagen	836 €	1.113 €	1.394 €	883 €	4.226 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 67 Verfahren abgegeben (Vorjahr 50). Außerdem wurden 33 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet. In 34 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ohne Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erstattet. Das sind 5 Anzeigen weniger als im Vorjahr (39). 4 Fälle von Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdacht wurden ebenfalls an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Berichtsjahr 2016	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
Abgaben an die Zollverwaltung	16	11	16	7	50
Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft	4	21	10	3	38



Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 178 Mahnungen erstellt und versandt (Vorjahr 239). Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 88 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt (Vorjahr 97). In einem Fall wurde zur Einbringung des Bußgeldes ein Vollstreckungsauftrag an das Sachgebiet Finanzen übergeben.

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>Mahnungen</b>	30	60	57	31	<b>178</b>
<b>Erzwingungshaftanträge</b>	15	29	30	14	<b>88</b>

Im Berichtsjahr konnten 594 Verfahren abgeschlossen werden (Vorjahr 649). In 219 Fällen wurde das Verfahren eingestellt (Vorjahr 185).

Berichtsjahr 2015	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	JC SLK gesamt
<b>abgeschlossene Verfahren</b>	102	202	145	145	<b>594</b>
<b>Verfahrenseinstellungen</b>	47	67	58	47	<b>219</b>

## 7. Sozial- und Bedarfsermittlung

---

Gemäß § 6 Absatz 1 des zweiten Buches, Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einrichten. Hierzu wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ im Jobcenter Salzlandkreis gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des zehnten Buches, Sozialgesetzbuch -Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- (SGB X) seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2016 hatten die Sachbearbeiter der Sozialen Ermittlung nach Auftragserteilungen aus den Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis 2.267 Hausbesuche durchzuführen. Zum größten Teil erfolgt die Auftragserteilung von den Sachbearbeitern der Leistungsberechnung, in Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus den Abteilungen Eingliederung und Recht. Die durchgeführten Hausbesuche dienten zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erst- und Folgeanträgen.

Weitere Hausbesuche dienten zur Überprüfung der in den Anträgen gemachten Angaben zu den Wohnverhältnissen und Mietverträgen, Lebenspartnerschaften und beantragter Bedarfe des Antragstellers. Die Hausbesuche zur Bedarfsermittlung beziehen sich auf die Feststellung der Richtigkeit der Angaben innerhalb eines Antrages für die Erstausstattungen der Wohnung, Wohnraumwechsel, Renovierungskosten und Darlehensbewilligungen.

Weitere zu prüfende Angelegenheiten waren die Bauzustände von Eigenheimen und Mietwohnungen bei zu hohen Betriebskostennachzahlungen oder bei erhöhtem Bedarf an Heizmaterialien.

Sachverhaltsklärungen wurden im häuslichen Umfeld bei Anträgen auf ein Darlehen für zusätzliche Leistungen erbracht sowie bei Anträgen auf die Übernahme von Instandhaltungskosten.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse  
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft  
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, bei Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeter Personen in der Wohnung, Verdachtsmomente nach Aktenlage
- Bedarfsermittlung  
z. B. Erstaussattung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und zusätzliche Heizmaterialien

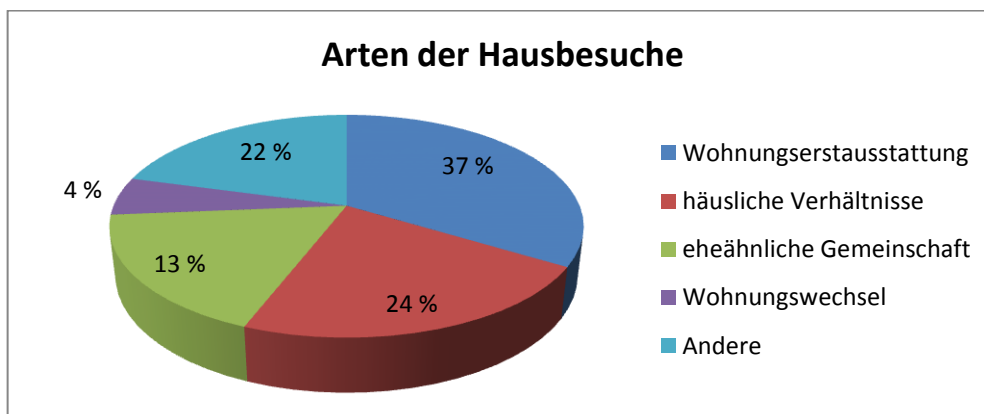
Zu jedem Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet; der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Fallakte.

Nach Auswertung der Statistik wurden im Jobcenter Salzlandkreis im Jahr 2016 insgesamt 2.267 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 3.317 Anfahrten notwendig.

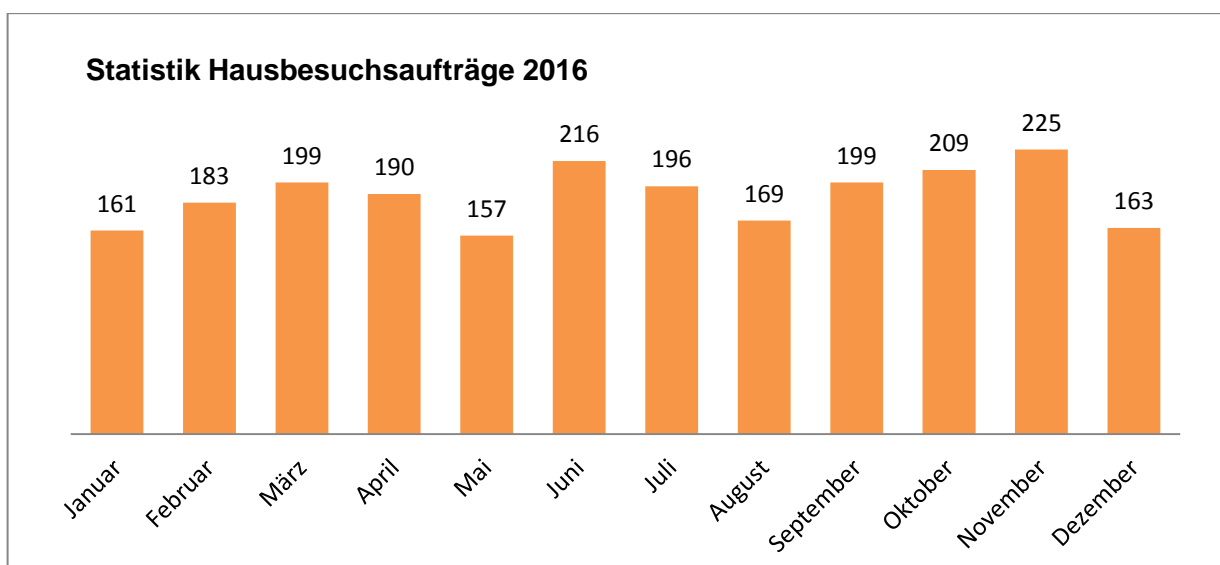
Inhaltlich wurden vom Team soziale Ermittlung folgende Aufträge erledigt:

- Wohnungserstaussattung 845
- häusliche Verhältnisse 544
- eheähnliche Gemeinschaft 296
- Wohnungswechsel 78
- Andere 504  
(Renovierung, Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände, Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser, Reparatur/Instandhaltungskosten)

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist wie folgt im Diagramm ersichtlich.



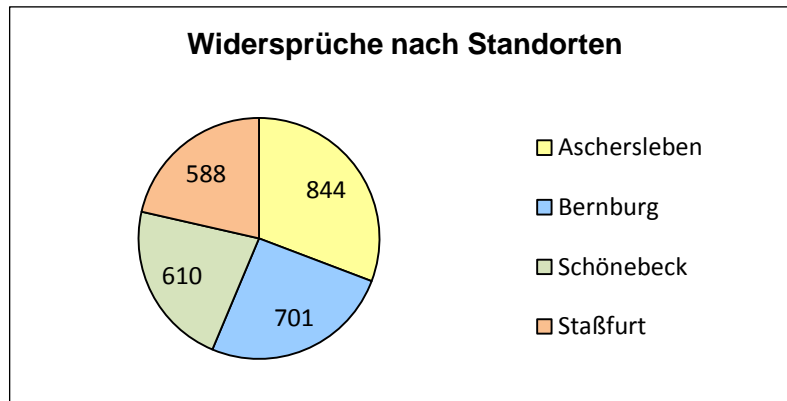
Über das Jahr 2016 hinweg ist eine stetige Auftragsübergabe an die soziale Ermittlung zu verzeichnen. Saisonal ist in den Herbstmonaten ein Anstieg der Aufträge für Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser und Instandhaltungskosten festzustellen. Nachfolgende Grafik stellt die monatlich ausgelösten Hausbesuchsaufträge dar:



## 8. Widersprüche und Klageverfahren

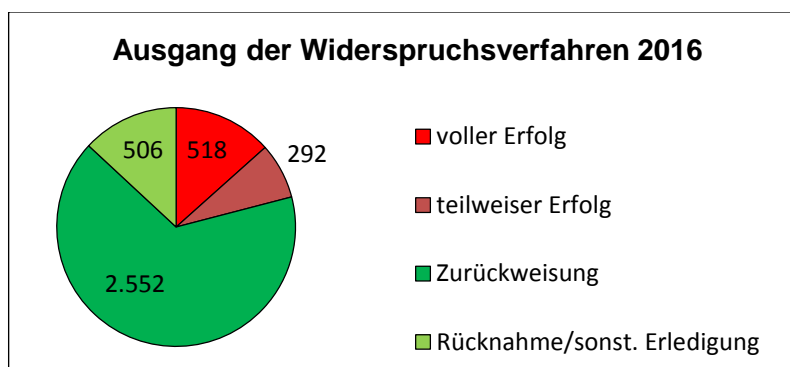
### 8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt 2.743 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



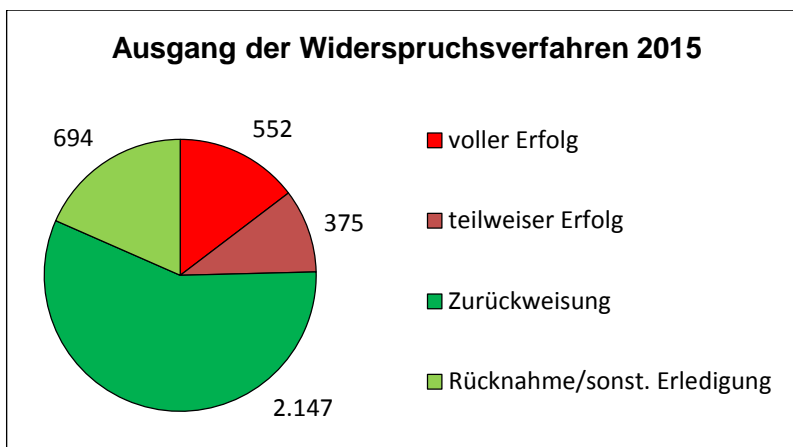
Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 2.741 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit wurden im Berichtsjahr 2016 insgesamt zwei Widersprüche durch die Leistungsberechtigten mehr eingelegt als im Vorjahr. Mithin ist der Widerspruchseingang im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

Im Berichtsjahr 2016 konnten 3.868 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 2.552 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 506 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 518 Widersprüchen voll stattgegeben und 292 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 13 % der Verfahren vollen Erfolg, in 8 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 79 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

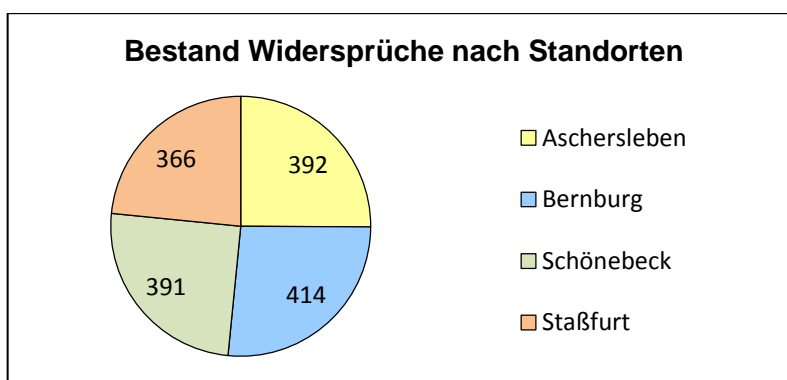
Im Vorjahr konnten im Vergleich 3.768 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 2.147 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 694 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 552 Widersprüchen voll stattgegeben und 375 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Demnach hatten im Vorjahr die Leistungsberechtigten in 15 % der Verfahren vollen Erfolg, in 10 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 75 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2016 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (704 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (454 Verfahren), zu Aufhebungen und Erstattungen (526 Verfahren), zu Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (71 Verfahren) und zu Sanktionen (118 Verfahren) bezeichnen. Mithin ist im Vergleich zum Vorjahr nur ein Anstieg im Schwerpunktbereich bei den Fragen zu den Aufhebungen und Erstattungen um 26 % zu verzeichnen. Alle anderen Schwerpunktbereiche sind rückläufig oder konstant geblieben.

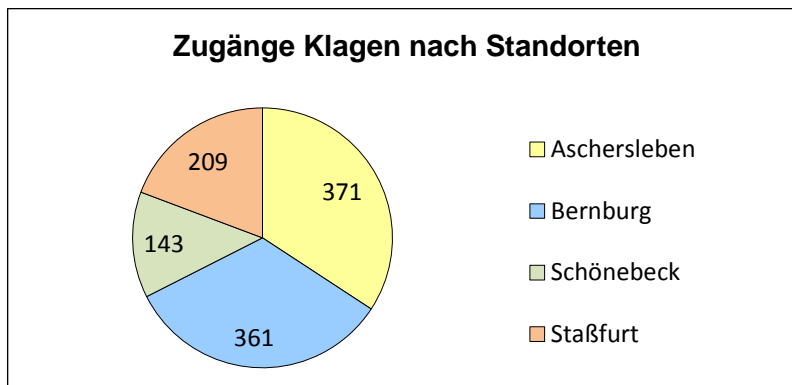
Am 31. Dezember 2016 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 1.563 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Vergleich waren am 31. Dezember 2015 von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 2.653 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2016 ein Abbau von 1.090 Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche.

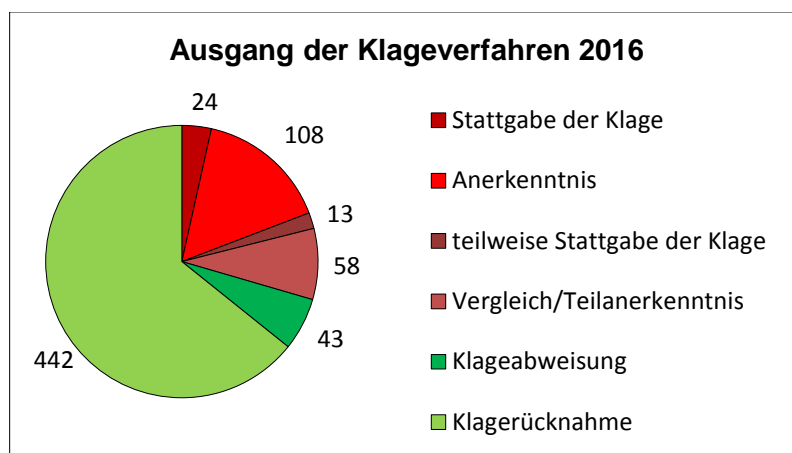
## 8.2 Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt 1.084 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



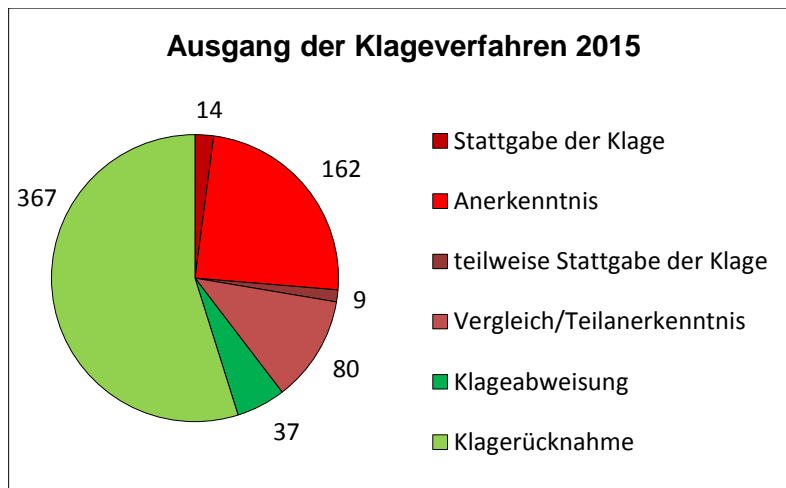
Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 971 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 113 Klageverfahren zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr 2016 sind 688 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 43 mit Urteil abgewiesen, während 24 Klagen voll stattgegeben und 13 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 442 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 58 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 108 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 19 % der Verfahren vollen Erfolg, in 10 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 71 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

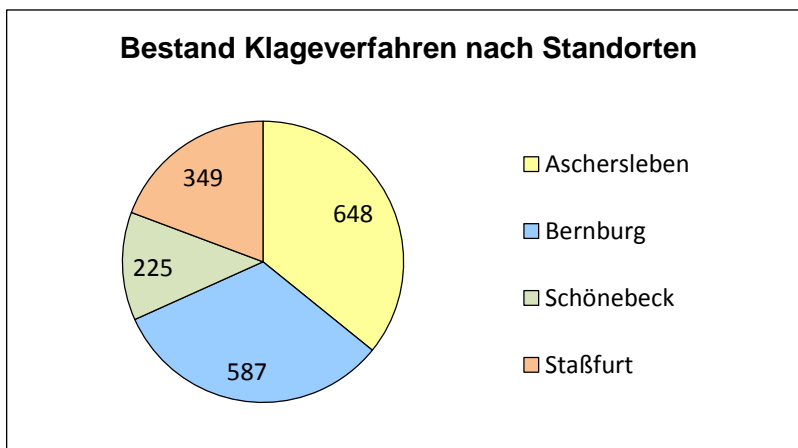
Im Vorjahr sind 669 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 37 mit Urteil abgewiesen, während 14 Klagen voll stattgegeben und 9 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 367 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 80 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 162 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Kläger in 26 % der Verfahren vollen Erfolg, in 13 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 61 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2016 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (441 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (155 Verfahren), zu Aufhebungen und Erstattungen (186 Verfahren) und zu Untätigkeitsklagen (155 Verfahren) bezeichnen.

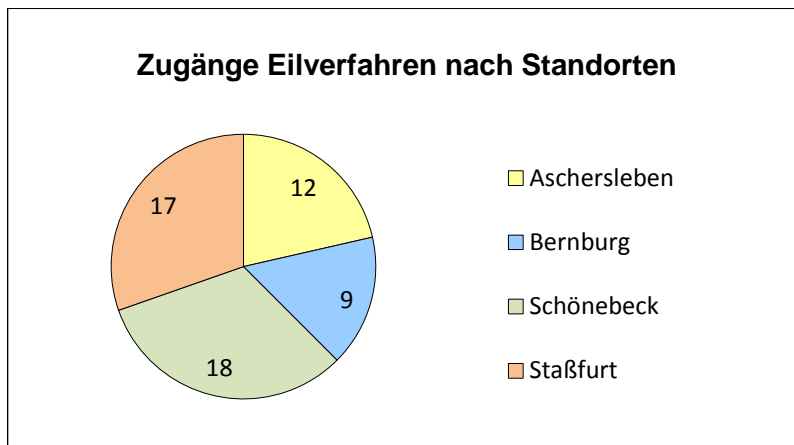
Am 31. Dezember 2016 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 1.809 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Diese Klageverfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



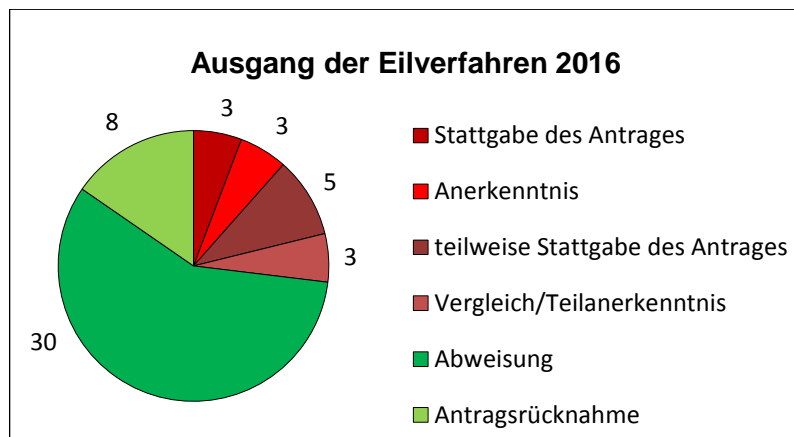
Am 31. Dezember 2015 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 1.411 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2016 ein Anstieg um 398 Verfahren der im Bestand befindlichen Klagen.

### 8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2016 gab es neben den Klagen 56 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



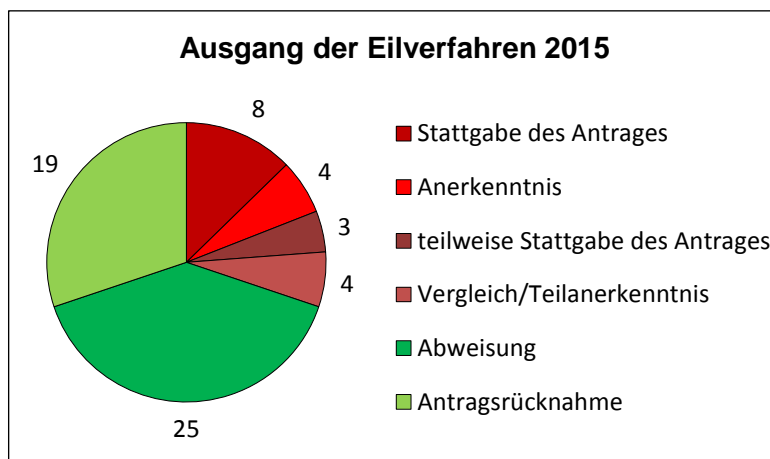
Im Berichtsjahr 2016 sind 52 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Verfahren wurden 30 mit Beschluss abgewiesen, während 3 Anträgen voll stattgegeben und 5 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 8 Anträge sind durch die Antragsteller wieder zurückgenommen worden. In 3 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 3 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Mithin hatten die Antragsteller in 12 % der Verfahren vollen Erfolg, in 15 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 73 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.



Im Vorjahr sind 63 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Verfahren wurden 25 mit Beschluss abgewiesen, während 8 Anträgen voll stattgegeben und 3 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 19 Anträge sind durch die Antragsteller wieder zurückgenommen worden. In 4 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 4 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Antragsteller in 19 % der Verfahren vollen Erfolg, in 11 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 70 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Am 31. Dezember 2016 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt 20 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden.

#### 8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31. Dezember 2016 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung insgesamt 55 Verfahren noch nicht durch die Landessozialgerichte entschieden. Diese 55 Verfahren verteilen sich auf 45 Berufungsverfahren, 7 Beschwerdeverfahren und 3 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Rückgang der Verfahren von insgesamt 29 % zu verzeichnen.

---

## Ausblick

---

Im Jahr 2017 gilt es für das Jobcenter Salzlandkreis, begonnene Vorhaben in der Breite umzusetzen und damit Erfolg beim Abbau der Hilfebedürftigkeit zu erzielen:

Das Arbeitsbündnis „Jugend und Beruf“ zwischen dem Salzlandkreis, der Agentur für Arbeit Bernburg und dem Jobcenter Salzlandkreis geht mit der Umsetzung des Landesprogramms RÜMSA<sup>33</sup> in die nächste Phase: Vertiefte Angebote für Eltern bei der Berufswahl, niedrigschwellige Anlaufpunkte für schwer erreichbare Jugendliche und berufspraktische Lernangebote werden geschaffen. Dabei greifen erstmals die Fördermöglichkeiten nach § 16 Abs. 1 SGB II zu Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, die seit 1. August 2016 bestehen.

Die Gruppe der Flüchtlinge unter den SGB II-Leistungsberechtigten wird aktuell vorrangig in den BAMF<sup>34</sup>-Integrationskursen und in den Aktivierungsmaßnahmen mit einer Kombination von Praktika und Spracherwerb gefördert. Dies bietet Chancen, um berufliche Einstiege in der Region vorzubereiten.

Mit den Programmen des zweiten Arbeitsmarktes für über 58-Jährige und zur Sozialen Teilhabe, welches für 2017 im Salzlandkreis aufgestockt wurde, werden die klassischen Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II weiterhin sinnvoll ergänzt. In Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Maßnahmeträgern und mit den Kommunen werden Anstrengungen unternommen, um mehr Menschen als bisher den Übergang vom zweiten in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Ressourcenorientierte Beratungsmodell im Fallmanagement wird umgesetzt – Ende des Jahres wird für alle Leistungsberechtigten eine individuelle Potenzialanalyse vorliegen. Dies ermöglicht schrittweise eine

- genauere Ermittlung der notwendigen Qualifizierungs- und Förderungsmaßnahmen
- präzisere Beschreibung der Ziele von Aktivierungsmaßnahmen und Bewerbertrainings
- Transparenz der Einsatzbedarfe und Teilnehmerpotenziale für Arbeitsgelegenheiten
- bessere Sicht im Arbeitgeberservice zu sofort vermittelbaren Leistungsberechtigten
- langfristig noch stärker bedarfsbezogene Förderplanung.

Mit der Gesamtheit dieser Aktivitäten leistet das Jobcenter Salzlandkreis einen Beitrag, um den Arbeitskräftebedarf im Landkreis zu decken und mehr Menschen aus der Hilfebedürftigkeit zu vermitteln.

---

<sup>33</sup> Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt

<sup>34</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge